

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1876.

№ 1—31.

---

Schwerin.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. Bärensprung.

LOAN STACK

J 365  
A 16  
1876

DOCUMENTS  
DEPT.

# Chronologische Uebersicht

der im Regierungs-Blatte

vom Jahre 1876

enthaltenden Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
<b>1875.</b>			
23. December.	Berordnung, betreffend die Ausschreibung der ordentlichen Necesarien pro Johannis 1875/76.	1.	1
27. December.	Publicandum, betreffend Abänderungen des Status für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der Israeliten	1.	3
29. December.	Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Civilstands-Commission.	1.	2
29. December.	Bekanntmachung, betreffend die Gehilfenprüfung der Apotheker-Dehrlinge.	2.	5
<b>1876.</b>			
3. Januar.	Berordnung zur Publication der Verordnung, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domaniuum.	3.	11
3. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommissstiftung über die Kunzel-Zehngüter Barchentin c. p. und Groß-Barchow.	4.	29
3. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Arznei-Taxe vom 6. December 1872.	4. (mit Bei- lage.)	30
5. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen in §. 64 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 rücksichtlich der Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.	3.	26

1\*

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
<b>1876.</b>			
7. Januar.	Publicandum in Bezug auf den §. 82 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.	3.	25
12. Januar.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874.	4.	28
20. Januar.	Berichtigung eines Verfehlens in §. 2, sub 2 der Verordnung vom 13. October 1875 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche von Maschinen.	4.	27
21. Januar.	Busah-Verordnung zur revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domänen-Ortschaften vom 29. Juni 1869.	5.	31
21. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den Übergang der diesseitigen obersten Leitung des Telegraphenwesens von dem Ministerium des Innern auf das Finanz-Ministerium.	5.	32
29. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den Standesamtsbezirk Güstrow.	5.	33
3. Februar.	Bekanntmachung, betreffend den §. 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes sc. und den §. 9, Abfaz 1 der Instruction für die Standesbeamten vom 14. August 1875.	5.	33
8. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Abgrenzung der Standesamtsbezirke Schwerin, Stadtkreis und Landkreis.	5.	34
21. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Verordnung wegen Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872.	6.	35
21. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung mehrerer Domänen-Grundstücke sc. in das Stadtgebiet der Stadt Lübz.	9.	55
6. März.	Verordnung, betreffend die Einsendung der Todtenlisten zur Controlirung der Collateral-Erbsteuer.	10.	63

Datum der Verordnung etc.	In h a l t.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
<b>1876.</b>			
<u>7. März.</u>	Publicandum, betreffend die Ausstellung der im §. 20, No. 1 und 2 der Control-Ordnung vom 28. September 1875 erwähnten Unabhängigkeits-Utteste.	9.	56
<u>7. März.</u>	Bekanntmachung, betreffend die Führung der im §. 9 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht in Muster- und Modellen vorgeschriebenen Musterregister.	9.	57
<u>11. März.</u>	Publicandum, betreffend die Aufhebung des Steueramts zu Parchim.	7.	46
<u>11. März.</u>	Bekanntmachung, betreffend das Reglement über die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.	8.	47
<u>11. März.</u>	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Marie Voß'sche Stiftung in Ludwigslust.	11.	70
<u>13. März.</u>	Verordnung, betreffend den Wegfall von Stolgebühren und den zur Abfindung dafür zu begründenden Kirchenfonds.	7.	43
<u>20. März.</u>	Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Etatjahr Johannis 1876/77.	11.	67
<u>25. März.</u>	Verordnung, betreffend den Wegfall der Copulationsgebühren bei jüdischen Trauungen.	10.	64
<u>3. April.</u>	Publicandum, betreffend die Legitimationspapiere der naturalisierten Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika.	12.	72
<u>20. April.</u>	Publicandum, betreffend die Vertretung und Verwaltung des Kirchenfonds.	12.	71
<u>20. April.</u>	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer Bestimmung im §. 2 des Reglements für die baulichen	12.	72

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1876.	Einrichtungen in den Städten und Vorstädten vom 1. August 1872.		
1. Mai.	Verordnung, betreffend den Wegfall von Stolgebühren bei römisch-katholischen Tauen, Proklamationen und Trauungen.	13.	75
5. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Standesamtsbezirke Beliz und Jördenstorf.	13.	77
20. Mai.	Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bütow für das Etatjahr Johannis 1876/77.	15.	89
20. Mai.	Verordnung, betreffend einen Zusatz zu dem Revidirten Contributions-Edicte vom 18. Junius 1874.	15.	92
20. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommissstiftung über die Lehngüter Bierow c. p., Eggerstorf c. p., Weitendorf c. p. und Neu-Gassewitz.	15.	93
22. Mai.	Verordnung, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Voranstalten zu zahlenden Beiträge.	14.	79
22. Mai.	Verordnung, betreffend die Befugniß der Handelsgesellschaften und der eingetragenen Genossenschaften zum Erwerbe von Grundeigenthum.	14.	82 (vergl. 94)
22. Mai.	Verordnung, betreffend die Ketten-Schleppschiffahrt auf der Elbe.	14.	81
22. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung des §. 3 der Instruction für die Standesbeamten vom 14. August 1875.	13.	78
23. Mai.	Zusatz-Verordnung zu den revidirten Verordnungen, betreffend den Fischerei-Betrieb in den Binnenseewässern und die Regelung des Fischerei-Betriebes in der Ostsee.	14.	84

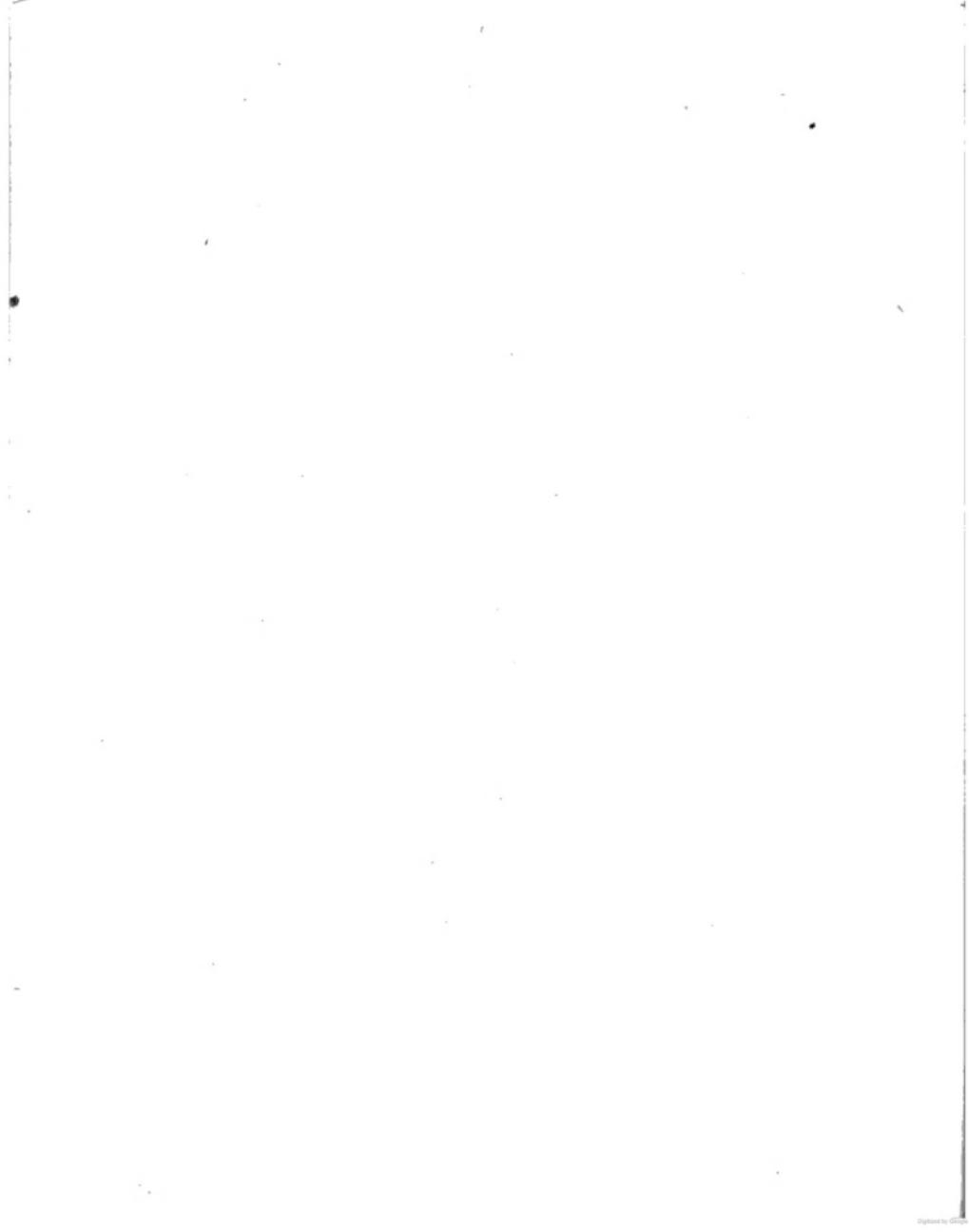
Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1876.			
23. Mai.	Berordnung, betreffend die Abänderung des §. 13 der neuen Landarbeitshaus-Ordnung vom 19. Januar 1871.	14.	85
24. Mai.	Edict wegen Aufristung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 1876/77.	15.	94
24. Mai.	Berordnung, betreffend die Zuständigkeit der Criminalgerichte für die in §. 361, sub 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Uebertretung.	13.	76
26. Mai.	Publications-Berordnung zur Strompolizei-Ordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainke.	16.	95
31. Mai.	Berordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfsassen.	14.	86
31. Mai.	Berordnung, betreffend Ergänzung und Abänderung des Stempeltarijs in Anlage A. zu der Stempelsteuer-Berordnung vom 13. October 1873.	14.	88
31. Mai.	Bekanntmachung, betreffend den Umlaufsch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichs-Cassenscheine.	17.	101
9. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Roggen-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter z. in den Domainen für die nächste Zahlungs-Periode zu reguliren ist.	17.	102
10. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-Ergebnisse z. zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind.	16.	100
12. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Allobifizierung des Lehnsguts Barkvieren und die Intestat-Erfolge in dieses Gut nebst Zubehör.	17.	104
12. Junius.	Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Julius 1876 bis zum 30. Junius 1877.	18.	105

Datum der Verordnung etc.	In h a l t.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1876.			
12. Junius.	Bekanntmachung, betreffend Allodisfizirung des Lehngutes Neu-Pannekow.	19.	115
19. Junius.	Verordnung, betreffend die Behandlung der Schulversäumnisse bei Domänen-Landschulen.	18.	106
26. Junius.	Bekanntmachung, betreffend Stationirung eines Gendarmen in Redenin und Aenderung der Gendarmerie-Patrouillen-Bezirke Malchow und Plau.	19.	113
27. Junius.	Verordnung, betreffend einen Zusatz zu §. 38, No. 1 des revidirten Contributions-Edicts vom 18. Junius 1874.	19.	111
28. Junius.	Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung des Statuts der Mecklenburgischen Hagel- und Mobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.	19.	114
3. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Carolinen-Marien-Stift in Schwerin.	Amtliche Beilage 27.	131
6. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Herstellung eines Ueberholungsgleises bei dem Bahnhofe zu Ludwigslust.	19.	114
8. Julius.	Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Wegedistricte Lübz, Goldberg und Plau-Malchow.	19.	115
10. Julius.	Verordnung, betreffend die Feststellung der Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren.	20.	117
10. Julius.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Landstraße von Lübtheen über die frühere Zollbäudnerei zur Lübtheen-Prätzier'schen Chausee.	28. 29.	135 141
12. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Vermessung der durch §. 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 angeordneten zweiwöchigen Frist für die Aufgebots-Bekanntmachungen.	20.	118

Datum der Verordnung etc.	In h a l t.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
<b>1876.</b>			
22. Julius.	Berordnung, betreffend die auf Grund der Enteignungs- gesetze zu Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke und deren Beziehungen zu den Hypotheken-Gesetzen.	21.	119
26. Julius.	Publicandum, betreffend die Anmeldung von Ent- schädigungs-Ansprüchen auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	21.	121
26. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Landstrafe von Kröpe- lin nach Schwaan.	21.	122
2. August.	Bekanntmachung, betreffend die Führung der im §. 9 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vorge- schriebenen Musterregister.	21.	122
12. August.	Bekanntmachung, betreffend Damm- und Brückengeld für Benutzung des Erdamms durch die Miltiz bei Bippendorf.	22.	126
14. August.	Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung von Do- manial-Gebietsteilen in das Stadtgebiet der Stadt Plau.	22.	125
25. August.	Berordnung, betreffend die Eintragung auf den eigenen Namen.	23.	131
26. August.	Publicandum, betreffend die Anmeldung von Ent- schädigungs-Ansprüchen in Bezug auf die Truppen- übungen.	23.	133
7. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend Frankirung der Briefpost- sendungen an Kaiserliche Vertretungen im Auslande.	24.	136
9. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung der Grabower Amts freiheit in das Stadtgebiet der Stadt Grabow.	24.	136
13. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Allodisierung des lehu- baren Anteils des Gutes Laase.	25.	153

Datum der Verordnung etc.	In h a l t.	M d es Reg.-Bl.	Seite.
1876.			
20. Septbr.	Publicandum wegen Vornahme von Arbeiten der Korn- und Heu-Ernte an drei Sonntagen.	24.	135
2. October.	Verordnung, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungs-Pferde.	25.	139 mit Anl.
10. October.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Ahrenshoef.	27.	166
11. October.	Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung der Nutzfreiheit zu Boizenburg in das Stadtgebiet der Stadt Boizenburg, sowie den Uebergang der Domanial-Ostschafft Altendorf in das volle Eigenthum der Stadt Boizenburg als Kämmereidorf.	26.	155
12. October.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz des Ostseestrandes an einem Theile der Feldmark Wangern.	26.	156
26. October.	Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Sterbelisten männlicher Personen unter 25 Jahren durch die Civilstandsbeamten.	26.	157
27. October.	Verordnung zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches, betreffend die Polizeiaufsicht.	27.	163
4. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Greife.	28.	170
9. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansiedlungsstoffen bei Viehhöfderungen.	28.	167
17. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Zulegung einiger Ortschaften der Aemter Sternberg-Warin und Crivitz zu dem Amte Goldberg.	28.	170
30. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Zulegung des incamerirten Gutes Kassow zum Domanialamte Schwaan.	29.	172
9. December.	Publicandum, betreffend die Behandlung der bei den Reichs- und Landes-Kassen eingehenden nachge-	30.	173

Datum der Verordnung etc.	In h a l t.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1876.	machten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.		
15. December.	Berordnung, betreffend die Prolongation der zeitweiligen Ermäßigung der durch die Berordnung vom 10. October 1868 für die Schifffahrt und die Holzfößerei auf der Elbe, Spree und Havel, sowie den dazu gehörigen Canälen bestimmten Schleusengelder.	29.	171
23. December.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser.	31.	177



# S a c h r e g i s t e r

zum

## Regierungs-Blatt

### vom Jahre 1876.

---

#### A.

Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren (der evangelisch-lutherischen Geistlichen), Feststellung derselben No. 20, S. 117 (Anlage).

Ahrenshoek, Lehnsgut, s. Allodificirung.

Allodificirung von Lehnsgütern — Barkvieren No. 17, S. 104 — Neu-Pannenow No. 19, S. 115 — lehnbares Antheil von Vaase No. 25, S. 153 — Ahrenshoek No. 27, S. 166 — Gresse No. 28, S. 170.

Altendorf, Domanial-Ortschaft, wird Kämmereidorf der Stadt Boizenburg No. 26, S. 155.

Amtsfreiheit zu Grabow, deren Einverleibung in das Stadtgebiet No. 24, S. 136 — zu Boizenburg, deren Einverleibung in das Stadtgebiet No. 26, S. 155.

Ansteckungsstoffe bei Viehhöfderungen, Beseitigung derselben No. 28, S. 167.

Apotheker-Lehrlinge, deren Gehülfenprüfung No. 2, S. 5.

Arznei-Tage, Preisveränderungen No. 4, S. 30 (Anlage).

Aufgebot zur Civileheschließung, wo und wie dasselbe bekannt zu machen No. 5, S. 33 — Bemessung der Frist für die Bekanntmachungen No. 20, S. 118.

Auseinandersetzungen der Prediger, Küster und Schullehrer stempelfrei No. 14, S. 88.

#### B.

Barkvieren, Lehnsgut, s. Allodificirung.

Bauliche Einrichtungen in den Städten und Vorstädten, Aufhebung einer Bestimmung des Reglements vom 1. August 1872 No. 12, S. 72.

Baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium No. 3, S. 11, und Anlage.

Beurkundung des Personenstandes, Bekanntmachung zu §. 82 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend das Verhalten der landesherrlichen Dienner in Bezug auf Taufe und Trauung No. 3, S. 25 — Verfahren beim Aufgebot zur Civileheprüfung No. 5, S. 33.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen No. 3, S. 26. von Both'scher Waisen-Unterstützungsfonds der Universität Rostock, s. Steuerfreiheit. Brandversicherungs-Gesellschaft, s. Miliar-Brandversicherung.

## C.

Carolinen-Marien-Stift in Schwerin, s. Juristische Person.

Cassenscheine, Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichs-Cassenscheine No. 17, S. 101.

Civilstands-Commission, Geschäftsbetrieb derselben No. 1, S. 2.

Collateral-Erbsteuer s. Todestaxen.

Contribution, ordentliche, pro Iohannis 1875/76 s. Necessarien.

Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Julius 1876 bis zum 30. Junius 1877 (ordentliche Contribution) No. 11, S. 67 — (außerordentliche Contribution) No. 18, S. 105.

Contributions-Edict, revidirtes, vom 18. Junius 1874, Zusatz zu Anlage A. derselben No. 15, S. 92 — Zusatz zu §. 38 No. 19, S. 111.

Copulationsgebühren aufgehoben No. 7, S. 43 (bei Evangelisch-Lutherischen), No. 10, S. 64 (bei Juden), No. 13, S. 75 (bei Katholiken).

Correspondenz mit Kaiserlichen Vertretungen im Auslande, Frankirung der Briefpostsendungen No. 24, S. 136.

Criminal-Collegium, Edict zur Aufbringung der Kosten seiner Unterhaltung No. 15, S. 89.

Criminalgerichte, Zuständigkeit derselben für die in §. 361, sub 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Übertretung No. 13, S. 76.

## D.

Damm- und Brückengeld für Benutzung des Erddamms durch die Müritz bei Bipperow No. 22, S. 126.

Domaniaal-Amtsbezirke geändert (Sternberg-Warin, Crivitz, Goldberg) No. 28, S. 170 — Zulegung des incamerirten Gutes Kassow zum Amte Schwaan No. 29, S. 172.

Domanium, baupolizeiliche Vorschriften für dasselbe No. 3, S. 11 und Anlage.

Domanium, Einverleibung von Grundstücken derselben in das Stadtgebiet von Lübz No. 9, S. 55 — in das Stadtgebiet von Plau No. 22, S. 125 — der Grauhower Amts freiheit in das Stadtgebiet von Grabow No. 24, S. 136 — der Voizenburger Amts freiheit und der Domaniaalortschaft Altendorf in das Stadtgebiet von Voizenburg No. 26, S. 155.

## E.

Edict zur Ausbringung der Kosten der Unterhaltung des Criminal-Collegiums No. 15,  
S. 89.

Eggerstorff s. Fideicommiss-Stiftungen.

Eintragung auf den eigenen Namen No. 23, S. 131.

Eisenbahn-Grundstücke, s. Grundstücke.

Eisenbahn-Telegraphen, Benutzung derselben außerhalb des Eisenbahndienstes  
No. 8, S. 47.

Elbschiffahrt, s. Ketten-Schleppschiffahrt.

Elde- u. Schiffahrt, s. Schleifengelder.

Entschädigungsansprüche, s. Naturalleistungen und Truppenüebungen.

Erddamm durch die Mürke bei Bipperow, s. Damm- und Brückengeld.

Ernte-Arbeiten (Korn und Heu), gestattet an drei Sonntagen No. 24, S. 135.

Exproprierte Grundstücke zu Eisenbahnen, s. Grundstücke.

## F.

Feldmesser, Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über deren Prüfung No. 31,  
S. 177.

Fideicommiss-Stiftungen: über die Kunfel-Lehngüter Barchentin c. p. und Groß-  
Barchow No. 4, S. 29 — über die Lehngüter Zierow c. p., Eggerstorff c. p.,  
Weitendorf c. p. und Neu-Jasewitz No. 15, S. 93.

Fischereibetrieb, Zusätzl-Berordnung zu den revisirten Berordnungen, betreffend den  
Fischereibetrieb in den Binnengewässern und die Regelung des Fischereibetriebes  
in der Ostsee No. 14, S. 84.

Frankirung der Briefpostsendungen an Kaiserliche Vertretungen im Auslande No. 24,  
S. 136.

## G.

Gebühren (der evangelisch-lutherischen Geistlichen) für Taufe, kirchliche Proklamationen  
und Trauungen aufgehoben No. 7, S. 43 — (der katholischen Geistlichen) No. 13,  
S. 75.

Gebühren für jüdische Copulationen aufgehoben No. 10, S. 61.

Gemeinde-Ordnung für die Domänen-Ortschaften vom 29. Juni 1869, Zusätzl.  
Berordnung zu derselben No. 5, S. 31.

Gendarmen-Stationirung in Redefin No. 19, S. 113.

Gendarmerie-Patrouillen-Bezirke, Aenderung der Bezirke Malchow und Blau No. 19,  
S. 113.

Genossenschaften, eingetragene, Bezugsnis derselben zum Erwerbe von Grundeigen-  
thum No. 14, S. 82 (vergl. S. 94).

Getreide-Durchschnittspreise (Roggen), nach welchen der Geldcanon der Erb-  
pächter ic. zu reguliren ist No. 17, S. 102.

Getreidepreise, nach welchen die Pachtterlegnisse ic. in Getreide zwecks Erhebung der  
Contribution zu entrichten sind No. 16, S. 100.

**Greise, Lehngut**, s. Allodificirung.

**Grundeigenthum, Befugniß der Handelsgesellschaften und der eingetragenen Gesellschaften zum Erwerbe derselben** No. 14, S. 82 (vergl. S. 94).

**Grundstüde, welche auf Grund der Enteignungsgezege an Eisenbahnen abgetreten sind, deren Beziehungen zu den Hypothekengezegen No. 21, S. 119.**

### H.

**Handelsgesellschaften, Befugniß derselben zum Erwerbe von Grundeigenthum** No. 14, S. 82 (vergl. S. 94).

**Hohenfelde, Amts Sternberg-Warin**, von diesem Amt zum Amt Goldberg gelegt No. 28, S. 170.

**Hohen-Brix vom Amt Crivitz zum Amt Goldberg gelegt** No. 28, S. 170.

**Holzflößerei auf der Elde, Stoer und Havel**, s. Schleusengelder.

**Hilfskassen, eingeschriebene, Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetz vom 7. April 1876** No. 14, S. 86.

**Hypotheken-Ordnung, Bestimmungen zur**, s. Eintragung und Grundstüde.

### I.

**Incamerirung des ritterlichen Gutes Kassow** No. 29, S. 172.

**Israeliten, Abänderungen des Statuts für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse** derselben No. 1, S. 3.

**Jasewitz, Neu-**, s. Fideicommiss-Stiftungen.

**Juristische Person, Verleihung der Rechte einer solchen an die Marie Voß'sche Stiftung in Ludwigslust** No. 11, S. 70 — an das Carolinen-Marien-Stift in Schwerin **Amtliche Beilage** No. 27, S. 131.

### K.

**Kassow, ritterlichen Amts Güstrow, incamerirt und zum Domanialamt Schwaan** gelegt No. 29, S. 172.

**Ketten-Schleppschiffahrt auf der Elbe** No. 14, S. 84.

**Kirchenbüchs-Aitte sie stempelfrei** No. 14, S. 88.

**Kirchenfonds, Begründung derselben zur Abfindung für wegfallene Stolgebühren** No. 7, S. 43 — Vertretung und Verwaltung derselben No. 12, S. 71.

**Kuluk vom Amt Crivitz zum Amt Goldberg gelegt** No. 28, S. 170.

### L.

**Laase, lehnbarer Anthell**, s. Allodificirung.

**Lachse unter 50 Centimetern**, s. Fischereibetrieb.

**L**andarbeitshaus, Edict zur Aufbringung der Kosten seiner Unterhaltung No. 15, S. 91.

**L**andarbeitshaus-Ordnung, Abänderung des §. 13 derselben No. 14, S. 85.

**L**andesherrliche Diener, Verhalten derselben in Bezug auf Taufe und Trauung No. 3, S. 25.

**L**andstandshaft ruht bei Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften, welche Grundeigenthum erwerben No. 14, S. 83.

**L**andstraße von Cröpelin nach Schwaaan, Aufhebung einer Strecke derselben No. 21, S. 122 — von Lübtheen nach Boizenburg, Aufhebung der von Lübtheen über die frühere Zollbüdnerrei nach der Lübtheen-Präziserjchen Chaussee führenden Strecke Amtliche Beilage No. 28, S. 135, Berichtigung dazu Amtliche Beilage No. 29, S. 141.

**P**ößchanstalten in den Städten, Beiträge zur Erhaltung und Verbesserung derselben No. 14, S. 79.

### M.

**M**aschinen, Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche derselben, Berichtigung zu der Verordnung vom 13. October 1875 No. 4, S. 27.

**M**obiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, Änderung des §. 41 des Statuts No. 19, S. 114.

**M**obilmachungs-Pferde, Musterung und Aushebung derselben No. 25, S. 139 (Anlage).

**M**ünzen, f. Reichsmünzen.

**M**uster-Register, reichsgezetzliche Bestimmungen über Führung derselben No. 9, S. 57. Nachtrag dazu No. 21, S. 122.

### N.

**N**aturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Anmeldung von Entschädigungsansprüchen No. 21, S. 121.

**N**ecessarien, Ausschreibung der ordentlichen pro Johannis 1875/76 No. 1, S. 1.

**N**ordamerika, Vereinigte Staaten von, Legitimationsspapiere der naturalisierten Staatsangehörigen derselben No. 12, S. 72.

### O.

**O**stseestrand, Schutz derselben (Feldmark Wangern) No. 26, S. 156.

### P.

**P**annekow, Neu-, Lehngut, f. Allodisfierung.

**P**appdächer, Steigung derselben, f. Bauliche Einrichtungen.

Polizeiaussicht, Ausführungs-Verordnung zu den betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs No. 27, S. 163.  
 Verordnung vom 18. December 1874, Abänderungen derselben No. 4, S. 28.  
 Prediger, Abrechnung der Kosten der Beförderung zu Amtshandlungen innerhalb ihrer Parochie bei Berechnung der Contribution No. 19, S. 111.  
 Prediger-Witwen-Contracte stempelfrei No. 14, S. 88.  
 Proklamationsgebühren aufgehoben No. 7, S. 43 (bei Evangelisch-Lutherischen), No. 13, S. 75 (bei Katholiken).

## R.

Rechte einer juristischen Person, Verleihung derselben, s. Juristische Person.  
 Reichsmünzen, Behandlung der nachgemachten, verfälschten und nicht mehr umlauffähigen No. 30, S. 173.  
 Roggen-Durchschnittspreise, s. Getreide-Durchschnittspreise.

## S.

Schiffahrt auf der Elbe, s. Ketten-Schleppschiffahrt — auf der Elde, Stoer und Havel, s. Schleusengelder.  
 Schleusengelder auf der Elde, Stoer und Havel, Prolongation der Ermäßigung derselben No. 29, S. 171.  
 Schlowe vom Amt Sternberg-Warin zum Amt Goldberg gelegt No. 28, S. 170.  
 Schulversäumnisse bei Domänen-Landschulen No. 18, S. 106.  
 Seefahrende Personen, Benkündigung des Personenstandes derselben No. 3, S. 26.  
 Sonntags-Discussion zu Ernte-Arbeiten No. 24, S. 135.  
 Standesamtsbezirke, veränderte Begrenzung derselben: Güstrow No. 5, S. 33 — Schwerin No. 5, S. 34 — Böhmisch und Bördendorf No. 13, S. 77.  
 Standesbeamte, Zulässig zu der Instruction für dieselben No. 5, S. 33 — Abänderung des §. 3 der Instruction No. 13, S. 78 — Anweisung derselben zur Aufstellung von Sterbelisten männlicher Personen unter 25 Jahren No. 26, S. 157.  
 Standesregister, Correcturen in denselben No. 13, S. 78.  
 Statut, israelitisches, s. Israeliten.  
 Stempelfreiheit des Kirchenbuchs-Atteste — der Pfarr-, Küster- und Schullehrer-Auseinandersetzungen — der Prediger Wittwen-Contracte, s. Stempeltarif.  
 Stempeltarif (Anlage A. zu der Stempelsteuer-Verordnung vom 13. October 1873), Ergänzung und Abänderung derselben No. 14, S. 88.  
 Sterbelisten männlicher Personen unter 25 Jahren No. 26, S. 157.  
 Steueramt zu Parchim aufgehoben No. 7, S. 46.  
 Steuerfreiheit des von Both'schen Waisen-Unterstützungs-Fonds der Universität Rostock No. 15, S. 92.  
 Stolgebühren, Wegfall derselben (bei Evangelisch-Lutherischen) und Begründung eines Kirchenfonds No. 7, S. 43 — Feststellung der Abfindungen für den Wegfall No. 20, S. 117 (Anlage) — Wegfall derselben bei Katholiken No. 13, S. 75 — Wegen der Juden s. Gebühren.  
 Strompolizei-Ordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainde No. 16, S. 95.

## I.

Taufgebühren aufgehoben No. 7, S. 43 (bei Evangelisch-Lutherischen), No. 13, S. 75  
(bei Katholiken).

Telegraphen, s. auch Eisenbahn-Telegraphen.

Telegraphen-Ordnung vom 21. Junius 1872, Abänderungen und Ergänzungen der-  
selben No. 6, S. 35.

Telegraphenwesen, Uebergang der diesseitigen obersten Leitung vom Ministerium des  
Innern auf das Finanz-Ministerium No. 5, S. 32.

Todtenlisten zur Controlirung der Collateral-Erbsteuer No. 10, S. 63.

Truppen-Uebungen, Entschädigungsansprüche in Bezug auf dieselben No. 23, S. 133.

## II.

Ueberholungsgleise beim Bahnhofe zu Ludwigslust No. 19, S. 114.

Unabhängigkeits-Alteste, Ausstellung derselben No. 9, S. 56.

Unterstützungswohnsitz, Ausstellung von Bescheinigungen über denselben No. 5, S. 31.

Urheberrecht an Mustern und Modellen, s. Muster-Register.

## III.

Varchentin c. p. und Groß-Varchow, s. Fideicommissstiftung.

Verlassung in Betreff expropriirter Eisenbahn-Grundstücke No. 21, S. 120.

Bertretungen, kaiserliche, im Auslande, Frankirung der Briefpostsendungen an die-  
selben No. 24, S. 136.

Biehbförderung, Beseitigung der Ansteckungsstosse bei derselben No. 28, S. 167.

Bipperower Erdamm, s. Damm- und Brückengeld.

## IV.

Wegedistricte Lübz, Goldberg und Plau-Malchow geändert No. 19, S. 115.

Weitendorf, s. Fideicommiss-Stiftungen.

Woferin vom Amt Sternberg-Warin zum Amt Goldberg gelegt No. 28, S. 170.

## V.

Zierow, s. Fideicommiss-Stiftungen.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 6. Januar 1876.

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung. M 1. Verordnung, betreffend die Ausschreibung der ordentlichen Necessarien pro Johannis 1875/76.  
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Civilstaatscommission. (2) Publicandum, betreffend Abänderungen des Statuts für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der Israeliten.
- 

### I. Abtheilung.

(M 1.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Nachdem von unsrer am 9ten d. M. sequ. zu einem Convente in Rostock versammelt gewesenen getreuen Ritter- und Landschaft, mit Rücksicht auf die geschehene Aussetzung des ordentlichen Herbst-Landtages d. J. bis zum Februar L. J., wegen Bewilligung eines Theils der Landes-Anlagen Beschluss gefaßt ist, und zur Verstreitung der ordentlichen Necessarien des laufenden Jahres vom 1sten Julius 1875 bis dahin 1876 für jede Huſe der Ritterschaft, der Landes-Klöster, der Rostocker Districts- und Deconomic-Dörfer 7 Mark, resp. von den Pfarrhufen die

Hälften, als erforderlich erkannt und bewilligt worden sind, befehlen Wir demnach, auf Antrag des Engern Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft und unter Bezugnahme auf den in Unserem landesherrlichen Edicte zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution pro Johannis 1875/76 gemachten betreffenden Vorbehalt, denen von der Ritterschaft, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingefessenen, welche davon ergriffen werden, gnädigst:

die ordentlichen Necessarien, deren Erhebung in bisheriger Weise geschieht, auf Weihnachten 1875 in der Art einzuzahlen, daß von jeder contribuablen ritterhaftlichen Huße 7 Mark und von der steuerpflichtigen Pfarrhuße 3 Mark 50 Pf. zu berichtigen sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten December 1875.

Friedrich Franz.

h. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,  
betrifft  
die Ausschreibung der ordentlichen Necessarien  
pro Johannis 1875/76.

---

## II. Abtheilung.

(1) Nachdem in Gemäßheit des §. 3 der Ausführungs-Verordnung vom 14ten August d. J. zum Reichsgesetze vom 6ten Februar d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Geschäftslösung die Großherzogliche Civilstands-Commission hieselbst niedergesetzt worden ist, sollen den Staudesämtern des hiesigen Großherzogthums diejenigen benötigten Register und Formulare, welche ihnen nach §. 9, Abs. 1, der Ausführungs-Verordnung kostenfrei zu liefern sind, fortan von Seiten der Civilstands-Commission auf an dieselbe zu richtende Anträge verabfolgt werden.

Zugleich wird im Interesse der Erleichterung des Geschäftsganges allen Behörden des Landes und allen Privatpersonen, welche in Civilstands-Angelegenheiten Anträge an eines der unterzeichneten Ministerien zu richten Veranlassung haben, hiurch gestattet, solche Anträge behufs der Herbeiführung der regiminellen Ent-

schließung über dieselben bei der Civilstands-Commission einzureichen oder an diese Commission mit dem Erhuchen um weitere Veranlassung zu richten.

Schwerin am 29sten December 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern. der Justiz.  
Bezell. Buchla.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Veranlassung des Reichsgesetzes, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar d. J., durch ein unter dem heutigen Datum an die landesherrlichen Commissarien im israelitischen Oberrat erlassenes Rescript zur Abänderung des unterm 18ten Julius 1840 im Auszuge publicirten Statuts für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der Israeliten zu verordnen geruht,

- 1) daß an die Stelle des §. 31, sub 8, des Statuts folgende Bestimmung tritt:

Dem Landesrabbiner liegt ob:

in Ehestreitigkeiten israelitischer Parteien auf Erfordern des Proceßgerichts sein Erachten über eine nach jüdischem Rechte zu beurtheilende Rechtsfrage abzugeben.

Die Einforderung eines weiteren Erachtens von einem anderen deutschen Rabbinate steht zum Ermeessen des Proceßgerichts oder des Gerichts höherer Instanz und darf jede Partei in solchem Falle zwei Rabbinate ausnehmen.

Die Ausstellung des sogen. Scheidungsbriefes ist für die staatliche Gültigkeit der Ehescheidung ohne Bedeutung.

- 2) daß der zweite Absatz des §. 31, sub 10, des Statuts wegfällt.

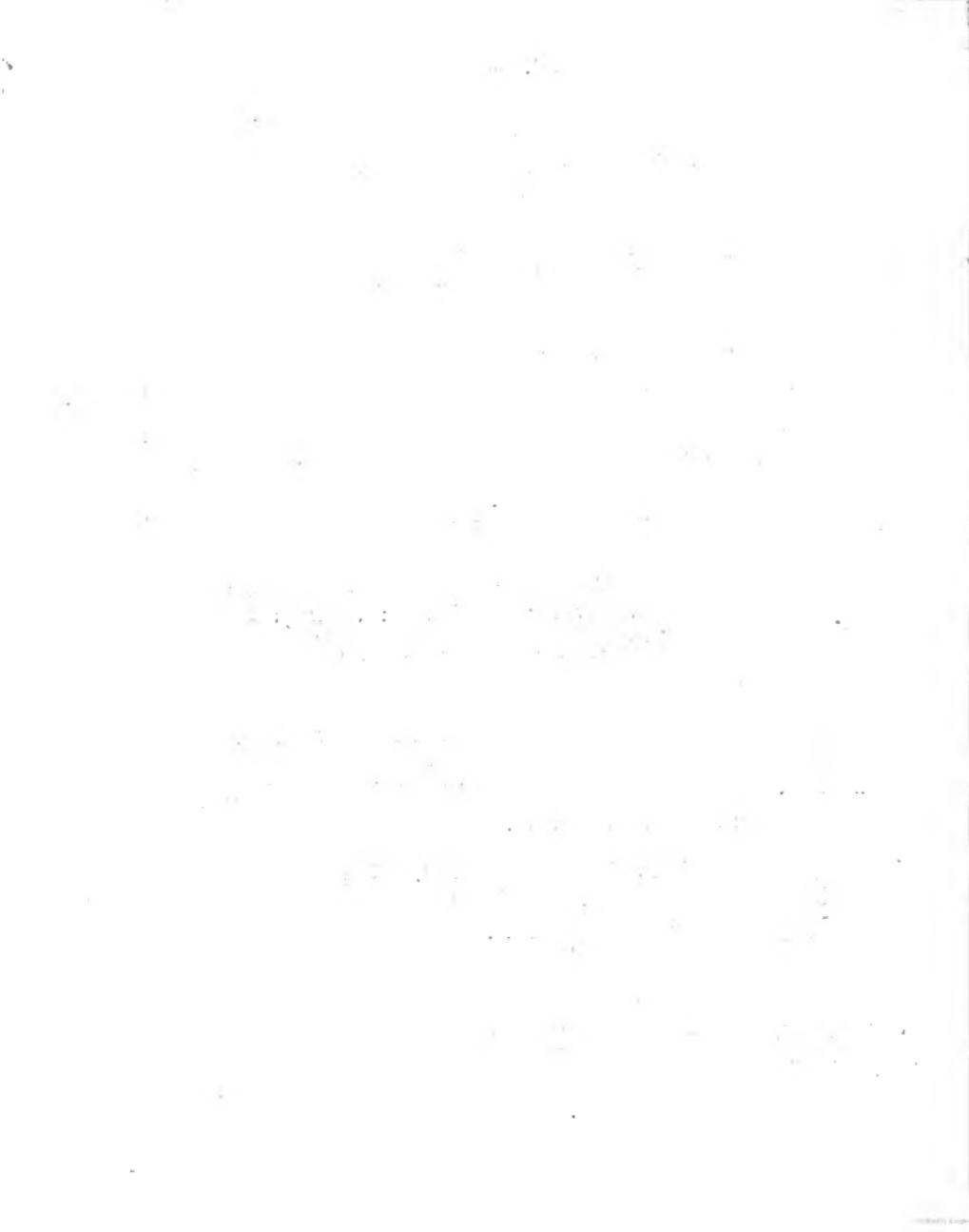
Schwerin am 27sten December 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchla.

---

Gleichzeitig mit dieser No. 1 werden ausgegeben: No. 33 und 34 des Reichs-Gesetzblattes von 1875 für die Abonnenten auf den Jahrgang 1875 des Reg.-Blatts.



# Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. Januar 1876.

---

## Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Gehülfenprüfung der Apotheker-Lehrlinge.

---

## II. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit der unten abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13ten November d. J., betreffend die Prüfung der Apotheker-Gehülfen, werden diese Prüfungen vom 1sten Januar 1876 an nicht mehr, wie bisher, von den Kreis- und Stadtpfifffern, sondern von einer in der Stadt Rostock eingesetzten Prüfungsbehörde abgehalten werden, zu deren Vorsitzendem für die ersten drei Jahre der Professor Dr. Jacobsen in Rostock und zu deren Mitgliedern für den gleichen Zeitraum die Apotheker Grimm und Dr. Brunnengräber dasselbst ernannt sind.

Die Anträge auf Zulassung zu diesen Prüfungen sind seitens der Lehrherren der betreffenden Lehrlinge beim unterzeichneten Ministerium einzureichen, und wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Meldung auch das Laborations-Journal beizufügen ist, welches nach der Bestimmung in §. 3 sub 3 der Bekannt-

machung jeder Lehrling von 1<sup>ten</sup> Januar 1876 während seiner Lehrzeit zu führen verpflichtet ist.

Schwerin am 29<sup>sten</sup> December 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

BuChla.

**Belanntmachung,**  
betroffend die  
**Prüfung der Apotheker-Gehülfen.**

Im Anschluß an die Belanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5<sup>ten</sup> März 1875, §. 4, Nr. 2 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 167 ff.), hat der Bundesrat in Beziehung auf die Prüfung der Apotheker-Gehülfen beschlossen, wie folgt:

**§. 1.**

Die Prüfungsbehörden für die Gehülfenprüfung bestehen aus einem höheren Medicinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens einer am Sitz der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muß.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinateuren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

**§. 2.**

Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und October jedes Jahres an den von dem Vorsitzenden der im §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzuzeigenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15<sup>ten</sup> des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

## §. 3.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

- 1) das Zeugniß über den im §. 4, Nr. 1, der Bekanntmachung vom 5ten März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;
- 2) das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt &c.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschriftsmäßige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuch einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit, sowie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen;
- 3) das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehilfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten muß (Laborations-Journal).

## §. 4.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Amttritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

## §. 5.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung;
- II. die praktische Prüfung und
- III. die mündliche Prüfung.

## §. 6.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmaceutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

### §. 7.

II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apotheker-Gehülfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

- 1) 3 Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
- 2) ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmaceutisches Präparat der Pharmacopœia Germanica zu bereiten;
- 3) 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopœia Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt, die Recepte zu den Arzneiformen von den Examinateuren unter thunlichster Benutzung der Tagesreceptur gegeben.

Die Anfertigung der Recepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungscommisssare zugezogenen Apotheker.

### §. 8.

III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium *vivum* vorgelegt werden muß, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimitteln kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmaceutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt, und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind.

Zu diesem Behufe

- 1) sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung und
- 2) mehrere rohe Drogen und chemisch-pharmaceutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken, sowie bzw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;

- 3) hat derselbe zwei Artikel aus der *Pharmacopoea Germanica* in das Deutsche zu übersetzen;  
 4) sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apotheker-Gesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

### §. 9.

Für die gesamte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als vier Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

### §. 10.

Über den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Commission unterzeichnet und zu den Acten der in §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

### §. 11.

Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesehenen Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt &c.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

### §. 12.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Über das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in §. 3, Ziffer 1, genannten Urkunde zu machen.

### §. 13.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1876 in Kraft.

### §. 14.

Lehrlinge, welche vor dem 1sten October 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zugelassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des §. 22 der Bekanntmachung vom 5ten März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborations-Journals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborations-Journals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13ten November 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 17. Januar 1876.

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung. № 2. Verordnung zur Publication der Verordnung, betreffend bau-  
polizeiliche Vorschriften für das Domanium.
- II. Abtheilung. (1) Publicandum in Bezug auf den §. 82 des Reichsgesetzes über die  
Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom  
6. Februar 1875. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen im  
§. 64 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 rücksichtlich der Beur-  
kundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.
- 

### I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von  
Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch  
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Da die für die Domainen vorhandenen, insbesondere in der Land-Feuer-Ordnung  
vom 28sten März 1772 enthaltenen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen nicht  
mehr für ausreichend erachtet werden können, so finden Wir Uns veranlaßt, die

aus einer umfassenden Revision jener älteren Bestimmungen hervorgegangene, in der Anlage enthaltene

„Verordnung, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das  
Domaniuum“  
zu erlassen.

Daneben bestimmen Wir:

- 1) Die Flecken Ludwigslust und Doberan sollen dieser Verordnung nicht unterliegen.
- 2) Für die Gemeinden Poel und Teldau, die Flecken Barrentin, Lübttheen und Dargun und die Ortschaft Neukloster werden besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Feuerschau-Commission und der Wahl der Feuerwehrmänner ergehen.
- 3) Auf die in unmittelbarer Administration Großherzoglicher Behörden stehenden Gebäude, als: Pachtböse, Bauerngehöfte, Pfarrgehöfte, Amts- und Forst-Etablissements und dgl. finden die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über Nachsuchung und Ertheilung der amtspolizeilichen Bau-Erlaubniß ebenso wenig Anwendung, als die Bestimmungen des Abschnitts IV. auf die hinsichtlich jener Gebäude getroffenen Anordnungen der vorgenannten Behörden.

Im Uebrigen bleibt wegen sonstiger sich etwa ergebender besonderer Verhältnisse eine specielle regiminelle Regulirung vorbehalten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten Januar 1876.

Friedrich Franz

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wegell. v. Bülow.

Verordnung

zur

Publication der Verordnung, betreffend bau-  
polizeiliche Vorschriften für das Domaniuum.

# Verordnung,

betreffend

## baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium.

---

### I. Vorschriften, betreffend die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu Bauten.

#### §. 1.

Wer ein Gebäude neu errichten, versezen, erweitern, mit einem Stubau oder unter vollständiger Erneuerung des Dachverbandes mit einem neuen Dache versehen will, bedarf dazwischen der Genehmigung der zuständigen Amtspolizeibehörde.

Dasselbe gilt für anderweitige Bauten, insofern es sich dabei um die Errichtung neuer oder die Veränderung oder Verlegung vorhandener Feuerungsanlagen oder um die Ausführung neuer Schornsteine, oder auch nur um eine sonstige Veränderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes handelt, bei welcher Vorschriften dieser Verordnung in Betracht kommen.

Zum bloßen Umsetzen vorhandener Nebenöfen, Feuerherde, Koch- und Waschstiefeleihungen ist die amtspolizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

#### §. 2.

Jedem Gesuche um die Ertheilung der polizeilichen Bau-Erlaubniß ist eine Zeichnung des in Frage stehenden Gebäudes, mit genauer Angabe der Dimensionen der Bauart und namentlich der Verhältnisse der Feuerungsanlagen und der Art der Bedachung, sowie der innerhalb einer Entfernung von 25 Meteru etwa vorhandenen Gebäude und des Maakes ihrer Entfernung, in zwei Exemplaren anzuschicken, von denen das eine mit dem zu ertheilenden Bescheide zurückgegeben, das andere bei den betreffenden Aukten zurück behalten wird.

Die einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Bauherrn, von Denjenigen, der dieselben entworfen hat, und von dem Ortsvorsteher unterzeichnet sein.

Nur bei unbedeutenden baulichen Veränderungen darf das Amt von der Einreichung einer Zeichnung Abstand nehmen.

## §. 3.

Die Amtspolizeibehörde hat den vorgelegten Bauplan nach den in Betracht kommenden medicinal- und wegepolizeilichen Gesichtspunkten, sowie in feuerpolizeilicher Beziehung nach den in den folgenden Abschnitten dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften genau zu prüfen, und zu diesem Behufe, wenn Neu- und Umbauten in Frage stehen, jedesmal eine Besichtigung des Bauplatzes an Ort und Stelle vorzunehmen.

Je nach dem Ausfall dieser Prüfung hat sie die beantragte Genehmigung entweder unter Angabe der maßgebenden Gründe zu versagen, oder dieselbe — wenn nöthig, unter näher festzusezenden Bedingungen — in schriftlicher Ausfertigung zu ertheilen, und von der ertheilten Genehmigung den Ortsvorsteher in Kenntniß zu setzen, welcher ebenso wie sie selbst verpflichtet ist, die vorschriftsmäßige Ausführung des Baues in geeigneter Weise zu überwachen. Zu Neu- und Umbauten ist außer dem der Bauplatz unter Buzichung des Ortsvorstehers an Ort und Stelle besonders anzuhweisen.

Vor Ertheilung der Genehmigung, beziehungswise der Anweisung des Bauplatzes darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Alle auf die Ertheilung der Bau-Erlaubniß bezüglichen Verhandlungen und Ausfertigungen erfolgen gebührenfrei. Jedoch hat der Bauherr die Kosten der zur Prüfung seines Gesuches von der Amtspolizeibehörde etwa für erforderlich erachteten Buzichung eines Bauverständigen zu tragen.

## §. 4.

Die ertheilte Bau-Erlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb eines Jahres nach Ertheilung derselben, beziehungswise nach Anweisung des Bauplatzes mit der Bau-Ausführung nicht begonnen ist.

## II. Feuerpolizeiliche Bauvorschriften.

## Bauart. Bedachung.

## §. 5.

Jedes neu zu errichtende Gebäude, für welches eine Feuerungsanlage beabsichtigt ist, so wie jeder neue Anbau, der entweder eine Feuerungsanlage erhalten, oder mit einem eine solche enthaltenden Gebäude verbunden werden soll, muß mit einem feuersicheren Dache versehen werden.

Bon dieser Bestimmung sind auch die sogenannten Langshäuser auf den Bauerngehöften und Büdnereien nicht ausgenommen.

## §. 6.

Ebenso dürfen neu zu erbauende Ställe von nicht über 16 Meter hinansgehender Länge nur mit feuersicherem Dache angelegt werden.

## §. 7.

Auch ist, wenn auf bestehenden Gebäuden, welche eine Feuerungsanlage enthalten, der Dachverband erneuert wird, die Errichtung neuer, nicht feuersicherer Dächer nicht statthaft.

## §. 8.

Zu bestehenden Gebäuden mit weicher Bedachung dürfen weder neue Feuerstellen angelegt, noch die vorhandenen Feuerstellen verfekt oder wesentlich verändert werden.

Zu einer beabsichtigten Verfektion oder Veränderung kann jedoch, wenn sie nicht feuergefährlich ist, die Amtspolizeibehörde die Erlaubniß ertheilen.

## §. 9.

Dächer von Ziegeln, welche nicht mit Stroh unterdeckt sind, von Schiefer, Metall, Glas, Asphalt, Filz, Pappe oder nach Dorn'scher Methode, gelten als feuersicher.

## §. 10.

Mit feuersicherer Bedachung sind binnen 30 Jahren, angerechnet von dem auf die Bekündigung dieser Verordnung nächstfolgenden 1sten Januar, auch die bereits vorhandenen nicht feuersicher gedeckten Gebäude zu versehen, welche nach Maahgabe des §. 5 Abs. 1 und des §. 6 dieser Verordnung als Neubauten feuersicher zu decken sein würden, jedoch nicht auch die im §. 5 Abs. 2 erwähnten sogenannten Langshäuser auf den Bauergehöften und Bündnereien.

Schon innerhalb 6 Jahre aber sind die Haupt-Eingänge zu den mit Stroh oder Rohr gedeckten Wohn- und Langshäusern durch eine mit feuerfestem Material eingedeckte, mindestens 3 Meter lange und 1 Meter im Mittel hohe Verdachung (Frontispice) oder durch sogenannte Windfänge, welche mit feuersicherem Dach versehen sind, zu schützen, damit das bei einem etwaigen Brande abschießende Strohdach seitwärts des Eingangs fällt und diesen wenigstens einigermaßen frei lässt.

## Belegenheit der Gebäude. Entfernung derselben von einander.

## §. 11.

1) Neu zu errichtende Gebäude sind, wenn sie weiche Bedachung haben, von den Gebäuden fremder Hoffstellen mit feuersicherer Bedachung mindestens 10 Meter, von solchen mit weicher Bedachung mindestens 25 Meter,

2) neu zu errichtende Gebäude aber, welche feuersichere Bedachung haben, von den Gebäuden fremder Hoffstellen mindestens 3 Meter fern zu halten.

Läßt sich in städtisch zusammenhängend gebauten Orten eine Entfernung von 3 Metern nicht einhalten, so muß die dem Nachbarhause zugelohnte Wand des neuen Gebäudes massiv, und zwar zum Wenigsten in der Stärke von einer Mauersteinlänge, ausgeführt werden. Auch ist, wenn das neue Gebäude hart an das Nachbarhaus heranrückt, für jedes von beiden eine selbstständige Wand erforderlich. Und sollten zwei bereits vorhandene Gebäude verschiedener Grundstücke eine gemeinschaftliche Seitenwand haben, so kann dieselbe im Falle eines Neubaus oder eines sich auf die Seitenwand erstreckenden Umbaus zwar gemeinschaftlich bleiben, ist dann aber in der oben vorgeschriebenen Stärke massiv herzustellen.

### §. 12.

Die Belegenheit der Gebäude einer und derselben Hoffstelle zu einander unterliegt keiner weiteren Beschränkung, als daß die Gebäude mit weicher Bedachung von allen Seiten frei und den Löschgeräthschaften zugänglich sein müssen.

### §. 13.

Für städtisch zusammenhängend gebaute Orte oder derartige Theile eines Ortes ist von der betreffenden Gemeinde ein Bauplan festzustellen. Derselbe bedarf als eine verbindliche Ordnung innerhalb der Gemeinde-Verwaltung der amtlichen Genehmigung gemäß dem §. 20 unter 1 der Revid. Gemeinde-Ordnung für die Domänen-Ortschaften, beziehungsweise der einschlagenden Bestimmungen der für einzelne Domänen-Ortschaften erlassenen besonderen Gemeinde-Ordnungen.

Neben die Eigenschaft eines Ortes oder eines Theiles desselben, als städtisch zusammenhängend gebauten, entscheidet die Umlspolizeibörde mit Genehmigung unseres Ministeriums des Innern.

### Fundamentirung. Deffnungen. Außenwände.

### §. 14.

Jedes neue Gebäude muß gehörig fundamentirt werden.

Alle Deffnungen in Dächern und Giebeln, mit Ausnahme etwaiger kleiner Ventilations-Deffnungen in den Gesimsen, sind mit Klappen, Thüren oder Fenstern zu versehen. Auch ist der Raum zwischen der Mauerplate und dem Dache, falls an den Außenseiten keine Balkenbekleidung vorhanden, gehörig zu dichten, jedoch bei überstehenden mit feuerfestem Material gedeckten Gebäuden nur soweit, als es unbefrädet der nöthigen Ventilation geschehen kann.

Die Herstellung der Außenwände von Brettern, Stroh, Rohr, Busch oder einem sonstigen leicht brennbaren Material, minder nicht derartige Bekleidung der Ringwände an der äußeren Seite, ist unzulässig. Jedoch darf die Umtspolizeibehörde von diesen Verboten in unbedenklichen Fällen, und von dem Verbot der Bretterbekleidung insbesondere auch dann Dispensation ertheilen, wenn bei exponirt an der Küste gelegenen Gebäuden die getheerte Bretterbekleidung das geeignete Mittel ist, um die Wände trocken zu erhalten.

Abgesehen von ganz isolirt liegenden Eiskellern, Torschüttcn &c. dürfen nicht feuersichere Bedachungen erst in der Höhe von mindestens 2,75 Metern vom Erd-  
boden beginnen.

### Schornsteine. Feuerungsanlagen &c.

#### §. 15.

Die steigbaren Schornsteine müssen eine Weite von mindestens 43 Centimeter Quadrat im Vichten haben.

Die Schornsteine müssen in der Regel aus dem Firste des Gebäudes hinausgeführt werden und bei feuersicherer Bedachung eine Höhe von mindestens 45 Centimetern, bei weicher Bedachung von mindestens 75 Centimetern über dem Firste haben, auch im letzteren Falle auf mindestens 90 Centimeter nach allen Seiten hin mit feuersicherer Bedachung umgeben sein.

Ist nach der Dertlichkeit die Hinausführung des Schornsteins aus einer Seite des Daches unvermeidlich, so muß dessen Höhe außerhalb des Daches mindestens 1 Meter 75 Centimeter an der fürzeren Wange betragen, es sei denn, daß er schon bei geringerer Höhe den Dachfirst um mindestens 45 Centimeter überragt.

Auch ist die feuersichere Umgebung des Schornsteins bei Gebäuden mit weicher Bedachung in der Höhe bis zu 90 Centimeter über die Horizontale der Schornsteinmündung, bei geringerer Höhe des Daches aber bis zu letzterer fortzuführen.

#### §. 16.

Im Uebrigen normiren für den Neubau eines steigbaren Schornsteins die Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 6 der Verordnung vom 17ten December 1864, betreffend die Anlegung von engen Schornsteinen oder sogenannten russischen Röhren für die Domainen mit der Maßgabe, daß auch die äußeren Flächen der engen sowohl als der weiten Schornsteinröhren, infosfern sie nicht zu Wohnzwecken bestimmte Räume durchschneiden, nicht zu übersezen oder zu putzen, sondern mit Kalk zu fügen sind.

## §. 17.

Für die Anlegung enger Schornsteine bleiben die Verordnungen vom 17ten December 1864 und vom 1sten April 1865 von Bestand. Contraventionen wider dieselben werden in Beihalt der Bestimmungen im §. 39 dieser Verordnungen gestraft.

## §. 18.

Wenn Schornsteine durch Böden oder Räume gehen, welche zur Aufbewahrung von Stroh, Heu oder ähnlichen leicht fenerfängenden Gegenständen dienen, so müssen sie mit ausgemauerten oder geschmiedten Fachwerkswänden umschlossen werden, welche allseitig mindestens 50 Centimeter vom Schornsteine entfernt sind und in denen sich ein dichter Thürverschluß in Falzen befindet.

## §. 19.

Rauchröhren von Ofen und anderen Feuerungsanlagen dürfen nur aus Gußeisen, Eisenblech, gebranntem Thon oder sonstigem feuersicheren Material bestehen.

Sie müssen allenthalben mindestens 25 Centimeter von jedem Holzwerke entfernt bleiben, dürfen nur auf massivem Mauerwerk oder auf eisernen Grundlagen ruhen und dürfen niemals von Mauerwerk völlig umschlossen sein.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

Die Rauchröhren dürfen nur in Schornsteine und Rauchfänge ausmünden. Die Ausmündung derselben in's Freie kann die Amtspolizeibehörde in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse da gestatten, wo die Feuersicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

## §. 20.

Neue Anlagen von Schwibbögen sind unzulässig.

## §. 21.

Alle Feuerungsanlagen sind brandsicher auszuführen und in solchem Zustande zu erhalten.

Dieselben müssen mit Brandmauern, Schornsteinröhren und an Stellen, wo ein offenes Feuer brennt, mit Rauchfängen versehen sein, welche entweder von Mauersteinen in Kalkmörtel eingewölbt und übersezt, oder von Metall construiert sind.

Zegliches Holzwerk, mit Ausnahme des Rauchfangholzes, ist von der Brandmauer mindestens 15 Centimeter entfernt zu halten.

Die Brandmauern sind mindestens 25 Centimeter stark von Ziegeln in Kalkmörtel aufzuführen.

Innenhalb des Rauchmantels dürfen sich, ausgenommen das vorgedachte Rauchmantelholz, brennbare Stoffe nicht befinden; auch muß ein etwaniger Schornstein-Abschluß aus Metall oder anderem feuersicheren Material bestehen.

### S. 22.

1) In allen neu- oder umzubauenden Gebäuden müssen die Küchen- oder Kochräume durch bis zur Decke hinreichende ausgemauerte Wände von den übrigen Räumen des Gebäudes getrennt werden.

2) Die Decken über Küchen und noch vorhandenen Küchenstufen sind überall binnen 6 Monaten, von der Publication dieser Verordnung an gerechnet, so völlig zu dichten, daß keine feuerfangende Gegenstände hindurch dringen können.

Jedenfalls müssen die etwa noch vorhandenen sogenannten Feuerrahme oder Feuerböden über offenem Feuerherde unten bespriegelt und mindestens 35 Millimeter dick mit Lehm besetzt werden.

3) Die Feuerherde auf den vorhandenen Küchenstufen sind, wenn solches wegen besonderer Feuergefährlichkeit nach Ansicht der Amtspolizeibehörde erforderlich erscheint, auf Anordnung derselben durch eine dichte Wand von der Dreschenn, Viehdiele &c. zu trennen.

Diese Anordnung ist jedoch nur dann zu treffen, wenn dieselbe ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Benutzung ausgeführt werden kann.

4) Der Fußboden in dem den Herd umgebenden Raum darf bis auf 75 Centimeter vom Herde nicht aus Holz oder anderem feuerfangenden Material bestehen.

Feuerherde in oberen Stockwerken sind auf feuersichere Gewölbe oder auf massive Bogen zu setzen.

Auch ist die Herstellung von Herden in oberen Stockwerken auf mindestens 50 Millimeter starken Bohlen gestattet, wenn dieselben mit drei platten Schichten von Lehm gemauerten, gebrannten Steinen belegt sind.

Der Fußboden ist bei Herden in oberen Stockwerken mit offenem Feuer in einer Breite von 75 Centimeter, und bei geschlossenen Herden (sogenannten Sparherden) in einer Breite von 50 Centimeter mit Steinen, Gyps oder Metall zu belegen.

### S. 23.

1) Heizöfen sind auf einer feuersicheren Unterlage von Stein oder gebranntem Thon oder auf Füßen dieser Art über Gyps, Fliesen oder dergleichen feuersicheren Material zu errichten.

2) Die Entfernung derselben von der Zimmerdecke muß mindestens 30 Centimeter betragen.

3) Die Defen sind vor die Brandmauer so zu stellen, daß letztere wenigstens 15 Centimeter über erstere nach allen Seiten hinausreichen.

4) Brandmauern für Defen dürfen aus Lufsteinen bestehen und brauchen nicht stärker als 15 Centimeter zu sein, wenn sie durch die Wangen eines Schornsteins gebildet werden.

5) Vor Fachwänden kann die Anlegung von Defen aus Stein oder gebranntem Thon gestattet werden, wenn dieselben mindestens 30 Centimeter von der Fachwand entfernt bleiben und diese mindestens 65 Millimeter stark mit gebrannten Steinen in Lehm verblendet und geputzt ist.

6) Eiserne Defen müssen überall von verblendetem Holzwerke mindestens 45 Centimeter, von unverblendetem Holzwerke mindestens 75 Centimeter entfernt sein.

7) Für die Unterlagen der Defen in den oberen Stockwerken gelten die im vorigen Paragraphen gegebenen Bestimmungen über Herde in oberen Stockwerken.

8) Die Defenmündungen und die Rauchloch-Berchlüsse müssen feuersicher sein.

Vor der Deffnung der Defen muß sich entweder eine mindestens 30 Centimeter breite und 45 Centimeter lange Platte von feuersicherer Masse oder ein metallener Vorsatz mit aufstehendem Rande befinden.

### §. 24.

Die Anlegung von Rauchkammern ist nur gestattet in Gebäuden mit feuersicherer Bedachung.

Der Rauch darf in dieselben nur aus einem unmittelbar vorbeiführenden Schornsteine geleitet werden.

Alle ihre inneren Wände, Decken, Thüren, Luken und Klappen, soweit sie nicht aus feuersicherem Material bestehen, müssen mit Metallblech oder 35 Millimeter stark mit Mörtel überkleidet und der Fußboden mit Gyps, Lehm oder Steinen und dergleichen belegt sein.

Ferner muß der innere Raum des Schornsteins unterhalb der Deffnung zum Fußboden feuersicher abgeschlossen werden können.

In Gebäuden mit weicher Bedachung werden die bestehenden Rauchkammern nur dann ferner geduldet, wenn die Wände geslehmt, die Decken gewindelt, alles mit Strohlehm belegt, sauber geputzt, auch die Rauchabzugs-Canäle von Mauersteinen oder Metall hergestellt werden.

### §. 25.

Feuerherde außer Verbindung mit anderen Gebäuden, namentlich Badöfen mit oder ohne Schuppen, sind von Gebäuden mit feuersicherer Bedachung mindestens 40 Meter, von Gebäuden mit weicher Bedachung mindestens 60 Meter entfernt zu halten.

Bei Badöfen, welche mit einer feuersicheren Befriedigung von mindestens 2 Meter 50 Centimeter Höhe umgeben sind, genügt eine Entfernung von 20 Meter von Gebäuden mit feuersicherer Bedachung und von 35 Meter von Gebäuden mit weicher Bedachung.

Ob und unter welchen Vorsichtsmaafzregeln geringere Entfernungen zwischen bestehenden Badöfen und neu zuerrichtenden Gebäuden zugelassen werden können, bestimmt die Umltspolizeibehörde. Dieselbe kann geeignetenfalls die Versezung des Dens auf Kosten des Besitzers des Neubauers anordnen.

Bachhäuser müssen mindestens 15 Meter von Gebäuden mit weicher Bedachung entfernt sein.

Bei Anwendung dieses Paragraphen wird ein Unterschied zwischen freunden und eigenen Gebäuden nicht gemacht.

### §. 26.

Über die Einrichtung größerer Herd-, Ofen- und Kesselfeuерungen, als Schmieden, Brauercien, Brennereien, Bäcker-, Schmelz-, Kalt-, Töpfereien, Malzdarren, Tighorendarren, Schwefellämmern &c. entscheidet die Umltspolizeibehörde speciell nach eingeholtem sachverständigen Gutachten.

In gleicher Weise bestimmt dieselbe die Abänderung vorhandener Anlagen, wenn diese wegen besonderer Feuergefährlichkeit erforderlich erscheint und ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Benutzung der Anlage geschehen kann.

Mühlen, Miethen, Bäune, Wandlerställe, Bäume.

### §. 27.

Mühlen, welche mindestens 100 Meter von Gebäuden entfernt sind, unterliegen dieser Verordnung nicht. Näher belegene, neue Mühlen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu behandeln, soferne nicht die Umltspolizeibehörde von einzelnen Bestimmungen, was ihr in imbedeutlichen Fällen gestattet ist, Dispensation ertheilt.

### §. 28.

Korn-, Stroh-, Heu-, Strelles- und Rohrmiethe sind von allen massiven Gebäuden mit feuersicherer Bedachung mindestens 12 Meter, von allen nicht massiven Gebäuden mit feuersicherer Bedachung mindestens 20 Meter und von allen Gebäuden mit weicher Bedachung mindestens 50 Meter entfernt zu halten.

## §. 29.

Bäume und Hölzelwerke von Busch dürfen an kein Gebäude näher als höchstens 5 Meter herankommen.

## §. 30.

Die sogenannten Wanderställe bleiben in Besitz des §. 14 Abs. 1 auch ferner verboten; wo solche noch vorhanden sind, ist auf deren baldigste Beseitigung hinzuwirken.

## §. 31.

Die an und auf den Dorfssträgen und Dorfsfreiheiten vorhandenen Bäume, welche großen Schutz gegen das Umschreiten einer Feuersbrunst gewähren, dürfen ohne Genehmigung der Amtspolizeibehörden nicht fortgenommen werden.

Dieselbe ist andererseits befugt, die Gemeinde zur Anpflanzung von Bäumen auf den Dorfssträgen und Dorfsfreiheiten zum Schutze gegen Feuersgefahr anzuhalten.

## Behandlung der vorhandenen Anlagen.

## §. 32.

Die Bestimmungen der §. 14 Absatz 3, §. 18, §. 19, §. 22, Nr. 4 Abs. 1 und 4, §. 23, Nr. 8, §. 24 Abs. 5, §. 29 finden auf bereits vorhandene Anlagen in dem Maße Anwendung, daß dieselben binnen Jahresfrist, angerechnet von dem auf die Bekündigung dieser Verordnung zunächst folgenden 1sten Januar, entsprechend herzustellen oder, wo dieses nicht möglich ist, abzubrechen sind, unbeschadet jedoch der Befugniß der Amtspolizeibehörde, die Beseitigung solcher Abweichungen in einzelnen Fällen nach Befinden auch schon früher anzuordnen.

Dasselbe gilt von den Bestimmungen in §. 14 Abs. 2, §. 15 Abs. 2 und 3, sowie von der in §. 15 Abs. 4 enthaltenen Vorschrift der feuersicherer Einfassung, jedoch mit Gewährung einer Frist von 5 Jahren, und von den Bestimmungen in §. 22 sub 4, Abs. 2 und 3, §. 23, Nr. 1—7, mit Gewährung einer Frist von 10 Jahren.

## III. Feuerschau.

## §. 33.

Alljährlich findet mindestens einmal nach näherer Bestimmung der Amtspolizeibehörde eine Feuerschau statt, welche die Aufgabe hat, die Beobachtung der in dem Abschnitt II. dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu überwachen, die Abstellung fenergefährlicher Einrichtungen zu veranlassen und die vorschriftsmäßig auf den einzelnen Besitzstellen zu haltenden Feuerlöschgeräthschaften zu visitiren.

Die Amtspolizeibehörde ist befugt, außerordentliche Feuerschauen für alle oder einzelne Gebäude einer Ortschaft anzurufen.

### S. 34.

Die Feuerschau in den einzelnen Orten wird vorgenommen von der Feuerschau-Commission.

Dieselbe besteht in der Regel aus einem Mitgliede des Personals der Amtspolizeibehörde (in der Regel einem Subalternen oder dem Landreiter),

dem Feuerschaumann des zu visitirenden Ortes und

dem Feuerschaumann eines der nächstbelegenen Orte, nach näherer Bestimmung der Amtspolizeibehörde.

Die Amtspolizeibehörde hat auch über etwaige Zuziehung von Sachverständigen, als Maurer-, Zimmer- und Schornsteinfegermeistern &c. zu bestimmen und die Commission mit angemessener Instruction zu versehren.

### S. 35.

Die Haushbewohner sind verpflichtet, zu allen Räumen des Gebäudes, die ihnen zustehen, auf Verlangen den Zugang behufs Bormahne der Visitation zu eröffnen.

Die Feuerschau-Commission hat die bemerkten Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung, desgleichen die etwa entdeckten feuergefährlichen Handlungen oder Unterlassungen, sowie die vorgefundene Mängel bezüglich der Löschgeräthschaften zu verzeichnen und das Verzeichniß der Amtspolizeibehörde förmst einzureichen.

Diese hat für die baldige Erledigung der Mouturen, event. durch Androhung und Wahrnehmung angemessener Geldstrafen und sonstiger Zwangsmaafzregeln Sorge zu tragen, auch dem Befinden nach die Revisitation, für welche in der Regel ein Mitglied der Feuerschau-Commission genügt, anzurufen.

### S. 36.

Die Feuerschaumänner, aus denen die einzelnen Commissionen gebildet werden, sind von den Gemeinden zu wählen.

Jede Gemeinde wählt einen Feuerschaumann.

Die Wahl geschieht in der Dorfsverfammlung und ist jedes Mitglied derselben wählbar.

Der Gewählte bedarf der Bestätigung Seitens der Amtspolizeibehörde und ist von derselben, falls nicht seine Bestätigung unter Angabe der Gründe verfragt wird, mittelst Handschlags auf die von ihm wahrzunehmenden Geschäfte zu verpflichten.

Das Amt eines Feuerschaumannes dauert sechs Jahre und kann nur aus denjenigen Gründen abgelehnt, bezwiegungsweise niedergelegt werden, aus welchen nach §. 11 der Revierirten Gemeinde-Ordnung vom 29sten Junius 1869 die Ab-  
lehnung, bezwiegungsweise Niederlegung des Schulzen- und Schöffen-Amtes zulässig ist.

Auf den Höfen fungirt allemal der Ortsvorsteher, event. dessen Vertreter, als Feuerschaumann.

Die Feuerschaumänner haben sich in Behinderungsfällen unter einander nach Bestimmung des Amtes zu vertreten.

### §. 37.

Der Feuerschaumann, wenn er außerhalb des Gemeindebezirkes, zu welchem er gehört, thätig wird, erhält aus der Amtssaffe an Diäten 1 bis 5 Mark nach Ermeessen der Amtspolizeibehörde, jedoch bei ordentlichen Visitationen nicht weniger als 3 Mark.

Eine von der Amtspolizeibehörde zu bestimmende Vergütung für Fuhrwerk kann derselbe nur dann beanspruchen, wenn die Entfernung seines Wohnortes vom Drie der Feuerschau eine Meile beträgt.

### §. 38.

Zuwiderhandlungen der Feuerschaumänner gegen ihre Amtspflicht unterliegen der disciplinaren Ahndung der Amtspolizeibehörde.

## IV. Competenz. Strafe. Recurs.

### §. 39.

Für den Zweck der Feuerschau, der Erledigung der Monituren und des polizeilichen Strafverfahrens ist Zedermann, ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf sonstige Real- oder Personal-Grenzen, der Amtspolizeibehörde unterworfen.

### §. 40.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht die Vorschriften in dem §. 367 sub 15 und dem §. 368 sub 3 und 4 des Strafgesetzbuches Platz greifen, an dem Angeklagten mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Unabhängig von der Bestrafung ist die Befugniß der Amtspolizeibehörde, die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes, event. durch Zwangsmaßregeln zu veranlassen.

## §. 41.

Gegen verurtheilende Entscheidungen der Umltspolizeibehörde ist die Berufung an Unser Ministerium des Innern zulässig. Dieselbe ist bei dem Nachtheile des Verlustes binnen acht Tagen einzulegen, angerechnet vom Tage der Publication, beziehungsweise der schriftlichen Auffertigung der Entscheidung.

Beschwerden gegen sonstige Verfügungen der Umltspolizeibehörde gehen nach vergeblich erhobener Vorstellung ebenfalls an Unser Ministerium des Innern.

## V. Schlussbestimmungen.

## §. 42.

Mit Publication dieser Verordnung treten die entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere soweit solche in den §§. 1—35 und 57—62 der Land-Feuer-Ordnung vom 28sten März 1772 enthalten sind, außer Kraft.

---

II. Abtheilung.

(1) Nachdem das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung am 1sten d. W. in Kraft getreten ist, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog im Anschluß an den §. 82 dieses Gesetzes dem unterzeichneten Staats-Ministerium den gnädigsten Befehl ertheilt, Alle, die es angeht — wie hierdurch geschieht — zu benachrichtigen, daß Allerhöchst-Dieselben die Erfüllung der kirchlichen Pflichten in Bezug auf Taufe und Trauung von allen landesherrlichen Dienern bestimmt erwarten, und daß Allerhöchst-Sie Unstand nehmen werden, Personen anzustellen, welche diesen Pflichten in der einen oder anderen Weise nicht nachgekommen sind.

Schwerin am 7ten Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Wezell. v. Bülow.

---

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Interesse einer erleichterten Ausführung der Bestimmungen im §. 64 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 rücksichtlich der Bekundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen

für Warnemünde und Rostock: dem Magistrat zu Rostock, und

für Wismar: dem Magistrat zu Wismar

das generelle Commissorium ertheilt worden ist, die durch §. 64 jenes Gesetzes der für den Standesbeamten des Hafenortes zuständigen Aufsichtsbehörde zugewiesenen Functionen an Stelle der Großherzoglichen Civilstands-Commission hiefelbst auszuüben, resp. nach näherer Bestimmung des betreffenden Magistrats durch das Gewett zu Rostock, beziehungsweise das städtische Consulat zu Wismar ansüben zu lassen.

Schwerin am 5ten Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wegele.

---

Mit dieser No. 3 wird ausgegeben: No. 1 des Reichs-Gesetzblattes von 1876.

## Zu No. 3 des Regierungs-Blatts von 1876.

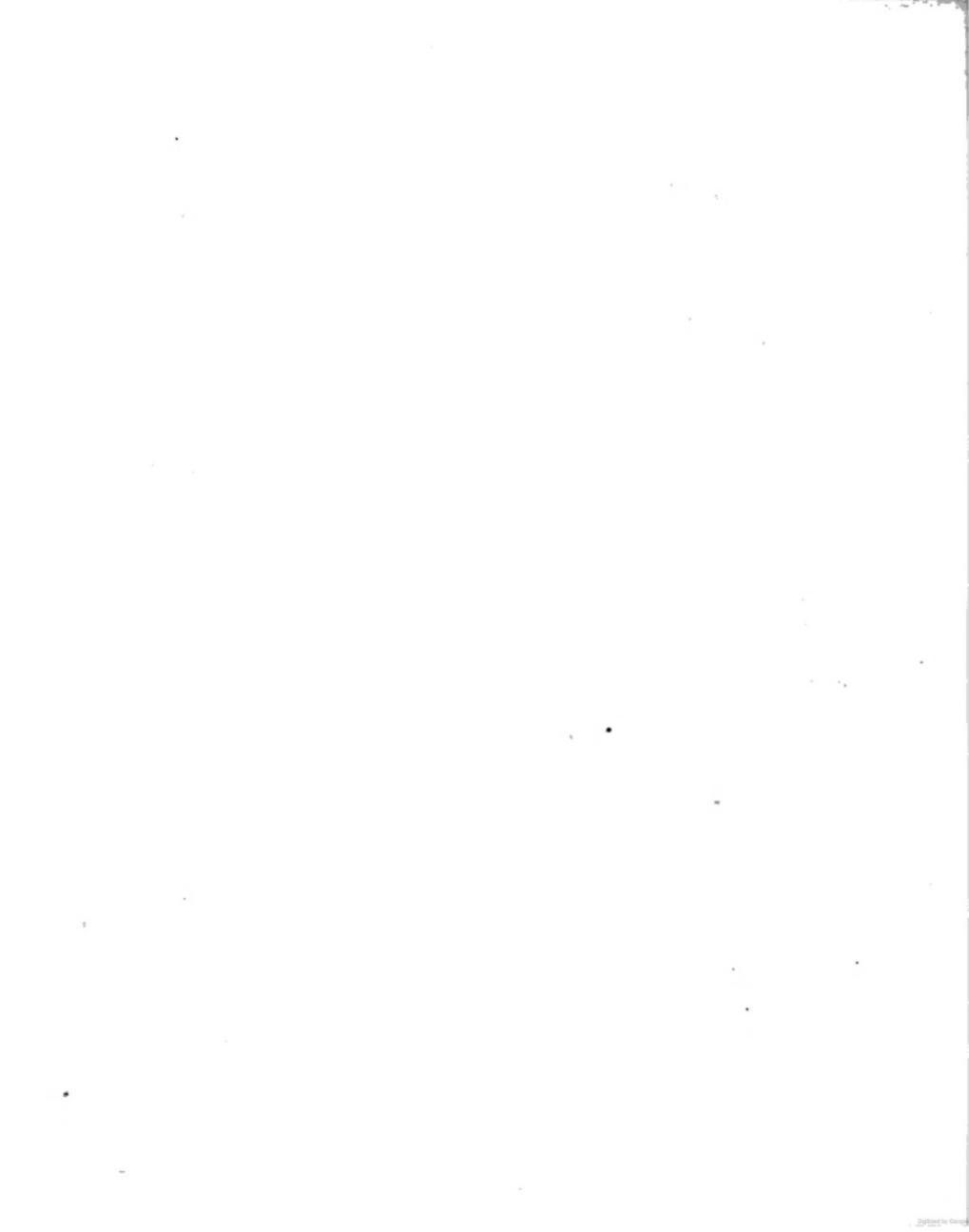
---

### Berichtigungen

zu der Verordnung, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium.

(Regierungs-Blatt No. 3. I. Abth. No. 2.)

- 1) Im §. 1, Abs. 3, muß es statt „Nebenöfen“ heißen: „Stubenöfen“.
  - 2) Im §. 2, Abs. 1, ist hinter dem Worte „Dimensionen“ ein Komma zu setzen.
  - 3) Im §. 9 muß es statt „unterdekt“ heißen: „unterdckt“.
  - 4) Im §. 13, Abs. 1, muß es statt „beziehungsweise der einschlagenden Bestimmungen“ heißen: „beziehungsweise den einschlagenden Bestimmungen“.
  - 5) Im §. 17 ist statt „§. 39 dieser Verordnungen“ zu setzen: „§. 40 dieser Verordnung“.
  - 6) Im §. 37, Abs. 2, ist hinter dem Worte „Feuerschau“ das Wort „über“ einzuführen.
-



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 24. Januar 1876.

### Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Verichtigung eines Verfehens in §. 2 sub 2 der Verordnung vom 13. October 1875 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche von Maschinen. (2) Bekanntmachung, betreffend Äänderungen der Post-ordnung vom 18. December 1874. (3) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommissstiftung über die Kunfel-Lehngüter Barchentin e. p. und Groß-Barchow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Arznei-Taxe vom 9. December 1872.

### II. Abtheilung.

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in der Verordnung vom 13ten October 1875 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche von Maschinen (Regierungs-Blatt No. 27) es im §. 2 sub 2 statt der auf einem Schreibfehler beruhenden Worte „röhrendach- oder mantelartig“ heißen soll: „röhren-, dach- oder mantelartig.“

Schwerin am 20sten Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wekell. v. Bülow.

(2) Unter Bezugnahme auf §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28sten October 1871 (Reichs-Gesetzblatt No. 42) werden die vom Reichskanzler unterm 2ten d. M. verfügten Abänderungen der zu jenem Gesetze erlassenen Postordnung vom 18ten December 1874 (No. 1 des Regierungs-Blatts von 1875) nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 12ten Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Berlin, den 2ten Januar 1876.

**Abänderungen**  
der  
**Postordnung vom 18ten December 1874.**

---

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28sten October 1871 wird die Postordnung vom 18ten December 1874 in folgenden Puncten abgeändert:

- 1) Im §. 5, „Mehrere Pakete zu einer Begleitadresse“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz I. folgende Fassung:  
Mehr als drei Pakete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören.
- 2) Im §. 21, „durch Gilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz VII. folgende Fassung:

VII. Für die Gilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

- a. Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorbehaltbriefen:
  - 1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pfennige;
  - 2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pfennige, im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pfennigen für jede Bestellung.

3) Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Höhere Vergütungen für die Gilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Sache übernimmt.

4) In demselben Paragraphen erhält der Absatz VIII. folgende Fassung:

VIII. Die Gebühr für die Gilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muss jedoch der Absender für die Verichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

5) Am Schlusse derselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:

X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

**Der Reichskanzler.**

Fürst v. Bismarck.

---

(3) Der am 14ten December v. J. verstorbenen Gutsbesitzer Gottlieb Jenisch auf Varchentin hat über die im Unte Stavenhagen belegenen Kuntel-Lehngüter Varchentin e. p. nebst Inventarium und Groß-Varchow unter dem 15ten Julius 1863 eine Fideicommissstiftung errichtet, welche am 25sten Julins 1863 landes- und lehnsherrlich bestätigt worden ist.

Schwerin am 3ten Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchfa.

---

(4) Das unterzeichnete Ministerium veröffentlicht hieneben einen Abdruck der Arznei-Taxe vom 9ten December 1872 mit den von der Medicinal-Commission für angemessen erachteten fortan in Geltung tretenden Preisänderungen.

Schwerin am 3ten Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchfa.

(Die Arznei-Taxe befindet sich in der Beilage.)

---

# Arznei-Taxe.

---

## Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung, wenn nur ein Preis normirt worden ist. Die bei mehreren, häufig in verschiedenen Quantitäten verlangten Arzneimitteln festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Verabreichung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Taxpreis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm **Argentum nitreum fusum** nicht mit 36 Pfennigen, sondern nur mit 27 Pfennigen zu taxiren sind.

2) Das Minimum eines Preises ist 2 Pfennige Reichsmünze. Pfennig-Brüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennige berechnet.

3) Bei dem Taxiren aller Recepte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Kosten aus Staats- und Communalfonds oder von Corporationen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, ist der aus dem Summire der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark Reichsmünze nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, fallen die Ab rundungs-Pfennige weg, so dass z. B. 104 Pfennige Reichsmünze auf 100 Pfennige (1 Mark) und 109 Pfennige auf 105 Pfennige zu reduciren sind.

4) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

5) Der in der Taxe für *Aqua communis filtrata* festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn *Aqua communis* oder *Aqua communis filtrata* zur Be reitung von Decoctionen, Infusionen, Salzaufösungen, Macerationen, Samen-Emul sionen oder in der Veterinärpraxis verordnet worden ist. In allen übrigen Fällen wird der für *Aqua communis filtrata* ausgeworfene Preis in Anwendung gebracht.

6) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte bemerkt werden.

7) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Drogen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Drogen und Präparate nach Anleitung eines Preiscurantes von Drogueriewaren zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmaceutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in die Taxe aufgenommenen Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.

8) Ernässigungen der Taxe durch freie Vereinbarungen sind nach §. 80 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Junius 1869 zulässig; Ueberschreitungen derselben werden nach §. 148 Nr. 8 der Gewerbe-Ordnung und nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 12. Junius 1872, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen derselben, vorkommenden Falles mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

---

# Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	M.	F.	A.	Gewicht.	M.	F.
<b>A.</b>				<b>A.</b>			
Acetum . . . . .	100 Gramm	—	9	Acidum phosphoricum . . .	10 Gramm	—	9
	200 —	—	14	succinicum . . .	1	—	6
aromaticum . . . .	100 —	—	50	sulfuricum . . .	10	—	7
	200 —	—	75	crudum . . .	100	—	17
Colchici . . . . .	10 —	—	10	dilutum . . .	10	—	3
Digitalis . . . . .	10 —	—	10	fumans . . .	100	—	30
purum . . . . .	100 —	—	15	tannicum . . . .	1	—	3
pyro-lignosum crudum	100 —	—	15	tartaricum . . . .	10	—	17
	200 —	—	23	pulv. . . .	1	—	3
rectificatum . . . .	100 —	—	24	valerianicum . . . .	10	—	20
	200 —	—	36	Aconitum . . . . .	1 Centigrm.	—	5
Scillae . . . . .	10 —	—	10	Adeps suillus . . . . .	10 Gramm	—	10
Acidum aceticum . . . . .	10 —	—	17		100	—	65
aromat. . . . .	1 —	—	8	Aerugo gr. m. pulv. . . .	10	—	13
	10 —	—	62	subt. pulv. . . . .	10	—	15
dilutum . . . . .	10 —	—	5	Aether . . . . .	10	—	10
arsenicosum . . . . .	10 —	—	5	aceticus . . . . .	1	—	3
benzoicum . . . . .	1 —	—	10	Petrolei . . . . .	10	—	17
boricum . . . . .	10 —	—	14		100	—	43
carbolicum crudum .	100 —	—	44	Aethylenum chloratum . . .	1	—	10
crystallisatum	10 —	—	15	Aloë . . . . .	100	—	35
chronicum . . . . .	1 —	—	5	gr. modo pulv. . . . .	10	—	9
citricum . . . . .	10 —	—	28		100	—	60
pulv. . . . .	10 —	—	35	subt. pulv. . . . .	10	—	10
hydrochloricum . . .	10 —	—	5	Alumen . . . . .	100	—	17
crudum . . . . .	100 —	—	13	pulv. . . . .	10	—	5
	200 —	—	20		100	—	34
dilutum . . . . .	10 —	—	4	ustum pulv. . . . .	10	—	13
lacticum . . . . .	1 —	—	10	Alumina hydrata . . . . .	1	—	3
nitricum . . . . .	10 —	—	5	Ammoniacum depuratum . .	10	—	24
crudum . . . . .	100 —	—	30	Ammonium carbonicum . .	10	—	13
	200 —	—	45	pyro-oleosum	10	—	20
dilutum . . . . .	10 —	—	5				
fumans . . . . .	10 —	—	13				

1\*

A.	Gewicht.	M.	B.	Gewicht.	M.
Ammonium chloratum . . .	10 Gramm	—	Aqua Picis . . . . .	100 Gramm	— 12
gr.mod.pulv.	100 —	— 42	Plumbi . . . . .	100 —	— 9
200 —	— 57		Goulardi . . . . .	200 —	— 14
subt. pulv. .	10 —	— 86	Rosae . . . . .	100 —	— 7
100 —	— 9		Rubi Idaei . . . . .	200 —	— 10
ferratum .	10 —	— 60	Salviae . . . . .	100 —	— 17
phosphoricum .	10 —	— 13	Sambuci . . . . .	100 —	— 22
Amygdalac amarae . . . .	10 —	— 27	Tiliae . . . . .	100 —	— 14
excorticat.	10 —	— 9	Valerianae . . . . .	100 —	— 14
dulces . . . .	10 —	— 10	vulneraria spirituosa .	100 —	— 15
Amylum Marantae . . . .	10 —	— 9	Argentum nitricum crystalli-		
Triticci . . . .	100 —	— 34	satum . . . . .	1 Decigrm.	— 4
Aqua Amygdalarum ama-			fusum . . . . .	1 Gramm	— 27
rarum .	10 —	— 14		1 Decigrm.	— 4
diluta .	100 —	— 13	cum Kali nitrico .	1 Gramm	— 27
aromatica . . . .	10 —	— 5	Argilla gr. modo pulv. . .	100 —	— 13
Calcariae . . . .	100 —	— 5	Asa foetida depurata . . .	200 —	— 17
200 —	— 8		Atropinum . . . . .	10 —	— 26
Chamomillae . . . .	100 —	— 17		1 Centigrm.	— 20
chlorata . . . .	100 —	— 34		1 Decigrm.	— 6
Cinnamomi . . . .	200 —	— 50	sulfuricum . . . . .	1 Centigrm.	— 45
spirituosa .	100 —	— 15	Auro-Natrium chloratum .	1 Decigrm.	— 5
communis filtrata .	100 —	— 30		1 Decigrm.	— 60
destillata . . . .	100 —	— 3		1 Centigrm.	— 4
fervida . . . .	100 —	— 5		1 Decigrm.	— 24
Florum Aurantii . . . .	100 —	— 5	B.		
Foeniculi . . . .	100 —	— 34	Balsamum Copaivae . . . .	10 Gramm	— 23
foetida antihysterica .	10 —	— 9		100 —	— 1
Kreosoti . . . .	10 —	— 12	Peruvianum . . . . .	1 —	— 82
100 —	— 90		Tolutanum . . . . .	10 —	— 6
Lauro-Cerasi . . . .	10 —	— 3	Baryum chloratum . . . . .	10 —	— 40
Melissae . . . .	100 —	— 15	Benzinum . . . . .	10 —	— 35
Menthae crispae . . . .	100 —	— 13	Benzoë . . . . .	100 —	— 5
piperitae .	100 —	— 13	subt. pulverat. . . . .	10 —	— 33
spirituosa .	100 —	— 15	Bismuthum subnitricum .	10 —	— 27
Opii . . . .	100 —	— 27	valerianicum . . . . .	1 —	— 5
Petroselini . . . .	10 —	— 62	Borax . . . . .	1 Decigrm.	— 6
	100 —	— 10	pulverat. . . . .	10 Gramm	— 2
				10 —	— 10

B. C.	Gewicht.	M.	F.	C.	Gewicht.	M.	F.
Bromum . . . . .	1 Gramm	—	7	Ceratum Cetacei rubrum . . . . .	10 Gramm	—	23
Bulbus Scillae conc. . . . .	10 —	—	5	Myristicae . . . . .	10 —	—	44
subt. pulv. . . . .	10 —	—	9	Resinae Pini . . . . .	10 —	—	15
<b>C.</b>				Cerussa . . . . .	10 —	—	7
Cadmium sulfuricum . . . . .	1 Gramm	—	8	Cetaceum . . . . .	100 —	—	50
Calcaria carbonica praecipitata . . . . .	10 —	—	5	saccharatum . . . . .	10 —	—	13
chlorata . . . . .	100 —	—	22	Charta cerata . . . . .	400 □Centimeter	—	5
phosphorica . . . . .	200 —	—	33	nitrata . . . . .	400 □Centimeter	—	5
sulfurica usta pulv. . . . .	10 —	—	22	resinosa . . . . .	100 □Centimeter	—	5
ust a pulv. . . . .	100 —	—	20	Chininum . . . . .	1 Decigrm.	—	9
Camphora . . . . .	10 —	—	13	bisulfuricum . . . . .	1 —	—	7
trita . . . . .	1 —	—	3	ferro-citicum . . . . .	1 —	—	2
Cantharides gr. modo pulv. . . . .	10 —	—	17	hydrochloricum . . . . .	1 Decigrm.	—	9
subt. pulv. . . . .	1 —	—	6	sulfuricum . . . . .	1 Decigrm.	—	70
Carbo animalis subt. pulv. . . . .	10 —	—	40	tannicum . . . . .	1 Gramm	—	55
pulveratus . . . . .	1 —	—	46	valerianicum . . . . .	1 Decigrm.	—	3
Carboneum sulfuratum . . . . .	10 —	—	7	Chinoidinum . . . . .	1 Gramm	—	12
Caricæ . . . . .	100 —	—	42	Chloralum hydratum crystal-	10 —	—	4
Carrageen conc. . . . .	100 —	—	57	lisatum . . . . .	1 —	—	25
Caryophilly . . . . .	10 —	—	16	Chloroformium . . . . .	10 —	—	27
subt. pulv. . . . .	100 —	—	1	Cinchonium . . . . .	100 —	—	20
Castoreum Canadense subt. pulv. . . . .	10 —	—	20	sulfuricum . . . . .	1 —	—	60
subt. pulv. . . . .	10 —	—	23	Coccionella pulv. . . . .	1 —	—	17
Catechu . . . . .	1 Decigrm.	—	4	Codeinum . . . . .	1 —	—	13
subt. pulv. . . . .	1 Gramm	—	27	Coffeinum . . . . .	10 —	—	32
Sibiricum subt. pulv. . . . .	1 Centigrm.	—	9	Collodium . . . . .	1 —	—	3
1 Decigrm.	—	—	64	Colla piscium conc. . . . .	1 Gramm	—	1
Catechu . . . . .	10 Gramm	—	5	cantharidatum . . . . .	10 —	—	7
subt. pulv. . . . .	10 —	—	9	100 —	—	—	15
Cera alba . . . . .	10 —	—	17	100 —	—	—	15
flava . . . . .	100 —	—	1	10 —	—	—	7
Ceratum Aeruginis . . . . .	10 —	—	30	100 —	—	—	50
Cetacei . . . . .	10 —	—	15	10 —	—	—	15
	10 —	—	17				
	10 —	—	20				

C.	Gewicht.	M.	Fz.	C. D. E.	Gewicht.	M.	Fz.
Collodium elasticum . . .	10 Gramm	—	17	Cortex Radicis Granati subt. pulv.	10 Gramm	—	17
Colophonium . . . .	100 —	1	35	Crocus . . . .	1 —	—	17
pulv. . . .	100 —	—	22	conc.	1 —	—	20
Conchae praeparatae . . .	10 —	—	5	subt. pulv. . . .	1 Decigrm.	—	4
Conium . . . .	100 —	—	30	Cubebae . . . .	1 Gramm	—	25
1 Tropfen	—	5		gr. modo pulv. . .	10 —	—	7
1 Decigrm.	—	12		subt. pulv. . . .	10 —	—	10
Cortex Cascarillae cont. et gr.	10 Gramm	—	9	Caprum aceticum . . . .	10 —	—	13
modo pulv.	10 —	—	10	aluminatum . . . .	10 —	—	14
subt. pulv.	10 —	—		gr. m. pulv.	10 —	—	17
Chinae Calisayae cont.	10 —	—	34	oxydatum. . . .	1 —	—	4
et gr. modo pulv.	1 —	—	6	sulfuricum ammo-			
subt. pulv.	10 —	—	42	niatum . . . .	1 —	—	4
fuscus cont. et	10 —	—	25	crudum gr. m. pulv.	10 —	—	22
gr. m. pulv.	1 —	—	5	purum . . . .	100 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	32	gr. modo pulv.	10 —	—	44
ruber cont. .	10 —	—	50		10 —	—	9
subt. pulv.	1 —	—	8		10 —	—	10
Cinnamomi Cassiae cont.	10 —	—	12		100 —	—	75
subt. pulv.	1 —	—	2				
Zeylanici cont.	10 —	—	15	D.			
subt. pulv.	10 —	—	27	Decocum Sarsaparillae comp.			
Frangulae conc.	1 —	—	5	fortius . . . .	1 Pfund	1	45
subt. pulv. .	100 —	—	34		16 —	13	60
Fruct. Aurantii expulp.	10 —	—	9	mitius . . . .	1 —	—	86
conc.	10 —	—	25		16 —	8	47
subt. pulv.	10 —	—	30	Zittmanni fortius . .	1 —	1	52
Citri conc. .	10 —	—	9		16 —	14	10
Juglandis cont.	100 —	—	34	mitius . . . .	1 —	—	86
Mezerei . . . .	100 —	—	50		16 —	8	47
conc. . . .	10 —	—	9	Dextrinum . . . .	10 Gramm	—	17
subt. pulv. . .	10 —	—	13		100 —	1	27
Quercus conc. et gr. modo	100 —	—	27				
pulv.	200 —	—	40	E.			
subt. pulv. . .	10 —	—	7	Electuarium e Senna . . .	10 Gramm	—	12
Radicis Granati conc. .	10 —	—	13		100 —	—	85
				Theriaca . . . .	10 —	—	18
				Elemi . . . .	10 —	—	10
				Elixir amarum . . . .	10 —	—	20

E.	Gewicht.	M.	kg.	E.	Gewicht.	M.	kg.
Elixir Aurantii compositum .	10 Gramm	—	38	Emplastrum opiatum . . .	10 Gramm	—	42
Proprietatis Paracelsi .	100 —	3	—	oxycroceum . . .	10 —	—	40
e Succo Liquiritiae .	10 —	—	30	Picis irritans . . .	10 —	—	13
Emplastrum ad Fonticulos .	100 —	2	25	saponatum . . .	10 —	—	15
adhaesivum .	10 —	—	9	Euphorbium gr. modo pulv. .	100 —	1	15
Edinburg.	100 —	—	67	subt. pulv. . .	10 —	—	10
Anglicum	10 □Cantim.	—	4	Extractum Absinthii . . .	10 —	—	12
Ammoniaci . .	10 Gramm	—	25	Aconiti . . . .	1 Decigrm.	—	25
aromaticum . .	10 —	—	30	siccum . . . .	1 Gramm	—	2
Belladonnae . .	10 —	—	20	Aloës . . . .	1 Decigrm.	—	15
Cantharidum	10 —	—	25	acidò sulfuric.	1 Gramm	—	2
ordinarium . .	100 —	1	93	correct. . . .	1 —	—	10
perpetuum . .	10 —	—	20	Aurantii Corticis . . .	1 —	—	20
Cerussae. . . .	10 —	—	10	Belladonnae . . . .	1 Decigrm.	—	3
Comii . . . .	100 —	—	80	siccum . . . .	1 Gramm	—	20
ammoniacatum . .	10 —	—	30	Calami . . . .	1 Gramm	—	20
foetidum. . . .	10 —	—	22	Cannabis Indicae . . .	1 —	—	13
fuscum . . . .	10 —	—	14	Cardui benedicti . . .	1 —	—	7
camphorat. . . .	10 —	—	17	Carnis Liebig . . . .	1 —	—	50
Galbani cro-	10 —	—	30	Cascarillae . . . .	1 —	—	5
catum . . . .	10 —	—	26	Centaurii . . . .	10 —	—	45
Hydrargyri . .	100 —	2	—	Chamomillae . . . .	1 —	—	12
Hyoscyami . .	10 —	—	22	Chelidonii . . . .	1 —	—	90
Lithargyri com-	10 —	—	20	Chinae fuscae . . . .	1 —	—	9
positum . . . .	100 —	1	62	frigide paratum . . . .	1 —	—	30
molle . . . .	10 —	—	15	Cinae . . . .	1 —	—	20
simplex . . . .	10 —	—	10	Colocynthidis . . . .	1 Decigrm.	—	42
Meliloti . . . .	100 —	—	80	compositum . . . .	1 Gramm	—	24
Mezerei can-	10 —	—	20	Colombo . . . .	1 Decigrm.	—	40
tharidatum . . . .	10 □Cantim.	—	8	Conii. . . .	1 Gramm	—	4
Minii rubrum . .	10 Gramm	—	17		1 —	—	30
opiatum . . . .	1 —	—	6		1 —	—	23
					1 —	—	44
					1 —	—	17

E.	Gewicht.	M.	F.	Gewicht.	M.
Extractum Conii siccum . . .	1 Gramm	—	12	Extractum Scillae . . . .	1 Gramm
Cubebarum . . .	1 —	—	30	Secalis cornuti . . . .	1 Decigrm.
Digitalis . . . .	1 Decigrm.	—	3	Senegae . . . .	1 Gramm
	1 Gramm	—	20	Stramonii . . . .	1 —
siccum . . . .	1 Decigrm.	—	2	Strychni aquosum	1 —
	1 Gramm	—	13	spirituosum . . . .	1 Decigrm.
Dulcamarae . . . .	1 —	—	6		1 Gramm
	10 —	—	47	Taraxaci . . . .	1 —
FabaeCalabaricae . . . .	1 Decigrm.	—	9		10 —
Ferri pomatum . . . .	1 Gramm	—	12	Trifolii fibrini . . . .	1 —
	10 —	—	94		10 —
Filicis . . . .	1 Decigrm.	—	9	Valerianae . . . .	1 —
	1 Gramm	—	60		—
Gentianae . . . .	1 —	—	5	F.	
	10 —	—	37		
Graminis . . . .	10 —	—	50	Faba Calabarica . . . .	10 Gramm
Gratiolae . . . .	1 —	—	22	Farina Hordei praeparata .	100 —
Helenii . . . .	1 —	—	17		200 —
Hyoscyami . . . .	1 Decigrm.	—	3	Fel Tauri depuratum siccum	1 —
	1 Gramm	—	22	inspissatum . . . .	1 —
siccum . . . .	1 Decigrm.	—	3	Ferrum carbonicum saccha-	
	1 Gramm	—	15	ratum . . . .	1 —
Lactucae virosae . . . .	1 —	—	17	chloratum . . . .	1 —
	siccum . . . .	1 —	—	citricum oxydatum . . . .	1 —
LigniCampechiani . . . .	1 —	—	9	ammoniatum . . . .	1 —
LiquiritiaeRadicis . . . .	1 —	—	5	iodatum saccharatum . . . .	1 —
Malti . . . .	10 —	—	10	lacticum . . . .	1 —
	100 —	—	70		10 —
ferratum . . . .	10 —	—	14	oxydatum fuscum . . . .	1 —
	100 —	—	94		10 —
Mezerei . . . .	1 —	—	25	saccharat. solubile . . . .	10 —
Millefolii . . . .	1 —	—	30	phosphoricum . . . .	10 —
Myrrhae . . . .	1 —	—	9	pulveratum . . . .	10 —
Opii . . . .	1 Decigrm.	—	8	pyrophosphoricum c. . . .	1 —
	1 Gramm	—	62	Animon. citrico . . . .	1 —
Pulsatillae . . . .	1 —	—	17	reductum . . . .	10 —
Quassiae . . . .	1 —	—	20	sesquichloratum . . . .	10 —
Ratanhae . . . .	1 —	—	17	sulfuricum crudum . . . .	100 —
	10 —	—	30		200 —
Rhei . . . .	1 —	—	20	gr. modo pulv. . . .	100 —
compositum . . . .	1 —	—	30		200 —
Sabinae . . . .	1 —	—	27	oxydato ammoniat. . . .	10 —

Ferrum

F.	Gewicht.	M.	F.	Gewicht.	M.		
		F.			F.		
Ferrum sulfuricum purum .	10 Gramm	—	4	Folia Digitalis subt. pulv. . . .	10 Gramm	—	7
siccum .	10 —	—	7	Farfarae conc. . . .	10 —	—	5
Flores Arnicae conc. et gr.					100 —	—	30
m. pulv.	10 —	—	9	Hyoscyami conc. . . .	10 —	—	10
	100 —	—	64	gr. modo pulv.	10 —	—	13
subt. pulv.	10 —	—	13		100 —	—	90
Aurantii conc. . . .	10 —	—	22	subt. pulv.	10 —	—	15
Chamomillae Romaniae				Juglandis conc. . . .	10 —	—	5
conc. . . .	10 —	—	9	Malvae conc. . . .	10 —	—	5
	100 —	—	72	Melissae conc. . . .	10 —	—	8
vulgaris	100 —	—	90	Menthae crispae conc. et			
	200 —	—	1 37	gr. m. pulv.	10 —	—	9
conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	14		100 —	—	70
	100 —	—	1 12	subt. pulv.	10 —	—	10
	subt. pulv. . .	10 —	18	piperitae conc. et gr.			
Cinae . . . .	10 —	—	5	m. pulv.	10 —	—	10
	subt. pulv. . .	10 —	9		100 —	—	80
Kosso conc. . . .	10 —	—	17	subt. pulv.	10 —	—	12
	subt. pulv. . .	1 —	4	Nicotianae conc. . . .	10 —	—	14
	10 —	—	22	gr. m. pulv.	10 —	—	15
Lavandulae conc. . . .	10 —	—	5	Rosmarini conc. . . .	10 —	—	5
	subt. pulv.	10 —	7	Rutae conc. . . .	10 —	—	9
Malvae arbor. conc. . . .	10 —	—	12	Salviae conc. . . .	10 —	—	9
	vulgar. conc. . . .	10 —	20		100 —	—	64
Millefolii conc. . . .	100 —	—	34	subt. pulv. . .	10 —	—	10
Primulæ conc. . . .	10 —	—	14	Sennae conc. et gr. modo			
Rhoeeados conc. . . .	10 —	—	20	pulv.	10 —	—	17
Rosae conc. . . .	10 —	—	17	subt. pulv. . .	1 —	—	3
Sambuci . . . .	100 —	—	45	10 —	—	20	
	200 —	—	68	Spir. extracta conc.	10 —	—	54
conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	9	subt. pulv.	1 —	—	9
	100 —	—	60		10 —	—	64
Tiliae conc. . . .	10 —	—	10	Stramonii conc. . . .	10 —	—	7
Verbasci conc. . . .	10 —	—	23	subt. pulv. . .	10 —	—	10
Folia Althaea conc. . . .	10 —	—	5	Toxicodendri conc. . . .	10 —	—	15
Aurantii conc. . . .	10 —	—	12	subt. pulv.	10 —	—	20
	subt. pulv. . .	10 —	14	Trifolii fibrinæ conc. et gr.			
Belladonnae conc. . . .	10 —	—	9	m. pulv.	10 —	—	5
	gr. modo pulv.	10 —	10		100 —	—	42
	subt. pulv. . .	1 —	2	subt. pulv.	10 —	—	7
Digitalis conc. . . .	10 —	—	13	Uvae Ursi conc. . . .	10 —	—	5
	10 —	—	5		100 —	—	34

F.	Gewicht.	M. ff.	F. G. H.	Gewicht.	M. ff.
Folia Uvae Ursi subt. pulv.	10 Gramm	— 7	Fructus Petroselini . . .	10 Gramm	— 5
Fructus Anisi stellati . . .	10 —	— 13	Phellandrii . . .	10 —	— 5
subt. pulv.	10 —	— 20	gr. modo pulv.	10 —	— 7
vulgaris . . .	10 —	— 5	subt. pulv. . .	100 —	— 47
gr. modo pulv.	100 —	— 57	Sabadillae gr. modo	10 —	— 9
200 —	— 86	pulv. . .	10 —	— 13	
subt. pulv.	10 —	— 12	subt. pulv. . .	10 —	— 15
Aurantii immaturi . . .	cont.	10 —	Vanillae conc. . .	1 Decigrm.	— 7
subt. pulv.	10 —	— 5	1 Gramm	— 54	
Cannabis . . .	100 —	— 20	Fungus igniarius praeparat.	10 —	— 15
Capsici conc. . .	10 —	— 18	Laricis conc. . .	10 —	— 25
subt. pulv.	10 —	— 20	100 —	— 1 90	
Cardamomiminores . . .	10 —	— 35	subt. pulv. . .	10 —	— 30
subt. pulv.	1 —	— 7			
10 —	— 56				
Carvi . . . .	100 —	— 34			
gr. modo pulv.	10 —	— 7			
100 —	— 47				
subt. pulv. . .	10 —	— 9			
Ceratoniae conc. . .	10 —	— 5			
Colocynthidis conc.	(sine semin.)	1 —	Galbanum depurat. . .	10 Gramm	— 27
praeparati	10 —	— 40	Gallae cont. et gr. modo pulv.	10 —	— 12
Coriandri . . . .	100 —	— 32	subt. pulv. . . .	10 —	— 15
subt. pulv.	10 —	— 10	Gelatina . . . .	10 —	— 17
Foeniculi . . . .	10 —	— 5	Lichenis Islandici		
gr. modo pulv.	100 —	— 35	saccharatasicca	10 —	— 42
100 —	— 7	Glandulae Lupuli . . . .	1 —	— 3	
subt. pulv. . .	10 —	— 10	10 —	— 20	
Juniperi . . . .	100 —	— 14	Glycerinum . . . . .	10 —	— 7
200 —	— 20	100 —	— 50		
gr. modo pulv.	100 —	— 25	200 —	— 75	
200 —	— 38	Gummi Arabicum gr. modo			
subt. pulv. . .	10 —	— 7	pulv. . . .	10 —	— 20
Lauri gr. modo pulv.	100 —	— 42	subt. pulv. . . .	10 —	— 22
200 —	— 63	Gutta Percha depurata . . .	1 —	— 13	
subt. pulv. . .	10 —	— 9	Gutti gr. modo pulv. . . .	10 —	— 30
Myrtilli . . . .	10 —	— 7	subt. pulv. . . .	1 —	— 5
Papaveris conc. . . .	10 —	— 7	10 —	— 37	
			H.		
			Herba Absinthii conc. et gr.		
			m. pulv.	100 Gramm	— 65
			200 —	— 98	
			subt. pulv.	10 —	— 10

H.	Gewicht.	M.	F.	H. I. J. K.	Gewicht.	M.	F.
Herba Cannabis Indicae conc.	10 Gramm	—	10	Hydrargyrum bichloratum corrosivum	10 Gramm	—	26
Cardui benedicti conc.				biiodatum rubrum . .	1	—	12
Et gr. m. pulv.	10	—	7	chloratum mite . . .	1	—	4
	100	—	50	vapore parat.	10	—	32
subt. pulv.	10	—	9	depuratum . . . .	10	—	30
Centaurii conc. et gr.				iodatum flavum . . .	1	—	10
modo pulv.	10	—	9	nitricum oxydulatum .	1	—	5
subt. pulv.	10	—	12	oxydatum rubrum . .	1	—	4
Chenopodii ambrosioidis conc.	10	—	9	via humida parat.	10	—	32
Conii conc. . . .	10	—	7	praecipitat. album . .	1	—	4
	100	—	50	sulfuratum nigrum . .	10	—	25
gr. modo pulv.	10	—	9	rubrum . .	1	—	4
	100	—	60		10	—	30
subt. pulv. . .	10	—	10	I. J.			
Galeopsidis conc. . .	10	—	9	Infusum Sennae compositum	10 Gramm	—	14
Gratiolae conc. . .	10	—	7		100	—	10
gr. m. pulv.	10	—	9	Jodoformium . . . . .	1 Decigrm.	—	3
subt. pulv.	10	—	10		1 Gramm	—	22
Linariae conc. . .	10	—	5	Jodium . . . . . . .	1 Decigrm.	—	2
Lobeliae conc. . .	10	—	17		1 Gramm	—	10
subt. pulv. . .	10	—	20	K.			
Majoranae conc. . .	10	—	10	Kali aceticum . . . . .	10 Gramm	—	17
subt. pulv.	10	—	14	bicarbonicum . . . . .	10	—	10
Meliloti conc. et gr.				carbonicum crudum .	100	—	35
modo pulv.	10	—	5		200	—	53
subt. pulv. . .	10	—	7	depuratum . . . . .	100	—	40
Millefolii conc. . .	10	—	5		200	—	60
	100	—	37	purum . .	10	—	20
Polygalae conc. . .	10	—	12	causticum fusum . . .	10	—	17
subt. pulv.	10	—	14	chloricum . . . . .	10	—	16
Serpilli conc. et gr.				pulveratum .	10	—	23
modo pulv.	10	—	5	hypermanganicum cry-			
Spilanthis conc. . .	10	—	22	stallisatum	1	—	4
Thymi conc. et gr.					10	—	25
modo pulv.	10	—	7	2*			
Violae tricoloris conc.							
	10	—	5				
	100	—	42				
subt. pulv.	10	—	7				
Hirudines . . . . .	1 Stück	—	17				
Hydrargyrum . . . . .	10 Gramm	—	25				
bichloratum corrosivum	1	—	4				

K. L.	Gewicht.	M.	F.	L.	Gewicht.	M.	F.
Kali nitricum . . . . .	10 Gramm	—	5	Linimentum ammoniatum .	10 Gramm	—	12
	100 —	—	35	ammoniato-camphorat.	100 —	—	90
gr. modo pulv.	100 —	—	50	saponato-ammoniatum	100 —	—	14
	200 —	—	75	camphoratum	100 —	—	2
subt. pulv. .	10 —	—	7	liquid.	100 —	—	19
	100 —	—	52	Liquor Ammonii acetici . .	100 —	—	71
sulfuricum gr.modopulv.	100 —	—	44	anisatus . . .	100 —	—	5
subt. pulv. .	10 —	—	7	carbonici . . .	100 —	—	34
tartaricum . . . . .	10 —	—	15	pyro-oleosi .	100 —	—	30
subt. pulv. .	10 —	—	20	caustici . . .	100 —	—	47
Kalium bromatum . . . . .	1 —	—	3	caust.spirituos.	100 —	—	5
	10 —	—	20	succinici . . .	100 —	—	30
pulv. .	1 —	—	4	Ferri acetici . . .	100 —	—	10
	10 —	—	30	chlorati . . .	100 —	—	16
ferrocyanatum . . .	10 —	—	15	sesquichlorati .	100 —	—	60
iodatum . . . . .	1 —	—	7	sulfurici oxydati .	100 —	—	9
	10 —	—	56	Kali acetici . . .	100 —	—	67
sulfuratum . . . . .	10 —	—	22	arsenicosi . . .	100 —	—	9
ad balneum	100 —	—	40	carbonici . . .	100 —	—	2
	200 —	—	60	caustici . . .	100 —	—	9
Kamala . . . . .	1 —	—	3	Natri caustici . . .	100 —	—	60
Kino subt. pulv. . . . .	10 —	—	20	chlorati . . .	200 —	—	90
Kreosotum . . . . .	1 —	—	5	Plumbi subaceticci .	100 —	—	40
	10 —	—	34	seriparus . . . .	100 —	—	5
L.							
Lactucarium . . . . .	1 Gramm	—	9	Stibii chlorati . . .	100 —	—	34
Laminaria . . . . .	1 Centimtr.	—	5	Lithargyrum . . . .	100 —	—	12
Lichen Islandicus conc. .	100 Gramm	—	27	Lithium carbonicum . .	100 —	—	9
subt.pulv.	10 —	—	7	Lycopodium . . . . .	100 —	—	12
ab amarit.liberat.							
conc.	10 —	—	15				
Lignum Campechianum conc.	100 —	—	15				
Guajaci raspat. et gr.							
m. pulv.	10 —	—	5				
	100 —	—	34				
subt. pulv. .	10 —	—	7				
Quassiae conc. et gr.							
m.pulv.	10 —	—	7				
subt. pulv.	10 —	—	9				
Sassafras conc. . .	10 —	—	6				
	100 —	—	44				

M.	Gewicht.	M.	M.	Gewicht.	M.				
		Fz.			Fz.				
<b>M.</b>									
Macis . . . . .	10 Gramm	—	24	Mucilago Gummi Arabici . . .	100 Gramm				
subt. pulv. . . . .	1 —	—	5	Myrrha . . . . .	10 —				
	10 —	—	36	gr. modo pulv. . . . .	10 —				
Magnesia carbonica pulv. . . . .	10 —	—	10	subt. pulv. . . . .	1 —				
citrica effervescentis . . . . .	10 —	—	27		10 —				
lactica . . . . .	1 —	—	9	<b>N.</b>					
sulfurica . . . . .	100 —	—	13	Natrium chloratum purum . . .	10 Gramm				
	200 —	—	20	subt. pulv. . . . .	10 —				
sicca . . . . .	10 —	—	7	Natrum aceticum . . . . .	10 —				
usta . . . . .	10 —	—	17	siccum . . . . .	10 —				
Manganum hyperoxydatum pulv. . . . .	100 —	—	30	bicarbonicum pulv. . . . .	10 —				
Manna communis . . . . .	10 —	—	14	carbonicum crudum . . . . .	100 —				
	100 —	—	1	100 —	—				
purissima . . . . .	10 —	—	8	200 —	—				
Mastix . . . . .	10 —	—	42	purum . . . . .	10 —				
subt. pulv. . . . .	1 —	—	8	siccum . . . . .	10 —				
Mel . . . . .	100 —	—	52	nitricum . . . . .	10 —				
	200 —	—	78	pulv. . . . .	10 —				
depuratum . . . . .	10 —	—	10	phosphoricum . . . . .	10 —				
	100 —	—	74	pulv. . . . .	10 —				
rosatum . . . . .	10 —	—	12	pyrophosphoricum . . . . .	10 —				
	100 —	—	87	ferratum . . . . .	10 —				
Minium subt. pulv. . . . .	10 —	—	7	santonicum . . . . .	1 —				
	100 —	—	54	subsulfurosum . . . . .	10 —				
Mixtura oleoso-balsamica . . . . .	10 —	—	17	sulfuricum . . . . .	100 —				
	100 —	—	1	200 —	—				
sulfurica acida . . . . .	10 —	—	33	gr. modopulv. . . . .	100 —				
vulneraria acida . . . . .	100 —	—	35	200 —	—				
Morphinum . . . . .	1 Centigrm.	—	2	siccum . . . . .	10 —				
	1 Decigrm.	—	15	<b>O.</b>					
aceticum . . . . .	1 Centigrm.	—	2	Oleum Amygdalarum . . . . .	10 Gramm				
hydrochloricum . . . . .	1 Centigrm.	—	10		100 —				
	1 Decigrm.	—	2	animale aethereum . . . . .	1 —				
sulfuricum . . . . .	1 Centigrm.	—	12	Anisi . . . . .	1 —				
	1 Decigrm.	—	2	Aurantii Corticis . . . . .	1 —				
Moschus . . . . .	1 Centigrm.	—	10	Florum . . . . .	1 Decigrm.				
	1 Decigrm.	—	80		10 —				
Mucilago Gummi Arabici . . . . .	10 Gramm	—	9	Bergamottae . . . . .	1 Gramm				
				Cacao . . . . .	10 —				

O.	Gewicht.	M.	ff.	O. P.	Gewicht.	M.	ff.
Oleum Cajeputi . . . . .	1 Gramm — — 3			Oleum Papaveris . . . . .	10 Gramm — — 9		
	10 — — 22			Petrae Italicum . . . . .	10 — — 13		
rectificatum . . . . .	1 — — 4			Ricini . . . . .	100 — — 1 2		
	10 — — 27			Rosae . . . . .	10 — — 9		
Calami . . . . .	1 — — 8			Rosmarini . . . . .	1 Decigrm. — 24		
camphoratum . . . . .	10 — — 14			Sabinae . . . . .	10 Gramm — 20		
Carvi . . . . .	1 — — 5			Sinapis . . . . .	1 — — 4		
Caryophyllorum . . . . .	1 — — 8				1 Decigrm. — 4		
	10 — — 60				1 Gramm — 27		
Chamomillae aethereum . . . . .	1 Decigrm. — — 24			Succini rectificatum . . . . .	10 — — 15		
	1 Gramm 1 — 87			Terebinthinae . . . . .	100 — — 40		
infusum . . . . .	10 — — 16				200 — — 60		
Cinnamomi Cassiae . . . . .	1 — — 5			rectificatum . . . . .	10 — — 9		
Zeylanici . . . . .	1 — — 70				100 — — 60		
Citri . . . . .	1 — — 10			sulfuratum . . . . .	10 — — 7		
	10 — — 78			Thymi . . . . .	1 — — 5		
Cocois . . . . .	10 — — 7			Valerianae . . . . .	1 Decigrm. — 3		
Crotonis . . . . .	1 — — 5				1 Gramm — 21		
Foeniculi . . . . .	1 — — 6			Olibanum . . . . .	10 — — 16		
Hyoscyami infusum . . . . .	10 — — 15			subt. pulv. . . . .	10 — — 15		
	100 — — 1 20			Opium subt. pulv. . . . .	1 Decigrm. — 4		
Jecoris Aselli . . . . .	100 — — 37				1 Gramm — 25		
	200 — — 55			Oxymel Colchici . . . . .	10 — — 20		
Juniperi . . . . .	1 — — 7			Scillae . . . . .	10 — — 15		
empyreumaticum . . . . .	10 — — 9				100 — — 1 20		
Lauri . . . . .	10 — — 14			simplex . . . . .	10 — — 10		
Lavandulae . . . . .	1 — — 6				100 — — 75		
	10 — — 45			P.			
Lini . . . . .	100 — — 40			Pasta Guarana . . . . .	1 Gramm — 9		
	200 — — 60			gummosa . . . . .	10 — — 15		
sulfuratum . . . . .	10 — — 9			Liquiritiae . . . . .	10 — — 17		
Macidis . . . . .	1 — — 10			Phosphorus . . . . .	10 — — 24		
Majoranae . . . . .	1 — — 30			Pilulae aloëticæ ferratae . . . . .	25 Stück — 30		
Menthae crispae . . . . .	1 — — 15			Ferri carbonici . . . . .	25 — — 54		
piperitae . . . . .	1 — — 20			Jalapae . . . . .	25 — — 37		
Myristicae . . . . .	10 — — 40			odontalgicæ . . . . .	25 — — 24		
Olivarum communе s. viride . . . . .	10 — — 7			Pix liquida . . . . .	100 Gramm — 22		
	100 — — 54			navalis . . . . .	100 — — 26		
opt. s. Provinciale . . . . .	10 — — 10			Placenta Seminis Lini gr. modo pulv. . . . .	100 — — 21		
	100 — — 84				200 — — 36		
	200 — — 1 26						

P. R.	Gewicht.	M. ff.	R.	Gewicht.	M. ff.	
mbum aceticum . . .	10 Gramm	— 9	Radix Gentianae conc. et gr.	100 Gramm	— 47	
jodatunn . . .	1 —	— 14	modo pulv. . .	200 —	— 70	
pa Tamarindorum cruda	100 —	— 32	subt. pulv. . .	10 —	— 7	
deputata . . .	10 —	— 9	Helenii conc. et gr. m.			
	100 —	— 65	pulv. . .	10 —	— 5	
vis aërophorus . . .	10 —	— 12		100 —	— 42	
Anglicus cum capsulis	1 Dosis	— 17	subt. pulv. . .	10 —	— 7	
laxans cum capsulis	1 —	— 30	Hellebori virid. conc.			
aromaticus . . .	10 Gramm	— 40	et gr. m. pulv. . .	10 —	— 20	
arsenicalis Cosmi . .	10 —	— 34		subt. pulv. . .	10 —	— 24
gummosus . . .	10 —	— 25	Ipecacuanhae conc. . .	1 —	— 5	
Ipecacuanhae opiatu	1 —	— 7		subt. pulv. . .	1 —	— 8
Liquiritae compositus	10 —	— 14	Levistici conc. et gr.			
	100 —	— 1 2	modo pulv. . .	10 —	— 5	
Magnesiae cum Rheo	1 —	— 3		100 —	— 44	
	10 —	— 22	subt. pulv. . .	10 —	— 9	
temperans . . .	10 —	— 14	Liquiritae glabrae			
			conc. et gr. m. p.	10 —	— 5	
R.				100 —	— 42	
lix Alkannae . . . .	10 Gramm	— 5	mundata conc. et			
Althaeae conc. et gr. m.			gr. m. p.	10 —	— 7	
pulv. . .	10 —	— 7		100 —	— 53	
	100 —	— 47	subt. pulv. . .	10 —	— 10	
subt. pulv. . .	10 —	— 9	Ononidis conc. . .	100 —	— 34	
Angeliceae conc. et gr.				subt. pulv. . .	10 —	— 7
m. pulv. . .	10 —	— 7	Pimpinellae conc. . .	10 —	— 12	
	100 —	— 47		subt. pulv. . .	10 —	— 15
subt. pulv. . .	10 —	— 9	Pyrethri . . . .	10 —	— 15	
Arnicae conc. . . .	10 —	— 12		conc. . . .	10 —	— 20
Artemisiae conc. . .	10 —	— 7		subt. pulv. . .	10 —	— 24
subt. pulv. . .	10 —	— 9	Ratanhae conc. . .	10 —	— 20	
Asari conc. . . .	10 —	— 5		subt. pulv. . .	10 —	— 23
subt. pulv. . .	10 —	— 7	Rhei . . . .	10 —	— 50	
Bardanae conc. . .	10 —	— 5		conc. . . .	1 —	— 8
Belladonnae conc. .	10 —	— 9		subt. pulv. . .	10 —	— 57
subt. pulv. . .	1 —	— 2			1 —	— 9
	10 —	— 12	Saponariae conc. . .	10 —	— 68	
Carlinae conc. et gr.					5 —	
modo pulv. . .	100 —	— 37	Sarsaparillae conc. .	10 —	— 25	
	200 —	— 56		100 —	— 1 85	
Colombo conc. . . .	10 —	— 10		200 —	— 2 80	
subt. pulv. . .	10 —	— 13				

R.	Gewicht.	M.	F.	R. S.	Gewicht.	M.	F.		
Radix Sarsaparillae subt. pulv.	10 Gramm	—	30	Rhizoma Zedoariae subt. pulv.	10 Gramm	—	12		
Scammoniae conc. .	10 —	—	10	Zingiberis conc. .	10 —	—	10		
subt. pulv.	10 —	—	14	subt. pulv. .	10 —	—	15		
Senegae conc. .	10 —	—	30	Rotulae Menthae piperitae .	10 —	—	10		
subt. pulv. .	10 —	—	38	S.					
Serpentariae conc. .	10 —	—	20	Saccharum subt. pulv. .	10 Gramm	—	9		
subt. pulv. .	10 —	—	22	Lactis subt. pulv. .	100 —	—	65		
Taraxaci conc. .	100 —	—	37	Sandaraca subt. pulv. .	10 —	—	20		
Valerianae conc. et gr. m. pulv. .	10 —	—	9	Santoninum . . . . .	1 Decigrm.	—	3		
subt. pulv. .	100 —	—	60	Sapo domesticus rasus .	1 Gramm	—	17		
Resina Draconis subt. pulv.	10 —	—	12	subt. pulv. .	10 —	—	7		
Guajaci . . . . .	10 —	—	27	jalapinus . . . . .	10 —	—	10		
subt. pulv. .	10 —	—	15	medicatus . . . . .	10 —	—	9		
Jalapae . . . . .	10 —	—	24	oleaceus rasus . . . . .	10 —	—	15		
Pini . . . . .	1 Decigrm.	—	2	subt. pulv. .	10 —	—	7		
1 Gramm	—	—	12	terebinthinatus . . . . .	10 —	—	10		
Scammoniae . . . . .	100 —	—	22	viridis . . . . .	100 —	—	12		
Rhizoma Calami conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	12	200 —	—	22	33		
subt. pulv. .	100 —	—	34	Sebum tabulatum . . . . .	10 —	—	9		
Caricis conc .	200 —	—	50	Secale cornutum cont. .	10 —	—	16		
Chinæ conc. .	100 —	—	30	subt. pulv. .	10 —	—	23		
Curcumæ pulv. .	10 —	—	7	Semen Colchici . . . . .	10 —	—	?		
Filicis subt. pulv.	10 —	—	5	Cydoniae . . . . .	10 —	—	14		
Galangae conc. et gr m. pulv.	10 —	—	15	Foeni Graecigr. modo	100 —	—	24		
subt. pulv. .	10 —	—	5	pulv. . . . .	200 —	—	36		
Graminis conc. .	10 —	—	9	Hyoscyami . . . . .	10 —	—	5		
Imperatoriae conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	22	subt. pulv. .	10 —	—	10		
Iridis conc. .	100 —	—	42	Lini . . . . .	100 —	—	22		
subt. pulv. .	200 —	—	63	gr. modo pulv.	100 —	—	34		
Tomentillæ conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	38	200 —	—	50	50		
Veratri gr. m. pulv.	10 —	—	7	Myristicae . . . . .	10 —	—	2		
subt. pulv. .	10 —	—	7	subt. pulv. .	10 —	—	34		
Zedoariae conc. .	10 —	—	9	Papaveris . . . . .	100 —	—	30		
	10 —	—	8	Quercus tostum pulv.	100 —	—	30		
					200 —	—	45		
				Sinapis . . . . .	100 —	—	34		
				gr. modo pulv.	100 —	—	47		
				Semen					

S.	Gewicht.	M.	ß.	S.	Gewicht.	M.	ß.
emen Sinapis gr. modo pulv.	200 Gramm	—	70	Spiritus Menthae crisp. Angli-			
subt. pulv.	10	—	9	cus	10 Gramm	—	25
Stramonii	10	—	5	piperit. Anglicus	10	—	30
subt. pulv.	10	—	9	Rosmarini	10	—	7
Strychni gr. m. pulv.	10	—	7		100	—	50
subt. pulv.	10	—	9	saponatus	100	—	50
erum Lactis	1 Pfund	—	50		200	—	75
acidum	1	—	70	Serpylli	10	—	7
aluminatum	1	—	70		100	—	50
tamarindinatum	1	—	84	Sinapis	10	—	13
pecies aromaticae	100 Gramm	—	80		100	—	1
ad Decoctum Lignorum	200	—	1 20	Spongiae ceratae	1	—	10
	100	—	47		10	—	75
	200	—	70	compressae	1	—	17
emollientes	100	—	73	Stibium sulfuratum auran-			
ad Gargarisma	190	—	80	tiacum	1	—	3
laxantes St. Germain	10	—	30		10	—	17
	100	—	2 34	crud. gr. modo. pulv.	100	—	52
pectorales	100	—	77		200	—	78
	200	—	1 16	laevigatum	10	—	9
	100	—	72	rubeum	1	—	5
piritus	100	—	37	Stipites Dulcamarae conc.	100	—	24
	200	—	56	subt. pulv.	10	—	7
aethereus	10	—	7	Strychninum	1	Decigrm.	8
	100	—	54	nitricum	1	—	8
Aetheris chlorati	10	—	20	Styrax liquidus	10 Gramm	—	9
nitrosi	10	—	24	Succinum contusum	10	—	9
Angelicae compositus	10	—	10	Succus Juniperi inspissatus	10	—	14
	100	—	74	Liquiritae crudus	100	—	80
camphoratus	100	—	50	depuratus	1	—	4
	200	—	75		10	—	25
Cochleariae	10	—	12	pulv.	1	—	5
	100	—	87		10	—	32
dilutus	100	—	30	Sambuci inspissatus	10	—	20
	200	—	45		100	—	1
Formicarum	10	—	10.	Sulfur depuratum	10	—	54
	100	—	70		100	—	5
Juniperi	10	—	7	jodatum	1	—	45
	100	—	55	praecipitatum	10	—	10
Lavandulae	10	—	7	sublimatum	100	—	20
	100	—	60		200	—	30
Melissae compositus	10	—	9				

S. T.	Gewicht.	M.	T.	Gewicht.	M.	
		F.			F.	
Summitates Sabinae conc.	10 Gramm	—	5	Tartarus depuratus subt. pulv.	10 Gramm	—
gr. modo pulv.	100	—	37	ferratus	100	—
	10	—	7	natronatus	200	—
	100	—	47	pulv.	10	—
subt. pulv.	10	—	9	stibiatus	1	—
Syrupus Althaeae	10	—	5	Therebinthina	10	—
	100	—	40	larinina	10	—
Amygdalarum	10	—	14	Tinctura Absinthii	10	—
Aurantii Corticis	10	—	13	Aconiti	10	—
Florum	10	—	9	Aloës	10	—
Balsami Peruviani	10	—	8	composita	10	—
Cerasi	10	—	9	amara	10	—
	100	—	70	Arnicae	10	—
Chamomillae	10	—	10	aromatica	100	—
Cinnamomi	10	—	10	acida	10	—
Croci	10	—	17	Asae foetidae	10	—
Ferri jodati	10	—	20	Aurantii Corticis	100	—
oxydati solubilis	10	—	12	Belladonae	10	—
Foeniculi	10	—	9	Benzoës	10	—
gummousus	10	—	9	Calami	40	—
Ipecacuanhae	10	—	9	Cannabis Indicae	1	—
Liquiritiae	10	—	10	Cantharidum	10	—
Mannaë	10	—	9	Capsici	100	—
Menthae crispae	10	—	10	Cascarillae	10	—
piperitae	10	—	10	Castorei Canadensis	1	—
opiatus	10	—	10	Sibirici	1	—
Papaveris	10	—	9	Catechu	10	—
Rhamni cartharticae	10	—	9	Chinae	10	—
Rhei	10	—	10	composita	10	—
Rhoeados	10	—	9	Chinoidini	10	—
Rubi Idaeï	10	—	9	Cinnamomi	10	—
	100	—	62	Colchici	10	—
Sarsaparillae comp.	100	—	10			
	200	—	65			
Senegae	10	—	8			
Sennae cum Manna	10	—	10			
simplex	10	—	5			
	100	—	40			
Succi Citri	10	—	24			
T.						
Tartarus boraxatus	10 Gramm	—	20			

T.	Gewicht.	M.	F.	T. U.	Gewicht.	M.	F.
tura Colocynthidis . . .	10 Gramm	—	20	Tinctura Scillae . . .	10 Gramm	—	14
Croci . . . .	1 —	—	5	kalina . . .	10 —	—	15
Digitalis . . . .	10 —	—	20	Secalis cornuti . . .	10 —	—	14
aetherea . . . .	10 —	—	15	Spilanthis composita	10 —	—	35
Euphorbi . . . .	10 —	—	14	Stramonii . . . .	10 —	—	13
Ferri acetici . . . .	100 —	—	1 12	Strychni . . . .	10 —	—	13
aetherea . . . .	10 —	—	15	aetherea . . . .	10 —	—	17
chlorati . . . .	10 —	—	7	Thujae . . . .	10 —	—	20
aetherea . . . .	10 —	—	14	Toxicodendri . . . .	10 —	—	20
pomata . . . .	10 —	—	17	Valerianae . . . .	10 —	—	17
Formicarum . . . .	100 —	—	1 32	aetherea . . . .	10 —	—	20
100 —	—	—	1 44	Vanillae . . . .	1 —	—	24
Gallarum . . . .	10 —	—	17	Zingiberis	10 —	—	1 80
Gentianae . . . .	10 —	—	15	Tragacantha subt. pulv. .	1 —	—	5
Guajaci . . . .	10 —	—	17	Trochisci Ipêcacuanhae . .	1 Stück	—	2
ammoniata . . . .	10 —	—	20	Magnesiae ustae	1 —	—	3
Hellebori viridis . .	10 —	—	15	Morphini acetici	1 —	—	4
Jodi . . . .	1 —	—	3	Natri bicarbonici	1 —	—	2
decorolata . . . .	10 —	—	20	Santonini à 0,025	1 —	—	4
Ipêcacuanhae . . . .	10 —	—	20	• à 0,050	1 —	—	4
Kino . . . .	10 —	—	17	Tubera Aconiti conc. . . .	10 Gramm	—	7
Lobeliae . . . .	10 —	—	15	subt. pulv.	10 —	—	9
Macidis . . . .	10 —	—	24	Jalapae gr. m. pulv.	10 —	—	20
Moschi . . . .	1 —	—	25	subt. pulv.	1 —	—	3
Myrrhae . . . .	10 —	—	20	Salep subt. pulv.	10 —	—	23
100 —	—	—	1 40	Turiones Pini conc. . . .	10 —	—	30
Opii benzoica . . . .	10 —	—	20	U.			
crocata . . . .	1 —	—	10	Unguentum acre . . . .	10 Gramm	—	20
simplex . . . .	10 —	—	75	basilicum . . . .	100 —	—	1 60
Pimpinellae . . . .	10 —	—	50	Cantharidum . . . .	100 —	—	10
Pini composita . . . .	10 —	—	20	cereum . . . .	10 —	—	85
Ratanhae . . . .	10 —	—	14	Cerussae . . . .	100 —	—	33
Resinæ Jalapæ . . . .	1 —	—	22	camphorat.	100 —	—	20
Rhei aquosa . . . .	1 —	—	5	Elemi . . . .	10 —	—	1 50
vinosa . . . .	10 —	—	2				10
	10 —	—	10				84
	10 —	—	4				14
	10 —	—	25				14

U. V.	Gewicht.	M.	V. Z.	Gewicht.	M.
Unguentum flavum . . .	10 Gramm	— 13	Veratrinum . . . . .	1 Decigrm.	—
Glycerini . . .	10 —	— 10	Vinum aromaticum . . .	10 Gramm	—
	100 —	— 75	Camphoratum . . .	10 —	—
Hydrargyri cine-			Chinae . . . . .	100 —	—
reum . . .	10 —	— 26		10 —	—
	100 —	— 2 5	Colchici . . . . .	100 —	—
Kalii iodati . . .	1 —	— 3	generosum album .	100 —	—
	10 —	— 18		200 —	—
leniens . . . .	10 —	— 17	rubrum .	100 —	—
Linariae . . . .	10 —	— 17	Ipecacuanhae . . . .	200 —	—
Majoranae . . .	10 —	— 20	Pepsini . . . . .	10 —	—
narcotico-balsam.				100 —	—
Hellmundi . . .	10 —	— 50	stibiatum . . . . .	10 —	—
ophtalmicum . . .	10 —	— 28	Xerense . . . . .	100 —	—
compositum . . .	10 —	— 20		200 —	—
oxygenatum . . .	10 —	— 25	Z.		
Plumbi . . . .	10 —	— 15	Zincum aceticum . . . . .	10 Gramm	—
	100 —	— 1 20	chloratum . . . . .	10 —	—
tannici . . .	10 —	— 54	ferrocyanatum . . . .	1 —	—
Populi . . . .	10 —	— 13	lacticum . . . . .	1 —	—
rosatum . . . .	10 —	— 14	oxydatum purum . .	1 —	—
	100 —	— 1 7		10 —	—
Rosmarini com-			venale . . . . .	10 —	—
positum . . .	10 —	— 22	sulfocarbolicum . . .	100 —	—
sulfuratum com-				1 —	—
positum . . .	10 —	— 10	sulfuricum . . . . .	10 —	—
Terebinthinae . . .	10 —	— 14	valerianicum . . . .	1 Decigrm.	—
compositum . . .	10 —	— 14		1 Gramm	—
Zinci . . . .	10 —	— 15			
<b>V.</b>					
Vanilla saccharata . . .	1 Gramm	— 10			

# Taxe

der

## Arbeiten und Gefässe.

I. Taxe der Arbeiten.	M.	P.
<b>Abdampfen.</b>		
Für Abdampfen im Wasserbade für jede zu verdampfenden 100 Gramm . . . . .	—	10
<b>Auflösen.</b>		
Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrupconsistenz), von Oelzucker, Gummi Arabicum in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, so wie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen, und für Auffertigung von Schleim aus Salep, Traganth, Quittensaamen u. dgl. . . .	—	10
Anmerkung 1. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit nichts zu berechnen.		
Anmerkung 2. Wenn zu einer Mixtur ein Oelzucker verordnet wird, so ist ausser dem Preise für Auflösen die Mengung eines feinen Pulvers zu berechnen.		

## I. Taxe der Arbeiten.

*M. B.*

Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers oder der Manna in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit . . . . .	— 15
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Anmerkung 1. Sind die Salze im crystallirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung 2. Für das Auflösen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung 3. Wenn Salze, Zucker und Manna, oder nur zwei derselben die Bestandtheile einer Solution ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Lösung in Rechnung kommen.

Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol . . . . .	— 25
---------------------------------------------------------------------------------------------------	------

## Contundiren.

Für das Contundiren **einer** Substanz:

bis incl. 20 Gramm . . . . .	— 5
" " 50 " . . . . .	— 10
" " 100 " . . . . .	— 15
" " 200 " . . . . .	— 20
1 Pfund . . . . .	— 25

Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm . . . . .	— 3
--------------------------------------------------------------------------------------------	-----

## Decocta und Infusa.

Für ein im Dampfapparate zu bereitendes Decoct oder Infusum incl. der Wägung der Colatur . . . . .

— 25

Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.

## I. Taxe der Arbeiten.

	M.	Fr.
<b>Digestionen.</b>		
Wässrige und geistige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit . . . . .	—	25
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
<b>Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.</b>		
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B. einer Quantität Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung eines Gefäßes nicht stattfindet, sind incl. Abwägen, Convolut und Signatur zu berechnen:		
bei einer Menge bis incl. 100 Gramm . . . . .	—	7
" " 200 " . . . . .	—	10
bei grösseren Mengen . . . . .	—	14
Für die Dispensation eines nicht gestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge oder eines Suppositoriums incl. Abwagen, Einwickeln, Wachspapier, Convolut und Signatur:		
bis incl. 10 Gramm . . . . .	—	7
" " 100 " . . . . .	—	10
" " 200 " . . . . .	—	14
bei grösseren Mengen . . . . .	—	20
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters werden nebst Convolut und Signatur . . . . .	—	10
Das anzuwendende Wachspapier wird nach seinem Werthe besonders in Rechnung gebracht.		
<b>Emulsionen.</b>		
Für die Bereitung einer Saamen-, Oel-, Gummi-Harz-, Harz-, Campher-, Wachs- und Balsam-Emulsion . . . . .	—	25
<b>Filtration.</b>		
Für eine Filtration bis incl. 200 Gramm . . . . .	—	5
" " 1 Pfund . . . . .	—	10

### I. Taxe der Arbeiten.

	<i>M.</i>	<i>P.</i>
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm . . . . .	—	2

### Gelatinen.

Für eine im Danupfapparate zu bereitende Gelatine aus isländischem Moos, Hirschhorn, Hausenblase, Carrageen und dergleichen . . . . .	—	50
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	----

### Latwergen.

Für Bereitung einer Latwerge . . . . .	—	15
Für Bereitung einer Pferde-Latwerge bis incl. 200 Gramm . . . . .	—	25
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm . . . . .	—	3

### Macerationen.

Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so hoch als Infusionen berechnet.

Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden der für diese Operation ausgeworfene Arbeitspreis um die Hälfte erhöht.

### Morsellen.

Für Bereitung von Morsellen:		
bis incl. 200 Gramm . . . . .	—	60
für grössere Mengen . . . . .	—	1

Für das Dispensiren der Morsellen, im Falle sie einzeln eingewickelt werden sollen, kommen die für dispensirte Pulver geltenden Sätze zur Anwendung.

### Pasten.

Für Bereitung einer Pasta:		
bis incl. 50 Gramm . . . . .	—	20
" " 100 " . . . . .	—	30
" " 200 " . . . . .	—	40
für grössere Mengen . . . . .	—	60

Pflaster

## I. Taxe der Arbeiten.

M.	P.
----	----

### Pflaster.

Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:

bis incl. 100 Gramm . . . . .	— 15
"      200     . . . . .	— 20
"      für grössere Mengen . . . . .	— 30

Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens:

bis incl. 100 Gramm . . . . .	— 20
"      200     . . . . .	— 40
"      für grössere Mengen . . . . .	— 60

Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 50 Quadrat-Centimeter, incl. des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens . .

Bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 10 Quadrat-Centimeter mit einem Pfennig berechnet.

Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.

Für das anzuwendende Leder oder Zeug werden bei weissem Leder oder Leinwand für je 100 Quadrat-Centimeter . . . . .	— 15
bei Seidenzeug für je 50     "      " . . . . .	— 13

in Anrechnung gebracht.

### Pillen, Boli und Trochisci.

Für das Anstossen einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Trochisci und Boli

bis zu 20 Gramm incl. . . . .	— 10
für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis 10 Gramm	— 3

Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balssamen oder Oelen zur Bereitung einer Pillen- etc. Masse sind . . . . . besonders in Anrechnung zu bringen.

Für das Formiren von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse) nebst den dazu etwa nötigen Wägungen und für das Bestreuen der Pillen mit einem beliebigen Pulver . . . . .

— 10
— 3

— 10
— 10

Anmerkung. Hat der Arzt keine besondere Bestimmung getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen das Lycopodium angewendet.

### I. Taxe der Arbeiten.

	M.	Gg.
Für das Formiren und Versilbern von 30 Pillen . . . . .	—	25
Für das Formiren von 30 Pillen und mit Gelatina zu überzichen . . . . .	—	30
Für das Formiren und Vergolden von 30 Pillen . . . . .	—	50
Quantitäten unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen nach denselben Verhältniss, so dass also 40 Stück, mit einem Pulver bestreut . . . . .	—	20
zu formiren kosten.		
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Trochisci oder Boli pro Stück . . . . .	—	3
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Pillen und Boli für Pferde pro Stück . . . . .	—	10
<b>Pulver und Species.</b>		
Für die Mengung eines feinen Pulvers:		
bis incl. 100 Gramm . . . . .	—	10
für grössere Mengen . . . . .	—	15
Bei einer Divison, oder was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation, incl. Abwägen, Kapseln, Convolut und Signatur: ein jedes zu . . . . .	—	5
berechnet.		
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach 10 Stück solcher Pulver taxirt werden mit . . . . .	—	60
Für die Mengung eines groben Pulvers oder einer Quantität Species:		
bis incl. 100 Gramm . . . . .	—	5
" 200 " . . . . .	—	7
für grössere Mengen . . . . .	—	10
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets, incl. Abwägen, Kapsel, Convolut und Signatur, bei einem Inhalt		
bis incl. 100 Gramm . . . . .	—	5
" 200 " . . . . .	—	8
bei grösseren Mengen . . . . .	—	10
berechnet.		

## I. Taxe der Arbeiten.

*M. f. g.*

### Reiben.

Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Quantität u. s. w. pro Stunde . . . . . — 1 —

### Salben.

Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder Fette, oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne Schmelzen:

bis incl. 50 Gramm . . . . .	— 10
" " 100 " . . . . .	— 15
" " 200 " . . . . .	— 25
für grössere Mengen . . . . .	— 30

Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen:

bis incl. 50 Gramm . . . . .	— 15
" " 100 " . . . . .	— 25
" " 200 " . . . . .	— 40
für grössere Mengen . . . . .	— 50

Für die Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Zamischen anderer Substanzen und Agitiren:

bis incl. 50 Gramm . . . . .	— 25
" " 100 " . . . . .	— 40
" " 200 " . . . . .	— 60
für grössere Mengen . . . . .	— 80

### Saturatoren.

Für die Bereitung einer Saturation, excl. Auflösen der event. angewandten Citronensäure . . . . . — 20

### Suppositorien.

Für die Bereitung eines Suppositorium . . . . . — 10  
 Bei der Bereitung mehrerer Suppositorien wird jedes fernere mit . . . . . — 5  
 berechnet.

---

**I. Taxe der Arbeiten.***M. F.***Wägungen.**

Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Pharm. germ. aufgenommenen Pillen, wird mit . . . . . 3 berechnet.

## II. Taxe der Gefässe.

---

### II. Taxe der Gefässe.

*M. Pf.*

#### Convolut-Kästchen.

Convolut-Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück . . . . .	— 13
zu 8 Pulvern excl. bis 16 Pulver . . . . .	— 20
über 16 Pulver . . . . .	— 25

#### Gläser, grüne und halbweisse.

Grüne und halbweisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück . . . . .	— 13
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl. . . . .	— 15
“ 100 ” “ 200 ” “ . . . . .	— 20
“ 200 ” “ 300 ” “ . . . . .	— 25
“ 300 ” “ 400 ” “ . . . . .	— 30
“ 400 ” “ 500 ” “ . . . . .	— 40
Ueber 1 Pfund werden für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet	— 8

#### Gläser, starke weisse.

Starke weisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück . . . . .	— 18
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl. . . . .	— 23
“ 100 ” “ 200 ” “ . . . . .	— 30
“ 200 ” “ 300 ” “ . . . . .	— 38
“ 300 ” “ 400 ” “ . . . . .	— 45
“ 400 ” “ 500 ” “ . . . . .	— 53

## II. Taxe der Gefäße.

	<i>M.</i>	<i>Fr.</i>
Ueber 1 Pfund wird für jede 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet . . . . .	—	13
Starke weisse Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln werden incl. Tectur und Signatur das Stück		
bis incl. 100 Gramm . . . . .	—	15
" " 200 " . . . . .	—	25
" " 1 Pfund . . . . .	—	40
theurer berechnet.		
Weisse Pulver-Gläser, Hyalit-Gläser oder geschwürzte Gläser werden wie starke weisse Gläser berechnet.		
Holz-Korkstöpsel oder holde Glas-Stöpsel zu den weissen Pulver-Gläsern und Holzdeckel zu Salbenkruken kosten mit Signatur das Stück zu Gefäßen bis zu 100 Gramm incl. Inhalt . . . . .	—	13
zu grösseren Gefäßen . . . . .	—	20
" " 200 " . . . . .	—	25

### Kautschuk-Stöpsel

kosten pro Stück zu Gläsern

bis 100 Gramm Inhalt . . . . .	—	15
" 200 " . . . . .	—	20
" 300 " . . . . .	—	25
1 Pfund " . . . . .	—	35

### Papp-Schachtel u. ohne Falz

kosten mit Signatur das Stück

bis zu 30 Gramm Inhalt incl. . . . .	—	10
von 30 " " excl. bis 100 Gramm incl. . . . .	—	15
" 100 " " " 200 " " . . . . .	—	25
" 200 " " " 300 " " . . . . .	—	30
" 300 " " " 1 Pfund " . . . . .	—	40

## II. Taxe der Gefässe.

*M. B.*

### Pappschachteln mit Falz

kosten mit Signatur das Stück

bis zu 30 Gramm Inhalt incl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	13
von 30 " " excl. bis 100 Gramm Inhalt incl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	23
" 100 " " " 200 " " "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	30
" 200 " " " 300 " " "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	40
" 300 " " " 1 Pfund " " "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	53

### Kruken, graue oder gelbe.

Grane oder gelbe Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 50 Gramm Inhalt das Stück . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	10
von 50 Gramm Inhalt excl. bis 100 Gramm Inhalt incl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	13
" 100 " " " 200 " " "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	18
" 200 " " " 400 " " "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	25
" 400 " " " 1 Pfund " " "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	30

Ueber 1 Pfund wird für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet . . . . . — 13

### Kruken, weisse.

Weisse Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück . . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	15
von 10 Gramm Inhalt excl. bis 50 Gramm Inhalt incl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	23
" 50 " " " 100 " " "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	30
" 100 " " " 200 " " "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	45
" 200 " " " 300 " " "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	60
" 300 " " " 400 " " "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	73
" 400 " " " 1 Pfund " " "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	85

Wenn zur Aufnahme der Arznei leere Gläser oder Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesendet oder bei Reitteraturen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

---

## II. Taxe der Gefässe.

M. Tg.

In der Veterinär-Praxis darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser gibt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Maasstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis 100 Gramm incl. zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwegen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser oder Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte bemerkt.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 14. Februar 1876.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. M 3. Zusätzl.-Verordnung zur revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften vom 29. Juni 1869.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Übergang der diesseitigen obersten Leitung des Telegraphenwesens von dem Ministerium des Innern auf das Finanz-Ministerium. (2) Bekanntmachung, betreffend den Standesamtsbezirk Güstrow. (3) Bekanntmachung, betreffend den §. 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personestandes ic und den §. 9, Abs. 1, der Instruktion für die Standesbeamten vom 14. August 1875. (4) Bekanntmachung, betreffend die Abgrenzung der Standesamtsbezirke Schwerin, Stadtbezirk und Landbezirk.

### I. Abtheilung.

- (M 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Da für den Bereich der revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften vom 29sten Juni 1869 Zweifel in Betreff der Zuständigkeit für die Ausstellung

von Bescheinigungen über den Unterstützungswohnfig entstanden sind, finden Wir Uns veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

dafß die Ausstellung von Bescheinigungen über den Unterstützungswohnfig in den Domäniäl-Gemeinden allgemein zur Competenz der betreffenden Gemeindedorftände gehören und daß dieselbe der in §. 5 in eins der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 29sten Junius 1869 für die Ausstellung von Heimathsscheinen geforderten amtlichen Beglaubigung nicht bedürfen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21sten Januar 1876.

**Friedrich Franz.**

H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Wezel. v. Bülow.

**Zusatz-Verordnung**  
zur  
revidirten Gemeinde-Ordnung für die Do-  
mäniäl-Ortschaften vom 29. Junius 1869.

---

## II. Abtheilung.

Es wird hierdurch gemeinkündig gemacht, daß in Folge der am 1sten d. M. stattgehabten Vereinigung des Post- und Telegraphenwesens des Deutschen Reiches die diesseitige oberste Leitung des Telegraphenwesens von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern auf das Großherzogliche Finanz-Ministerium übergegangen ist.

Schwerin am 21sten Januar 1876.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium**  
des Innern. der Finanzen.  
Wezel. v. Bülow.

---

(2) Die Ortschaften Magdalenenlust und Priemer-Burg, welche in der Anlage A. zu No. 30 des Regierungs-Blatts de 1875 sub Nr. 95 pag. 33 nicht mit aufgeführt sind, gehören zum Standesamtsbezirke Güstrow, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 29sten Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Weckell.

(3) Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gelommen, daß bei der Bekanntmachung der Aufgebote noch nicht überall den Vorschriften in §. 46 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 und im §. 9, Abs. 1, der Instruction für die Standesbeamten vom 14ten August 1875 entsprechend verfahren wird, indem insbesondere die Standesbeamten in den Fällen, wo die Verlobten ihren Wohnsitz in verschiedenen Ortschaften eines und desselben Standesamtsbezirks haben, auf Seiten der Gemeindebehörden und der Gutsobrigkeiten der irrtümlichen Ansicht begegnen, daß für die Bekanntmachung des Aufgebots ein Aufhang in demjenigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke genüge, in welchem das betreffende Standesamt seinen Sitz hat.

Auch ist wahrgenommen, daß die Aufgebote in einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirken an ungeeigneter Stelle und ohne genügenden Schutz gegen Beschädigungen ausgehängt werden.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich daher veranlaßt, alle Gemeindebehörden, sowie rücksichtlich der mit einer Gemeindeverfassung nicht versehenen Ortschaften und Wohnplätze in Beihalt des §. 10 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar v. J. und des §. 6, Abs. 2 der landesherrlichen Ausführungs-Verordnung vom 14ten August v. J. die betreffenden Gutsobrigkeiten darauf hinzuweisen, daß

1) nach Maafgabe des §. 46 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar v. J., sowie des §. 9, Abs. 1, der Instruction für die Standesbeamten vom 14ten August v. J.

- a. das von einem Standesbeamten angeordnete Aufgebot in den einzelnen politischen Gemeinden, resp. Gutsbezirken bekannt zu machen ist, in welchen die Verlobten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, mithin eine Bekanntmachung in demjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirke, in welchem das Standesamt seinen Sitz hat, nur dann genügt, wenn beide Verlobte in diesem Gemeinde- oder Gutsbezirke ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben,

- b. die Anshängung des Aufgebots an dem für die Bekanntmachungen der betreffenden Gemeinde- oder Gutsbehörde bestimmten Orte, oder, wo ein solcher fehlt, an einem anderen von der Gemeinde- oder Gutsbehörde angemessen auszuwählenden Orte zu geschehen hat; und daß
- 2) dem Zwecke des Gesetzes entsprechend, dafür Sorge zu tragen ist, daß der Anshang in einer denjenen vor Beschädigungen sichernden Weise erfolgt, was am besten durch Anbringung in einem verschließbaren, mit Draht ver-gitterten Kasten erreicht werden wird.

Schwerin am 8ten Februar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Weßell.

---

(4) Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel, betreffend die Abgrenzung des Standesamtsbezirks Schwerin (Stadtbezirk) und des Standesamtsbezirks Schwerin (Landbezirk) — vgl. Nr. 242 und Nr. 243 der Beilage zu No. 30 des Regierungs-Blatts von 1875 — wird hierdurch erläuternd bemerkt, daß das unter Nr. 242 aufgeführte Gebiet des Hofmarschall-Amts und des Marstall-Amts zu dem Standesamtsbezirk Schwerin Stadtbezirk nur in soweit zu rechnen ist, als dasselbe dem Ortsarmenverbande der Stadt Schwerin angegliosßen ist, im Uebrigen aber zu dem Standesamtsbezirk Schwerin Landbezirk gehört.

Schwerin am 8ten Februar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Weßell.

---

# Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. Februar 1876.

## Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verordnung wegen Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Junius 1872.

## II. Abtheilung.

(1) Die von dem Reichskanzler unter dem 24sten Januar d. J. erlassene Verordnung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21sten Junius 1872, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 21sten Februar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

## Verordnung,

betreffend

Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom  
21sten Juni 1872.

---

### 1.

#### Gewöhnliche Telegramme.

Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:  
 eine Grundtaxe von 20 Pfennigen (ohne Rücksicht auf die Wortzahl),  
 eine Worttaxe von 5 Pfennigen für jedes Wort.

### 2.

#### Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln:

a. Alles, was der Aufgeber in die Urtschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter k aufgeführten Interpunktionszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b. Der Name des Abgangs-Amts, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Adressaten zugestellende Ausfertigung niedergeschrieben.

Der Aufgeber kann diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufnehmen. Sie werden alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.

c. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch das Reglement zu dem jeweils gültigen internationalen Telegraphen-Vertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt.

Der Überstrich, immer bis zu 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

e. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviel einzelne Wörter gezählt.

f. Die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

g. Dem Sprachgebrauch zwiderlaufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig.

h. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für soviel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überdruck. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen.

i. Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer, wird für ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstrichungszeichen.

k. Die Interpunctionszeichen, Windstriche, Apostrophe, Ausführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt.

l. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Komma, sowie die Windstriche, für je eine Ziffer gezählt.

m. Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

n. In den Telegrammen, welche zum Theil in geheimer Sprache abgefaßt sind, soweit solche Telegramme überhaupt zugelassen werden, sind die verständlichen Worte den vorstehenden Bestimmungen entsprechend, die Gruppen von Ziffern oder Buchstaben wie ebensoviel in Ziffern geschriebene Zahlen zu zählen.

o. Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Adresse voranzustellenden kurzen Zeichen:

D. für „dringendes Telegramm“;

R P. für „Antwort bezahlt“,

T C. für „collationirtes Telegramm“,

C R. für „Empfangs-Anzeige“,

F S. für „nachzusenden“,

P P. für „Post bezahlt“,

X P. für „Express bezahlt“

werden für je ein Wort gezählt.

### 3.

#### Dringende Telegramme.

Für das dringende Telegramm kommt die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Die Grundtaxe beträgt demnach 60 Pfennige, die Worttaxe 15 Pfennige für das Wort.

Dringende Telegramme haben bei der Beförderung den Vorrang vor den übrigen Privat-Telegrammen.

### 4.

#### Bezahlte Antwort.

Für das voranzubezahlende Antwort-Telegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Soll eine andere Wortzahl

für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben.

## 5.

## Collationirte Telegramme.

Die Gebühr für die Collationirung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm selbst. Beträge von weniger als 5 Pfennigen werden als volle 5 Pfennige berechnet.

Das Telegramm wird von den verschiedenen Telegraphen-Anstalten, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt.

Die bezahlte Collationirung muß erfolgen für diejenigen Privat-Telegramme, welche eine geheime Sprache in Ziffern oder Buchstaben enthalten. Diese Vorschrift ist weder auf Staats-Telegramme, noch auf verabredete Sprache, welche aus verständlichen Worten zusammengesetzt ist, anwendbar.

## 6.

## Empfangs-Anzeigen.

Für die Empfangs-Anzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

Durch die Empfangs-Anzeige wird dem Ausgeber eines Telegramms die Zeit, zu welcher sein Telegramm seinem Correspondenten zugestellt worden ist, unmittelbar nach der Bestellung telegraphisch mitgetheilt.

## 7.

## Vervielfältigung der Telegramme.

Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches von einer Telegraphen-Anstalt an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten nach verschiedenen Wohnungen in demselben Orte bestellt werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 50 Worten 40 Pfennige und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 50 Worten oder einen Theil derselben mehr ferner 40 Pfennige zu entrichten.

## 8.

## Weiterbeförderungs-Gebühren.

Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Orts-Bestellbezirk einer Telegraphen-Anstalt hinaus ist zu entrichten:

a. bei Postbeförderung:

das Porto für einen eingeschriebenen Brief mit Gilbestellung;

b. bei Benutzung anderer Beförderungsmittel:

die der Telegraphen-Anstalt erwachsenden Auslagen.

Bei Benutzung von Gilboten ist der Regel nach die bei Gilbestellung von Postsendungen gültige Taxe in Anwendung zu bringen.

Für „postlagernde“ Telegramme, ingleichen für „bahnhofslagernde“ Telegramme ist je ein Zuschlag von 20 Pfennigen zu der Telegraphen-Gebühr zu entrichten.

## 9.

Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung eines See-Telegraphen-Amts mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennige für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den vorangegangenen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet.

## 10.

Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Adressort wird die volle tarifmäßige Gebühr erhoben.

## 11.

*Entrichtung der Gebühren.*

Sämtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

Es werden jedoch vom Adressaten am Bestimmungsorte erhoben:

- die Gebühren für die durch die See-Telegraphen-Anstalt vom Meere her beförderten Telegramme,
- die Ergänzung-Gebühr für nachzusendende Telegramme.

Die für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post entstehenden Auslagen, ingleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Gilbestellung nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber diese Weiterbeförderungskosten mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabe-Anstalt zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Berechnung entrichten.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Adressaten nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

## 12.

Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlages von 20 Pfennigen ertheilt.

## 13.

**Zurückziehung von Telegrammen**

Wird ein Telegramm vor begonnener Abtelegraphirung zurückgefordert, so werden die erlegten Gebühren nach Abzug von 20 Pfennigen zurückgestattet.

## 14.

**Telegramm-Abschriften.**

Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabebortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennige, bei längeren Telegrammen 40 Pfennige mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten.

Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

## 15.

**Abgekürzte Adressen.**

Für die Hinterlegung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphen-Anstalt ist eine Gebühr von 30 Pfennig für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31sten December des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. Demjenigen Correspondenten, welcher eine mit der Telegraphen-Anstalt zu vereinbarende abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist gestattet, diese Adresse in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und beziehungsweise der Wohnungs-Angabe anwenden zu lassen.

## 16.

**Gewährleistung.**

Die Telegraphen-Verwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme, oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr.

Es wird jedoch erstattet die entrichtete Gebühr:

- a. für jedes Telegramm, welches durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Adressaten gelangt ist,
- b. für das collationirte Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

## 17.

## Berichtigungs-Telegramme.

Der Empfänger eines jeden Telegramms hat das Recht, innerhalb der nächsten 24 Stunden nach Aufunft des Telegramms die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

- a. die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten für das Verlangen,
- b. die Gebühr eines nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Telegramms.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte, zu vermuten, daß sein Telegramm verstimmt sei, vorausgesetzt, daß er den bezüglichen Antrag innerhalb der nächsten dreimal 24 Stunden nach dem Abgange seines Telegramms stellt.

Er hat dafür die Gebühr für das abzufsendende Berichtigungs-Telegramm und die Gebühr für die Antwort, falls eine solche verlangt wird, zu erlegen.

Die Gebühren werden auf Reclamation, welche in gewöhnlicher Form zu erheben ist, zurückvergütet, wenn sich aus der Reclamation ergibt, daß der Sinn des ursprünglichen Telegramms durch die Telegraphen-Anstalt verstimmt worden ist, vorausgesetzt indeß, daß die Collation für dasselbe bezahlt war. Für dies berichtigte Telegramm selbst werden die Gebühren nicht zurückgestattet.

## 18.

## Reclamationsfrist.

Jeder Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr muß bei Verlust des Urrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung der Gebühren an gerednet, anhängig gemacht werden.

## 19.

## Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Adressaten nicht erfolgen kommt, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zuviel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt. Der Betrag der vom Aufgeber zuviel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

## 20.

## Telegramme auf Eisenbahn-Telegraphen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahn-Telegraphen befördert werden.

Jedoch kann für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphen-Station aufgegebene Telegramm von den Eisenbahn-Verwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennigen vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennigen zu erheben. Beides zusammen darf aber von den ausschließlich mit dem Bahn-Telegraphen beförderten Telegrammen nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennigen gestattet.

## 21.

## Zeitpunkt der Einführung und Geltungsbereich.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1sten März 1876 in Kraft. Für den inneren Verkehr der Königreiche Bayern und Württemberg, sowie für den Wechselverkehr dieser beiden Staaten findet dieselbe nicht Anwendung. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphen-Verträge zur Anwendung.

Berlin, den 24sten Januar 1876.

Der Reichskanzler.

gez. Fürst v. Bismarck.

# Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

---

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. März 1876.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung. Nr. 4. Verordnung, betreffend den Wegfall von Stolgebühren und den zur Abfindung dafür zu begründenden Kirchenfonds.  
II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Aufhebung des Steueramts zu Barthim.
- 

## I. Abtheilung.

(Nr. 4.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rateburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wegen des Wegfalls von Stolgebühren und des zur Abfindung dafür zu begründenden Kirchenfonds für die evangelisch-lutherische Kirche des Landes, was folgt:

### §. 1.

Die Gebühren für die Taufe, für die kirchlichen Proclamationen und die Trauungen (vgl. jedoch Absatz 3 bis 5) werden hiermit aufgehoben.

Die Kirchen, die Pastoren und die sonstigen Berechtigten haben demnach fortan keinen Anspruch auf diese Gebühren, aber auch bei gebührenfreier Taufe oder Trauung weitere Leistungen nicht zu übernehmen, als welche gegen die weggefallenen Gebühren ihnen oblagen.

Werden bei diesen geistlichen Handlungen außer der Tauf- oder Traurede besondere Leistungen, wofür eine eigene Gebühr nach bestehender Ordnung zu zahlen ist, von Seiten der Beteiligten gewünscht, so muß dafür auch ferner diese Gebühr berichtigt werden.

Ebenso behalten die erhöhten Gebühren, wo sie in den einzelnen Gemeinden für Tauen oder Trauungen außerhalb der Kirche oder des Kirchortes rechtlich begründet sind, in ihrem die gewöhnliche Gebühr übersteigenden Mehrbetrage Bestand.

Dergleichen bewendet es bei der in einzelnen Gemeinden bestehenden Ordnung, daß dem Pastor zur Taufe oder Trauung außerhalb des Kirchortes freie Fahrt gestellt, beziehungsweise eine bestimmte Fahrgelds-Entschädigung gezahlt werden muß.

Hat der Pastor sich von seinem Wohnorte nach einer anderen Kirche seines Sprengels zu begeben, so ist dafür eine Gebühr nicht zu berechnen.

### §. 2.

Demgemäß kommen auch in Wegfall: das Opfer bei den Tauen und Trauungen, der Haustaufthaler für die Kirche, der Bußthaler bei unehelichen Geburten und die besondere Taufgebühr für uneheliche Kinder, sowie die Gebühren für Dankgebet und Kirchgang bei Geburten, Tauen und Trauungen.

Auch sollen von uns die Bestimmungen über die Begräbnisgebühren einer Revision unter Concurrenz des Engeren Ausschusses unterzogen und ebenso wie die übrigen von Bestand bleibenden kirchlichen Gebühren in jeder Parochie bekannt gemacht werden.

### §. 3.

Ein Recht auf die durch dieses Gesetz abgeschafften Gebühren und Opfer kann fernerhin durch keinen Rechtstitel irgend einer Art, auch nicht durch Vertrag, Herkommen oder Observanz von Neuem erworben werden. Jede Wiedereinführung derselben wird vielmehr für unstatthaft und wirkungslos erklärt.

### §. 4.

Dagegen erhalten vom 15ten März 1876 an die einzelnen Kirchen, Pastoren und sonstigen Berechtigten für die nach §§. 1 und 2 weggefallenen Gebühren eine Abfindung, welche besonders gesetzlich festgestellt werden wird.

Die Zahlung dieser Abfindung hat in halbjährlichen Raten postnumerando während der ersten Hälften der Monate Februar und Julius zu geschehen.

## §. 5.

Zur Beschaffung der im §. 4 vorgesehenen Abfindung wird ein Kirchenfonds mit juristischer Persönlichkeit begründet, welchem aus dem französischen Kriegskosten-Entschädigungsfonds Wertpapiere zum Nennwerthe von 2,000,000 Mark und Schuldverschreibungen der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Commission über 1,875,000 Mark als Capital überwiesen werden.

Die Schuldverschreibungen der Schulden-Tilgungs-Commission werden mit 4 Prozent jährlich in halbjährlichen Raten verzinst und sind seitens des Kirchenfonds unkündbar. Der selbe muß sich jedoch die Auszahlung in jedem Betrage nach voraufgegangener dreimonatlicher Ankündigung gefallen lassen.

## §. 6.

Das Capital des Kirchenfonds darf niemals zur Deckung von Abfindungen (§. 4) angegriffen werden. Dieselben sind lediglich aus den Zinsen des Capitals zu bestreiten und zwar in der Weise, daß zur Deckung der übrigen Abfindungen ein jährlicher Betrag bis zu 139,000 Mark und zur Abminderung der Begräbnisgebühren ein jährlicher Betrag von 18,000 Mark zur Verwendung gelangt, von welchem letzteren Betrage vorweg 8000 Mark für die Städte und Flecken bestimmt sind. Sollten die Zinsen nach Vorannahme der Verwaltungskosten zur völligen Deckung der Abfindungen zeitweilig nicht ausreichen, so sind für die Dauer der Unzureichlichkeit die einzelnen Abfindungssummen verhältnismäßig zu fürzen. Zinsüberschüsse dagegen sind bis auf weitere gesetzliche Bestimmung zum Stammcapital zu schlagen; jedoch soll ein Zehntel der jährlichen Zinsüberschüsse zwecks fernerer Abminderung der Begräbnisgebühren in den städtischen und ländlichen Gemeinden angezahlt werden.

## §. 7.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenfonds werden von uns landesherrlich getroffen werden.

Jedoch sind

- 1) die aus dem französischen Kriegskosten-Entschädigungsfonds überwiesenen Wertpapiere allmäßig und soweit es ohne erheblichen Capitalverlust möglich wird, innerhalb 20 Jahre zum Zwecke der Wiederbelegung des Capitals zu veräußern.
- 2) Die Belegung der Capitalien des Kirchenfonds wird nach den Grundsätzen über die Belegung von Mündelgeldern beschafft, soll jedoch auch durch Ankauf Deutscher Staatspapiere und von Deutschen Staaten garantirter Papiere geschehen können.

- 3) Die Rechnung ist jährlich mit dem 31sten December abzuschließen und vor Ertheilung des Liberatoriums an den Berechne dem Engeren Ausschusse zur Prüfung und Abgabe der ständischen Erklärung mitzutheilen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13ten März 1876.

**Friedrich Franz.**

H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Wekell. v. Bülow.

**Verordnung,**

betreffend

den Wegfall von Stolgebühren und den  
zur Abfindung dafür zu begründenden  
Kirchenfonds.

---

**II. Abtheilung.**

- (1) Hierdurch wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Steueramt zu Parchim zum 1sten April d. J. aufgehoben und gleichzeitig der Bezirk desselben mit dem Special-Bezirk des Haupt-Steueramts Schwerin vereinigt wird.

Die gerichtliche Competenz für die im bisherigen Steueramts-Bezirk Parchim vom 1sten April d. J. an vorkommenden Zuwidderhandlungen in Bezug auf den Eingangszoll und die indirekten Reichsteuern steht dem Großherzoglichen Amtsgericht zu Schwerin nach §. 39 des Zoll-Strafgesetzes vom 1sten August 1868 zu.

Schwerin am 11ten März 1876.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.**

v. Bülow.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. März 1876.

### Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend das Reglement über die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.

### II. Abtheilung.

(1) Das von dem Reichskanzler unter dem 7ten d. M. erlassene Reglement über die Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 11ten März 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

**R e g l e m e n t**  
 über die  
 Benutzung der innerhalb des Deutschen Reichs=Telegraphengebiets  
 gelegenen Eisenbahn=Telegraphen  
 zur  
 Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.

---

**§. 1.**

Sämtliche Stationen der innerhalb des Deutschen Reichs=Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahnen sind zur Annahme und Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements ermächtigt.

**§. 2.**

Die Eisenbahn=Telegraphenstationen dürfen Telegramme annehmen:

- wenn keine Reichs=Telegraphenanstalt in denselben Orte ist: von Ledermann,
- wenn eine Reichs=Telegraphenanstalt an denselben Orte ist: nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

**§. 3.**

Die telegraphische Correspondenz ist ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschließlich oder nur streckenweise auf Bahn=Telegraphen ihre Beförderung erhält, den Bestimmungen der jedesmaligen Telegraphen=Ordnung für das Deutsche Reich unterworfen.

**§. 4.**

Die auf den Eisenbahn=Betriebsdienst bezüglichen Telegramme haben in der Beförderung allen anderen Telegrammen vorzugehen.

**§. 5.**

Die Eisenbahn=Telegraphenstationen gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienste. Abweichungen hiervon durch Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

## §. 6.

Die bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen angenommenen Telegramme, welche nach Orten des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gerichtet sind, werden in folgenden Fällen ausschließlich mit dem Bahn-Telegraphen befördert:

- a. wenn sie von der Aufgabe an die Adressstation direct, d. h. ohne jede Umltelegraphirung, gegeben werden können, wobei es keinen Unterschied macht, ob am Ort der Adressstation eine Reichs-Telegraphenanstalt besteht oder nicht;
- b. wenn sie auf dem Wege von der Aufgabe bis zur Adressstation nicht mehr als eine Umltelegraphirung zu erleiden haben und am Orte der Adressstation eine Reichs-Telegraphenanstalt nicht besteht. In allen anderen Fällen sind die Telegramme an die nächste zur Vermittelung geeignete Reichs-Telegraphenanstalt behufs der Weiterbeförderung zu überweisen.

Eine directe Beförderung von Telegrammen über die Grenzen des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets hinaus mit dem Bahn-Telegraphen darf nicht geschehen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für diejenigen Bahnen, welche zum Theil in anderen Staatsgebieten liegen, Abweichungen eintreten zu lassen.

## §. 7.

Die Reichs-Telegraphen sind zum Zwecke und zur Beschleunigung der Telegrammauswechselung mit den Bahn-Telegraphen desselben Orts, soweit es thunlich ist, durch Leitungen zu verbinden.

Wenn jedoch die Zahl der durchschnittlich auszuwechselnden Telegramme oder die Entfernung zwischen den beiderseitigen Stationen eine sehr geringe ist, so kann von der Herstellung einer solchen Verbindung abgesehen werden.

In geeigneten Fällen sollen auch solche Orte, an welchen einerseits nur eine Reichs-Telegraphenanstalt, andererseits nur eine Bahn-Telegraphenstation vorhanden ist, telegraphisch verbunden und die Verbindungsleitungen in gewöhnlicher Weise zur Auswechselung bz. Zuführung von Telegrammen benutzt werden.

Die Verbindungsleitungen, welche mehrere Eisenbahn-Telegraphenstationen mit einem Reichs-Telegraphenamt verbinden und eine Correspondenz zwischen den Eisenbahnstationen unter sich ermöglichen, dürfen unter Controle des Reichs-Telegraphenamtes zu bahndienstlichen Mittheilungen benutzt werden. Dagegen dürfen Privat-Telegramme zwischen den Eisenbahn-Telegraphenstationen auf solchen Leitungen nicht gewechselt werden.

Die Verbindungsleitungen, mit Ausschluß der auf den Bahn-Telegraphenstationen erforderlichen Stationseinrichtungen (Apparate, Batterien &c.), werden für Rechnung der Reichs-Telegraphie hergestellt und unterhalten, soweit ein Anderes nicht

ausdrücklich vereinbart wird, bezüglich des Betriebes aber als Bahn-Telegraphenleitungen betrachtet und nach den bei den Eisenbahnverwaltungen bestehenden Anweisungen von den beiderseitigen Beamten bedient.

Die Eisenbahnverwaltungen machen demgemäß den Bezirks-Ober-Postdirectionen von den für diese Bahlinien bestehenden dienstlichen Anweisungen behufs der Beachtung seitens der Reichs-Telegraphenanstalten Mittheilung.

### §. 8.

Die Auswechselung von Telegrammen zwischen den Anstalten des Reichs- und denen des Eisenbahn-Telegraphen geschieht mittelst der vorhandenen Verbindungsleitung und, falls eine solche nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig ist, durch Boten. Es bleibt jedoch den beiderseitigen Anstalten überlassen, die Auswechselung durch Boten zu bewirken, wenn sie dieselbe für zweckmäßiger halten als die telegraphische Mittheilung. In solchen Fällen werden die angenommenen bz. angenommenen Telegramme schriftlich ausgefertigt und in einer das Telegraphen-geheimniß sichernden Weise (sei es in einem Umschlag, auf welchem die Zahl der darin enthaltenen Telegramme angegeben ist, sei es in verschließbaren Käppen) gegen Empfangsberechtigung mit Zeitangabe, auch unter Benutzung eines Quittungsbuches, übergeben.

### §. 9.

a. Für diejenigen Telegramme, deren Beförderung ausschließlich mit dem Bahn-Telegraphen erfolgt ist (§. 5), fällt diesem auch die für die Beförderung erhobene Gebühr ungetheilt zu.

b. Werden Telegramme streckenweise mit dem Reichs-Telegraphen und streckenweise mit dem Bahn-Telegraphen befördert, so findet eine Theilung der Gebühren in der Art statt, daß

- 1) für die innerhalb des Deutschen Reichs und Luxemburgs beförderten Telegramme die Reichs-Telegraphenverwaltung drei Fünftel, die Eisenbahn-Telegraphenverwaltungen zwei Fünftel der erhobenen Gebühr erhalten, und daß
- 2) die Eisenbahnverwaltungen für das mit dem Ausland gewechselte Telegramm 50 Pfennige für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil, jedoch nicht mehr als den eigenen Gebührenanteil der Reichs-Telegraphenverwaltung erhalten.
- e. Ist der Telegraph von mehr als einem Bahngebiet zur Benutzung gekommen, so wird der nach Obigem auf den Bahn-Telegraphen entfallende Gebührenanteil zwischen den beteiligten Bahnen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecken gleichmäßig vertheilt.

d. Für ein Telegramm, welches bei einer Bahn=Telegraphenstation aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Reichs=Telegraphenanstalt mittelst der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden ist, erhält der Bahn=Telegraph 25 Pfennige für je 50 Worte oder den überschreitenden Bruchtheil. Diese Zuführungsgebühr wird bei Telegrammen, welche nachher wieder vom Reichs=Telegraphen auf den Bahn=Telegraphen desselben oder eines anderen Bahngebiets übergehen, nach der Bestimmung unter c. dieses Paragraphen in Rechnung gebracht.

Eine gleiche Zuführungsgebühr fällt dem Reichs=Telegraphen zu, wenn umgekehrt Telegramme bei einer Reichs=Telegraphenanstalt aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Bahn=Telegraphenstation mittelst der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden sind.

Liegen die Reichs=Telegraphenanstalt und die nächste Bahn=Telegraphenstation an verschiedenen Orten und sind beide durch eine Leitung telegraphisch verbunden, so kann diese Verbindungsleitung benutzt werden zur Beförderung auch solcher Telegramme, welche bei der Reichs=Telegraphenanstalt aufgegeben und an die Bahn=Telegraphenstation gerichtet sind und umgekehrt.

Von der nach dem gewöhnlichen Tarif zu erhebenden Gebühr erhält die zuführende Anstalt die unter d. dieses Paragraphen erwähnte Zuführungsgebühr, den Rest die übernehmende Anstalt.

e. Bezahlte Rückantworten und Empfangsanzeigen sind in jeder Beziehung als neue Telegramme anzusehen. Ebenso sind nachzusendende Telegramme als neu aufgegebene Telegramme zu behandeln.

f. Die Gebühren für Vervielfältigung, Zurückziehung und Abschriften von Telegrammen behält diejenige Verwaltung zum ganzen Betrage, bei deren Anstalten die Erhebung stattgefunden hat.

g. Für die Zustellung der Telegramme kann die Adressanstalt, wenn dieselbe eine Eisenbahn=Telegraphenstation ist und der Ort, zu welchem dieselbe gehört und wohin das Telegramm gerichtet ist, weiter als zwei Kilometer von der Bahnstation entfernt ist, eine Ausfragegebühr bis zu 50 Pfennigen erheben. Befindet sich jedoch an demselben Orte zugleich eine Reichs=Telegraphenanstalt, so erfolgt die Zustellung entweder durch die letztere, welcher die Telegramme in der in §. 8 vorgeschriebenen Weise zugeführt werden können, oder gebührenfrei bz. gegen Erhebung des nach Maahgabe der Verordnung vom 24ten Januar 1876, betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphen=Ordnung, zulässigen Bestellgeldes durch die Bahn=Telegraphenstation.

Sind die Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mittelst Eisenbahnstrecke vom Aufgeber hinterlegt, so werden sie derjenigen Verwaltung überwiesen, deren Anstalt die Weiterbeförderung der Telegramme auszuführen hat.

## §. 10.

Die Bestimmungen, welche über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen vom Reichskanzler ergehen, finden gleichmäßig Anwendung auch auf diejenigen Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch den Bahn-Telegraph befördert werden.

## §. 11.

Die Abrechnung bezüglich der beiderseitigen Gebührenantheile findet bei den Auswechselungs-Anstalten selbst statt. Jede Anstalt führt nach anliegendem Schema \*) ein Zahlungs-Conto, in welches alle an die andere Anstalt abgegebenen, und ein Forderungs-Conto, in welches alle von der anderen Anstalt übernommenen Telegramme nach der Zeitfolge einzutragen sind. Am Schluße des Monats sind die beiden Conti beiderseits abzuschließen.

Das sich ergebende Saldo wird sofort ausgezahlt. Die auf den Zahlungs-Conti auszustellenden Quittungen müssen über den vollen Betrag dieser Conti lauten.

Sollten den Eisenbahn-Telegraphenstationen von den Bahn-Postanstalten Telegramme überwiesen werden, für welche die Gebühr mit Telegraphen- oder Postwertzeichen entrichtet worden ist, so sind derartige Telegramme für jedes Bahngebiet zu sammeln und mit einem Forderungs-Nachweis der von der Eisenbahnverwaltung beanspruchten Gebührenantheile an diejenige Ober-Postdirektion einzureichen, in deren Bezirk sich der Sitz der Eisenbahnverwaltung befindet.

## §. 12.

Die für verlangte Rückantwort und Empfangsanzeige eingezahlten Gebühren sind der übernehmenden Anstalt voll zu überweisen. Dasselbe gilt von den von dem Aufgeber erhobenen Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mit der Post oder mittelst des See-Telegraphen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung mit Gilboten oder Etafette werden verrechnet, sobald der Betrag dieser Kosten gemeldet worden ist.

Die bezügliche Mitteilung, wie viel Boten- bz. Etafettkosten verauslagt sind, hat entweder in der Empfangsanzeige, oder, wenn es sich um gewöhnliche Telegramme innerhalb des Deutschen Reichs handelt, durch die Post mittelst portofreien Dienstbriefes zu erfolgen. In jedem Falle ist dieselbe an die Reichs-Telegraphenanstalt zu richten, welche die Ursprungsdepeche vermittelt hat.

\*) Das Schema ist nicht mit abgedruckt.

## §. 13.

Für Gebührendefekte haftet diejenige Reichs- bz. Bahn-Telegraphenanstalt, von welcher das Telegramm auf den Bahn- bz. Reichs- Telegraphen übergegangen ist.

## §. 14.

Das gegenwärtige Reglement tritt am 15ten März 1876 in Kraft.

Berlin, den 7ten März 1876.

Der Reichskanzler.

gez. Fürst v. Bismarck.

---

Mit dieser No. 8 wird ausgegeben: No. 7 des Reichs-Gesetzblattes von 1876.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 20. März 1876.

### Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung mehrerer Domänen-Grundstücke &c. in das Stadtgebiet der Stadt Lübz. (2) Publicandum, betreffend die Ausstellung der im §. 20, Nr. 1 und 2, der Control-Ordnung vom 28ten September 1875 erwähnten Unabkömmligkeits-Atteste. (3) Bekanntmachung, betreffend die Führung der im §. 9 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vorgeschriebenen Musterregister.

### II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende bisher zum Domänen gehörige Flächen und Grundstücke zu Lübz, nämlich:

der Amtsplatz, das Amtsgehöft, das Landreitergehöft, die Amtspforterei, der Gestütshall, der Amtskaten und die Ahrens'sche Brinklagerstelle, sämmtlich mit zugehörigen Gärten und Hofplätzen, der Weg vom Amtsplatze über die Schäferbrücke und Weinbrücke zur Weintoppel, die Beamten-Dienstländerien in der Weintoppel, der Gerichtsdienner-Garten bei der Weinbrücke und das Amtsrefervat am Wege zur Weintoppel zwischen Schäferbrücke und Weinbrücke,

das Mühlengehöft mit Hofplatz, Garten und zugehörigen Strafantheil und der daneben an der Elde belegene Ausladeplatz mit Zugang, auch die in Pachtinzung des Mühlengärtners befindlichen, am Wege zum Neuen Teich belegenen, bisher zur Feldmark Bauhof gerechneten Ländereien,

das Forstmeistergehöft mit zugehörigen Gärten und Wirthschaftshof und die Dienstländereien des Forstmeisters auf der Feldmark Bauhof, mit Ausnahme der im sogenannten Neuen Teich belegenen Wiesen,

der Garten des Gärtners Burghardt mit darin befindlichem Gehöft,

das Sophien-Stift mit Zubehör, insbesondere mit den zugehörigen Gärten, und

die Elde mit Einschluss ihrer Nebenarme, soweit solcher Strom die Stadtgebiet Lübz und den jetzigen Zuwachs des Stadtgebietes berührt, sowie auch der in der Elde belegene sogenannte Fischer-Werder,

aus dem Domanial=Verbande geschieden und unter Einverleibung in das Stadtgebiet der Stadt Lübz zu Stadtrecht übergegangen sind, dahingegen aber der bisher zu Stadtrecht belegene Grund und Boden des früher Martens'schen Gartens unter Ausscheidung aus dem Stadtgebiet, dem Domanium, und zwar dem Bezirke der Domanial=Gemeinde Bauhof=Lübz, einverleibt worden ist.

Schwerin am 21sten Februar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.	der Finanzen.	der Justiz.
Wezell.	v. Bülow.	J. A.: Mazmann.

(2) Nach §. 20, Nr. 1 und 2, der Control=Ordnung vom 28sten September 1875 — Deutsche Wehr=Ordnung, II. Theil — sollen die dort erwähnten Unabkömmlichkeits=Atteste zum Zweck der Zurückstellung von Beamten, welche noch unter militärischer Kontrolle stehen, hinter den letzten Jahrgang der Landwehr nach näherer Bestimmung der Landes=Regierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist, beziehungsweise von den durch die Landes=Regierungen zu bezeichnenden Behörden ertheilt werden. Für Civilbeamte anderer, als der sub Nr. 1—4 aufgeführten Dienstkategorien ist die Unabkömmligkeit durch die vorgesetzte Ministerial=Instanz zu bescheinigen.

Im hiesigen Großherzogthume wird auf Grund dieser Vorschriften die Ausstellung der Unabkömmlichkeits=Atteste für die im §. 20, Nr. 1 und 2 a. erwähnten

Beamten von demjenigen Fach-Ministerium, zu dessen Rejsort der betreffende Beamte gehört, in Fällen des §. 20, Nr. 4, aber vom Staats-Ministerium erfolgen. Nur die Unabkömlichkeit der im §. 20, Nr. 2 a., miterwähnten Posten wird von den Magistraten zu Rostod, beziehungsweise Wismar befcheinigt werden.

Die betheiligten Behörden und Beamten haben in guttressenden Fällen zugleich die Fristbestimmungen im §. 21, Nr. 1, der Control-Ordnung zu beachten und die entsprechenden Anträge allemal so frühzeitig zu stellen, daß die dort vorgeschriebenen Fristen inngehalten werden können.

Schwerin am 7ten März 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wezell.

---

- (3) Die vom Reichskanzler-Amt erlassenen Bestimmungen über die nach §. 9 des Gesetzes vom 11ten Januar d. J., betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, zu führenden Musterregister werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 7ten März 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Zum Auftrage:  
Maßmann.

### B e s t i m m u n g e n über die Führung des Musterregisters.

---

#### §. 1.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§. 9 des Gesetzes vom 11ten Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Reichs-Gesetzblatt S. 11). Soweit im Nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des HandelsRegisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung.

## §. 2.

A. Das Musterregister wird nach dem anliegenden Formular A. eingerichtet. Zu demselben ist ein Verzeichniß anzulegen, welches die eingetragenen Namen, beziehungswise Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält.

## §. 3.

Zu dem Musterregister werden Acten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle dafselbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden &c. gebracht werden.

Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Bemerkte versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie bei dem Gerichte eingegangen sind.

## §. 4.

Die Exemplare und Abbildungen der Muster &c., welche in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes beim Gerichte niedergelegt werden, sind in einem besonderen, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf welchem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Acten angegeben ist.

## §. 5.

Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protocoll gestellt werden. Im ersten Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Bedrückung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muß die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

## §. 6.

Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster &c., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§. 6, Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerkten aufzufordern, daß die Eintragung des Musters &c. vor Abgabe dieser Erläuterung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und derselben Musters &c. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

## §. 7.

Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Paketen niedergelegt werden. Die Pakete dürfen aber nicht mehr als 50 Muster &c. enthalten und

nicht mehr als 10 Kilogramme wiegen (§. 9, Abs. 4 des Gesetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder welches — nach der Aufschrift, beziehungsweise nach dem Anschriften — mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzuführen und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muss äußerlich angegeben sein, wieviel Muster ic. in denselben enthalten sind.

Außerdem müssen an jedem Muster, beziehungsweise an jedem Packete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftszahlen, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein.

### §. 8.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Urteile, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ic., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muster ic. entrichtet werden müssen, sind im §. 12 des Gesetzes angegeben.

Außerdem hat der Anmeldende nach §. 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichs-Anzeiger zu tragen. Diese Kosten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen Eintragung 1 Mark 50 Pfennige. Eintragungsscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden ertheilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben (§. 12 des Gesetzes).

Die Gebühren sind entwederhaar an das Gericht einzufinden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen.

### §. 9.

Wenn in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in der Spalte 7 einzutragen.

Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt gemacht, und es hat daher Derjenige, welcher die Verlängerung nachsucht, außer den im §. 12 des Gesetzes bestimmten Gebühren, die Kosten der Bekanntmachung mit 1 Mark 50 Pfennigen zu tragen.

### §. 10.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt gemacht (§. 9 des Gesetzes). Die mit der Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichniß der von ihr im Laufe des verflossenen Monats bewirkten Eintragungen

an die „Expedition des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers in Berlin“ portofrei einzufinden und zugleich den Kostenbetrag für die Bekanntmachung (§. §§. 8, 9) beizufügen.

Die Expedition des Deutschen Reichs-Anzeigers ic. übersendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung kostenfrei ein Belegsblatt, welches zu den Acten zu bringen ist.

Die Bekanntmachung ist nach folgendem Muster abzufassen:

A. In das Musterregister ist eingetragen:

- Nr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig: 1 Muster für Teppiche; offen; Flächenmuster; Fabriknummer 100; Schutzfrist 1 Jahr; Angemeldet am 1sten April 1876, Vormittags 9 Uhr.
- Nr. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: 1 Padet mit 20 Mustern für Tapeten; Flächenmuster; Fabriknummer 10—29; Schutzfrist 3 Jahre; Angemeldet am 2ten April 1876, Vormittags 10 Uhr.
- Nr. 3. Glassfabrik von Müller in Leipzig: 1 Glaskrone; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse; Fabriknummer 20; Schutzfrist 10 Jahre; Angemeldet am 3ten April 1876, Vormittags 11 Uhr.

Leipzig, den 30sten April 1876.

Königliches Handelsgericht.

B. In das Musterregister ist eingetragen:

bei Nr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig hat für das unter Nr. 1 eingetragene Teppichmuster die Verlängerung der Schutzfrist bis auf 3 Jahre angemeldet.

Leipzig, den 31sten December 1876.

Königliches Handelsgericht.

### §. 11.

Die versiegelt niedergelegten Muster ic. werden nach Ablauf der Schutzfrist, oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amts wegen eröffnet und können alsdann von Jedermann eingesehen werden.

Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem der Tag vermerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Neben die erfolgte Eröffnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Acten verbleibt.

## §. 12.

Die niedergelegten Muster &c., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber, beziehungsweise sein Rechtsnachfolger aufzufordern, die Muster &c. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde.

Wenn der Urheber, beziehungsweise sein Rechtsnachfolger die Muster &c. nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiterer Verwendung die Bestimmung des Reichskanzler-Amts im geordneten Geschäftswege einzuhören.

Berlin, den 29sten Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

A.

## Musterregister.

Fortlaufende Nummer	Name bezw. Firma des Anmeldenden.	Tag und Stunde der Anmeldung.	Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells.	Angabe: ob das Muster für Flächen- erzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist.	Schutzfrist.	Berlauerung der Schutzfrist.	Aktion über das Musterregister.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Firma Schmidt u. Comp. in Leipzig.	1. April 1876, Vor- mittags 9 Uhr.	1 Muster für Teppiche, offen, Fabriknummer 100.	Flächen- erzeugnisse.	1 Jahr.		Vd. 1. S. 1.	
2.	Fabrikant Schulz in Leipzig.	2. April 1876, Vor- mittags 10 Uhr.	1 ver- siegeltes Paket mit 20 Mustern für Tapeten, Fabrik- nummer 10—29.	Flächen- erzeugnisse.	3 Jahre.			

# Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. März 1876.

## Inhalt.

I. Abtheilung. M 5. Verordnung, betreffend die Einsendung der Todtenlisten zur Controlirung der Collateral-Erbsteuer. M 6. Verordnung, betreffend den Wegfall der Copulationsgebühren bei jüdischen Trauungen.

## I. Abtheilung.

(M 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir finden Uns bewogen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wegen der durch den §. 16 Unserer zur Ausführung des Reichs-Gesetzes über die Bekundung des Personenstandes und die Scheidung vom 6ten Februar 1875 erlassenen Verordnung vom 14ten August 1875 den Ortsobrigkeiten aufgerlegten Verpflichtung zur Einsendung jährlicher Todtenlisten an die Landes-Receptur-Direction zu Rostock zum Zweck der Controlirung der Collateral-Erbsteuer zu ordnen, wie folgt:

1) Die Obrigkeiten haben in der letzten Rubrik der nach dem Formular A. zur revidirten Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11ten September 1858 einzurichtenden Todtenlisten neben der Benennung der bekannten oder präsumirten Erben noch zu bemerken, ob der reine Aktivbestand der Erbschaft die Summe von 600 Mark überschreitet, oder ob dies nicht der Fall und die Erbschaft also steuerfrei ist.

Diese Bemerkung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Erben von der Erbsteuer frei sind oder die gesetzliche Präsumption von dem geringeren Betrage einer Erbschaft Platz greift (vgl. §. 2 der revidirten Collateral-Erbsteuer-Ordnung).

2) Sind in dem abgewichenen Kalenderjahre in einem obrigkeitlichen Bezirke keine Sterbefälle vorgekommen, so hat die Obrigkeit dies der Landes-Receptur-Direction zu Rostock anzugezeigen.

3) Sollten sich Obrigkeiten mit Einsendung der Todtenlisten, resp. der vorstehend gedachten Anzeige bis zum 15ten Februar häufig befinden lassen, so sind gegen dieselben, nach einmaliger vergeblicher Aufforderung Seitens der Landes-Receptur-Direction, von letzterer bei Unserem Finanz-Ministerium executivische Verfügungen zu beantragen.

4) Die durch die Einsendung der Todtenlisten und die etwaigen Verhandlungen über dieselben entstehenden Portokosten werden von der Landes-Receptur-Direction übertragen; jedoch haben die Obrigkeiten ihre bezüglichen Schreiben mit dem Official-siegel zu versiegeln und auf der Adresse als portopflichtige Diensthäfe zu bezeichnen, widergenfalls sie für die Mehrkosten am Porto verhaftet bleiben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6ten März 1876.

### Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchholz. Weckell. v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

die Einsendung der Todtenlisten zur Controlirung der Collateral-Erbsteuer.

(Nr. 6.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Stareburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Nachdem Wir im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen die Abschaffung der Copulationsgebühren bei jüdischen Trauungen gegen eine aus der Allgemeinen

Landes-Receptur-Casse zu zahlende und vom israelitischen Oberrath zu jüdischen Cultuszwecken zu verwendende jährliche Ablösungssumme von 660 Mark beschlossen haben, verordnen Wir, unter Aufhebung des Publicandum vom 8ten Mai 1843 (Wochenblatt No. 12), was folgt:

Die Copulationsgebühren bei jüdischen Trauungen kommen vom 1sten April d. J. an in Wegfall.

Ein Recht auf diese Gebühren kann fernerhin durch keinen Rechtstitel irgend einer Art, auch nicht durch Vertrag, Herkommen oder Überwanz von Neuem erworben werden. Jede Wiedereinführung derselben wird vielmehr für unstatthaft und wirkungslos erklärt.

Es verbleibt jedoch bei dem Rechte des eine Trauung außerhalb seines Wohnortes vollziehenden Landesrabbiners oder Substituten desselben, die Erstattung von Reisefosten und Diäten zu fordern.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25sten März 1876.

**Friedrich Franz.**

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wegell. v. Bülow.

Verordnung,  
betroffend

den Wegfall der Copulationsgebühren bei  
jüdischen Trauungen.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. April 1876.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. M 7. Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Statjahr Johannis 1876/77.  
 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Marie Voß'sche Stiftung“ in Ludwigslust.

### I. Abtheilung.

(M 7.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Fügen, unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grusses, Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterchaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, und sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingeissenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf letztem Landtage zu Sternberg die ordentliche Landes-Contribution, nämlich die ordentliche ritterhaftliche Husensteuer und die land-

städtische Steuer von Häusern und Ländereien, wie solche in dem I. Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, auf dem Convocations-tage von 1808 und durch die darauf wegen Errichtung der allgemeinen Landes-Receptur am 21sten April 1809 abgeschlossene und unterm 25sten April 1809 Allerhöchst ratifizierte Uebereinkunft, sowie weiter durch die zwischen Unserem Staats-Ministerium und den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft aller drei Kreise der Herzogthümer Mecklenburg zum Engeren Ausschusse unterm 29sten Julius 1870 vollzogene und unterm 30ten Julius 1870 von Uns Allerhöchst ratifizierte und publicirte Vereinbarung über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Contribution festgestellt, ingleichen auch die Aufbringung des jährlichen Beitrags von 177,640  $\frac{1}{3}$  Thlrn. Cour. = 532,921 Mark, wie solcher durch Artikel II. dieser Vereinbarung vom 29<sup>ten</sup> Julius 1870 Uns aus Landesmitteln zugesichert worden, für das Jahr von Johannis 1876 bis Johannis 1877 verkündigt, auch haben bestimmten lassen, daß in Unseren Aemtern und Domänen an ordentlicher Contribution 77 Mark für jede Huſe von 600 bonitirten Scheffeln in dem genannten Jahre erhoben werden sollen, hat Unsere auf jenem allgemeinen Landtage verfaamte Ritter- und Landschaft zur Erlegung solcher Contribution, und zwar mit Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages des Averfums von 532,921 Mark in Gemäßheit des Artikels III. der gedachten Vereinbarung vom 29<sup>ten</sup> Julius 1870, sowie des zum Diarium vom 11 $\frac{1}{2}$ ten Januar 1873 auf dem Landtage zu Malchin für das Etatjahr Johannis 1873,74 getroffenen und durch den Landtags-Abhied d. d. Malchin den 16ten Januar 1873 ratihabirten, nach Vereinbarung mit Unsereu getreuen Ständen auf letztem Landtage aber auch noch auf das Steuerjahr Johannis 1876,77 ohne Präjudiz für die Folge übertragenen provisorischen Uebereinkommens, pflichtschuldig sich bereit erklärt, und zufolge der auf dem Landtage 1813 bewilligten Veränderung der Zahlungstermine die Leistung der ritterhaftlichen Huſensteuer pro Johannis 1876,77 wiederum zum ersten Biertheil auf Johannis 1876, zur Hälfte auf Weihnachten 1876 und zum letzten Biertheil auf Oſtern 1877 verheißen und übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruhen, das Contributions-Edict danach landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auf die zum Antheile Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Huſensteuer zu den ordentlichen Necesarien von 7 Mark für jede Huſe pro Johannis 1876,77 in Gemäßheit der auf letztem Landtage geschehenen ständischen Bewilligung zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende jährliche Landes-Contribution mit 7 Mark und die bewilligten Necesarien mit 7 Mark von jeder zu 600 Scheffeln catastrierten Huſe sowohl in den ritterhaſtlichen und Kloſter-, wie in den Rostoder Districts-, städtischen Kämmerei- und Deconomie-Gütern, ingleichen von den zu 300 Scheffeln catastrierten

steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen, so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingeßessen in den genannten Gütern hiermit angewiesen, nachstehender Maafzen, einschließlich der vorerwähnten ordentlichen Necessarien pro Johannis 18<sup>76/77</sup>, zu steuern:

für jede volle Hufe . . . . .	84	Mark,
für jede halbe Hufe . . . . .	42	=
für jede viertel Hufe . . . . .	21	=

von jeder steuerbaren Pfarrhufe aber und von den Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Erlegnisses.

Auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution ist jedoch die in der obgedachten Vereinbarung vom 21<sup>25</sup>ten April 1809 stipulierte Erhöhung der Hufen-Contribution nicht auszudehnen, und trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Hufen inclusive der ordentlichen Necessarien nur bei:

eine volle Bauerhufe . . . . .	38	Mark 21 Pfennige,
eine halbe Bauerhufe . . . . .	19	= 10 =
eine viertel Bauerhufe . . . . .	9	= 55 =

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, infosfern die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die ordentliche Contribution von den städtischen Häusern und Ländereien ist nach Maafgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, §. 47 sub I. und II. bis §. 68, und der Steuer-Vereinbarung vom 29<sup>30</sup>sten Julius 1870, Artitel I. und VIII., die ordentliche Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben.

Diese aus Unseren Städten anstommende Contribution, ebenso wie die Contribution aus Unseren Domainen wird nicht in den Landlasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen; die übrige Steuer dagegen ist zunächst in den Landlasten zu bringen und in den obbenannten Terminen praenumerando an Unsere Renterei von dort einzuzahlen.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unschulbar ergehenden Execution, vorgeschriebener Maafzen entrichten soll.

Derjenige Theil der jährlichen ordentlichen Landes-Contribution, welcher in dem Aversum von 532,921 Mark pro anno, event. zum veränderten Betrage befehlt, wird in Grundlage des revidirten Contributions-Edictes vom 18ten Junius 1874 aufgebracht und in Gemäßheit des Artitel IV. der Steuer-Vereinbarung vom

29<sup>ten</sup> Julius 1870 aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse an Unsere Renterei gezahlt. Wegen Ausschreibung der Contribution nach jenem Edicte für das kommende Jahr 1<sup>ten</sup> Julius 1876/77 behalten Wir Uns weitere Verordnung hiermit vor.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20<sup>sten</sup> März 1876.

### Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wegell. v. Bülow.

#### Edict

zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Ämtern und Domainen, sowie in den ritterhaftlichen, Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Deconomie-Gütern pro Johannis 1876/77.

---

## II. Abtheilung.

(1) Der Maria Voß'schen Stiftung zu Ludwigslust sind die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst beigelegt worden.

Schwerin am 11ten März 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchla.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. Mai 1876.

### Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Publicandum, betreffend die Vertretung und Verwaltung des Kirchenfonds. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer Bestimmung im §. 2 des Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten vom 1. August 1872. (3) Publicandum, betreffend die Legitimationspapiere der naturalisierten Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

### II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Vertretung des Kirchenfonds (vgl. §. 5 der Verordnung vom 13ten v. M., betreffend den Wegfall von Stolgebühren &c.) und die Leitung der Verwaltung des Vermögens des Kirchenfonds dem Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, zu übertragen geruht.

Schwerin am 20sten April 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.  
H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Wezel. v. Bülow.

(2) Auf Antrag der Magistrate der Vorderstädte ist eine Abänderung des unter 1<sup>ten</sup> August 1872 landesherrlich bestätigten neuen Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten (Regierungs-Blatt de 1872, No. 45) dahin gehend,

dass die Vorschrift des §. 2, Absatz 2, dieses Reglements, nach welcher die Steigung eines Pappdaches nicht mehr als 17 Centimeter auf 1 Meter horizontal betragen darf, aufgehoben sein soll,

unter dem heutigen Datum landesherrlich genehmigt und bestätigt.

Schwerin am 20<sup>sten</sup> April 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Beckell.

---

(3) Nach Mittheilung des Reichskanzleramts ist von dem Gesandten der Vereinigten Staaten von Nordamerika der Wunsch ausgesprochen, dass Personen, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland die ihnen ertheilten Legitimationspapiere (Bürgerbrief und Paß) nicht, wie bisher, namentlich in Folge von Untersuchungen auf Grund des §. 140 des Reichs-Strafgesetzbuches geschehen ist, zur Prüfung ihrer Staatsangehörigkeit abgenommen werden möchten.

Da durch die Vorenthaltung dieser Papiere den Inhabern derselben die Möglichkeit entzogen wird, sich über ihr in den Vereinigten Staaten erworbenes Bürgerrecht auszuweisen und die Vermittelung des Vertreters dieser Staaten in Anspruch zu nehmen, so werden die Gerichte und Polizeibehörden des Landes aufgefordert, die Abnahme jener Papiere, wo nicht Gründe zur Verhaftung der betreffenden Person vorliegen, thunlichst zu unterlassen.

Wenn die Einsichtnahme der Papiere durch andere Behörden, als die betreffende Localbehörde erforderlich wird, empfiehlt es sich, eine beglaubigte Abschrift der erheblichen Urkunden, wozu meistens nur der Bürgerbrief gehören wird, zu den Acten zu nehmen und, sofern dies nicht geschehen kann, den Beteiligten bei der

Abnahme einer Empfangsbescheinigung mit Angabe des wesentlichen Inhalts der Papiere und des Zweckes, zu welchem die Abforderung geschah, zu ertheilen.

Schwerin am 3ten April 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern. der Justiz.  
Wekell. Buchla.

---



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 29. Mai 1876.

### Inhalt.

**I. Abtheilung.** M 8. Verordnung, betreffend den Wegfall von Stolgebühren bei römisch-katholischen Taufen, Proclamationen und Trauungen. M 9. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Criminalgerichte für die im §. 361, sub 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Übertretung.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Standesamtsbezirke Bölk und Jördenstorf. (2) Bekanntmachung, betreffend Änderung des §. 3 der Instruction für die Standesbeamten vom 14. August 1875.

### I. Abtheilung.

(M 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Im Anschluß an die mit Unseren getreuen Ständen über die Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Landeskirche stattgehabten Berathungen verordnen Wir wegen des Wegfalles von Stolgebühren bei römisch-katholischen Taufen, Proclamationen und Trauungen, was folgt.

## §. 1.

Rücksichtlich der Gebühren und Opfer, welche dem katholischen Geistlichen und dem katholischen Küster hieselbst für die Taufen, für die kirchlichen Proclamationen und für die Trauungen bisher zugestanden haben, wird der bisherige Rechtszustand unter Feststellung einer aus Unserer Renterei zu zahlenden jährlichen Abfindungssumme von 198 Mark hiermit dahin abgeändert, daß die katholischen Geistlichen und der katholische Küster hieselbst fortan nicht mehr einen Rechtsanspruch auf diese Gebühren und Opfer haben sollen. Jedoch bleibt ihr Recht, bei Taufen und Trauungen außerhalb ihres Wohnortes eine Vergütung für Reisekosten oder Diäten zu fordern, unverändert.

## §. 2.

Ein Recht auf die nach §. 1 wegfallenden Gebühren und Opfer kann fernerhin durch keinen Rechtstitel irgend einer Art, auch nicht durch Vertrag, Herkommen oder Observanz von Neuem erworben werden. Jede Wiedereinführung derselben wird vielmehr für rechtlich wirkungslos erklärt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten Mai 1876.

**Friedrich Franz.**

H. Graf v. Bassewitz. Buchholz. Wegell. v. Bülow.

**Verordnung,**

betreffend

den Wegfall von Stolzgebühren bei römisch-katholischen Taufen, Proclamationen und Trauungen.

(Nr. 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Abänderung des §. 7, Abj. 2,

der Verordnung vom 22sten December 1870, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen:

dass für die im §. 361, sub 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Uebertretung die Criminalgerichte zuständig sein, auch bei dieser Uebertretung die Bestimmungen des §. 3, sub 1—5 der Verordnung vom 15ten Januar 1838, betreffend die Spruchreise der Criminal-Unterfuchungssachen &c., zur Anwendung kommen und die Unterfuchungen wegen dieser Uebertretung niemals eine Unterfuchung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens an sich ziehen sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten Mai 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wezell. v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

die Zuständigkeit der Criminalgerichte für  
die im §. 361, sub 2 des Strafgesetzbuches  
bezeichnete Uebertretung.

II. Abtheilung.

(1) Die in Fördendorf eingepfarrten Ortschaften Jägerhof und Mühlenhof sind zufolge Allerhöchster Bestimmung von dem Standesamtsbezirke Belitz abgenommen und dem Standesamtsbezirke Fördendorf zugelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 5ten Mai 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wezell.

(2) Die unterzeichneten Ministerien finden sich veranlaßt, den §. 3 der Instruction für die Standesbeamten vom 14ten August 1875 dahin abzuändern, daß derselbe lauten soll:

§. 3.

In den Standesregistern dürfen Correcturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasuren nicht vorkommen. Nur die gedruckten Worte sind, wenn sie nicht passen, zu durchstreichen; es ist alsdann aber am Rande zu bemerken, daß und wie viele Zeilen gelöscht sind, und ist diese Bemerkung unterschriftilich zu vollziehen.

Wenn sich, bevor die Eintragung durch die Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossen ist, Unrichtigkeiten ergeben, so ist eine den Fehler verbessernde Bemerkung am Rande hinzuzufügen und unterschriftilich zu vollziehen, ohne in der Eintragung irgend etwas zu ändern oder zu streichen.

Wird der Fehler erst nach der Vollziehung der Eintragung bemerkt, so kann eine Berichtigung nur in dem in den §§. 65 und 66 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875 vorgeschriebenen Wege erfolgen.

Schwerin am 22sten Mai 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern.  
Wezell.

der Justiz.  
Buchta.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 8. Junitus 1876.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. M 10. Verordnung, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge. M 11. Verordnung, betreffend die Befugniß der Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften zum Erwerb von Grundeigenthum. M 12. Verordnung, betreffend die Ketten-Schleppschiffahrt auf der Elbe. M 13. Zusätzl.-Verordnung zu den revidirten Verordnungen vom 20. Julius 1875, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern, resp. die Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee. M 14. Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 18 der neuen Landarbeitshaus-Ordnung vom 19. Januar 1871. M 15. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen. M 16. Verordnung, betreffend Ergänzung und Abänderung des Stempeltariffs in Anlage A. zu der Verordnung vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer.

### I. Abtheilung.

(M 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Höhe und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

## §. 1.

Alle Feuerversicherungs-Anstalten, welche Versicherungen für Gebäude und Mobiliargegenstände in dem Gebiete der Städte des hiesigen Großherzogthums übernehmen, sind verpflichtet, zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten an die im §. 2 genannten Ortsobrigkeiten Beiträge zu zahlen, welche für versicherte Gebäude 2 Pfennige und für versicherte Mobiliargegenstände 1 Pfennig pro 100 Mark der Versicherungssumme betragen.

Befreit von dieser Verpflichtung sind:

- a. die Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz,
- b. die Rostocker Brand-Assicuroration zu Rostock,
- c. die Wismarsche Brand-Assicuroration zu Wismar,

jedoch die unter b und c genannten Anstalten nur in soweit, als sie sich auf die in den gedachten Städten belegenen Gebäude erstrecken.

## §. 2.

Die nach §. 1 pflichtigen Anstalten haben zu Michaelis jedes Jahres entweder unmittelbar oder durch ihre Districtsdirectoren, Agenten, Vertrauensmänner und sonstige Bevollmächtigte bei der Obrigkeit derjenigen Stadt, innerhalb deren Gebietes sie Versicherungen abgeschlossen haben, Vergleichnisse ihrer zur Zeit in der betreffenden Stadt bestehenden Versicherungssumme für Mobilien und Immobilien einzureichen und gleichzeitig die Beiträge nach den sich ergebenden Hauptsummen zu zahlen.

Die Districtsdirectoren, Agenten, Vertrauensmänner und ähnliche Beamte haften hinsichtlich derjenigen Versicherungen, welche durch ihre Vermittelung abgeschlossen oder verlängert worden sind, oder für welche sie die Prämien entgegennehmen, für die vorerwähnten Verpflichtungen ihrer Anstalten dergestalt, daß die Obrigkeiten, welchen in Handhabung dieser Verordnung der Executionszwang zufieht, ihre etwaigen executivischen Maafregeln zuerst gegen jene Vertreter, und erst in zweiter Linie gegen die Anstalten selbst zu richten haben.

Sollte der Executionszwang in einzelnen Fällen nicht ausreichen, so bleibt den betreffenden Obrigkeiten unbenommen, den Weg der gerichtlichen Klage zu beschreiten.

## §. 3.

In gleichem Maafze, wie die Feuerversicherungs-Anstalten, sind die Inhaber nicht versicherter Gebäude, insfern diese mindestens ein Jahr lang im Bau vollendet gewesen sind, Michaelis jedes Jahres einen Beitrag von

2 Pfennigen pro 100 Mark des Werthes der nicht versicherten Gebäude zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlen.

#### §. 4.

Der Werth der nicht versicherten Gebäude wird ermittelt,  
innerhalb des Gebietes der Städte, welche der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz angehören, durch magistratliche kostenfreie Taxation nach §. 14 sub 2 der Neuen Gesetze dieser Anstalt;

in den Seestädten Rostock und Wismar durch kostenfreie Taxation nach Vorschrift der Statuten der in diesen Städten bestehenden, im §. 1 sub b. und c. erwähnten Anstalten.

#### §. 5.

Befreit von dem nach §. 3 zu zahlenden Beitrage sind:

- a. Gebäude, welche dazu bestimmt sind, von Uns oder einem Mitgliede unseres Großherzoglichen Hauses bewohnt zu werden;
- b. Militair-Casernen und andere Militair-Gebäude;
- c. dlejenigen Gebäude, welche zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthumsverhältnisse, insonderheit also die zum Gebrauche von Behörden bestimmten Gebäude;
- d. zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
- e. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniss-Anstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
- f. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude, Leichenhäuser;
- g. Gebäude, welche kraft bestehender Exemptionen zur Tragung von Communal-Abgaben nicht herangezogen werden können;

mit der näheren Bestimmung, daß die etwa zu Dienstwohnungen bestimmten Theile der unter c., d. und e. bezeichneten Gebäude nach dem ihnen verhältnismäßig zukommenden Werthe zu dem obbestimmten Beitrage mit heranzuziehen sind.

#### §. 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Publication in Kraft, und werden gleichzeitig alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verordnung

vom 1<sup>ten</sup> Mai 1873 und die einschlagenden Vorschriften der Verordnung vom 1<sup>ten</sup> März 1859, betreffend die Versicherungen gegen Feuergefahr, aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22<sup>sten</sup> Mai 1876.

### Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchholz. Weckell. v. Bülow.

#### Verordnung,

betreffend

die zur Erhaltung und Verbesserung der  
städtischen Löschanstalten zu zahlenden Bei-  
träge.

(Nr. 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

#### §. 1.

Unter Beschränkung der Vorschriften im §. 26, Abf. 2, der Publications-Verordnung zum Allgemeinen Deutschen Handelsgezößbuch vom 28<sup>ten</sup> December 1863 und im §. 22 der Verordnung vom 2<sup>ten</sup> Januar 1869 zur Ausführung des Reichs-Genossenschaftsgesetzes vom 4<sup>ten</sup> Julius 1868 wird den Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften der Erwerb solcher ritterhaften Güter und baulichen Grundstücke aller Art, an welchen ihnen eine hypothekarische Forderung zusteht, im Falle einer Zwangsversteigerung mit der Maazgäbe gestattet, daß sie zur Wiederveräußerung derselben im Zeitraum von drei Jahren nach dem Erwerbe verpflichtet sind, und nöthigen Falles von Unserem Ministerium des Innern die Erfüllung dieser Verpflichtung zu bewirken ist.

## §. 2.

Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften sind von der Ausübung der mit dem Besitz von Gütern und sonstigen Grundstücken verbundenen, dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse ausgeschlossen.

Insbesondere ruhet für Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften, welche rittershaftliche Güter erwerben, die Landstandshaft.

Für die Ausübung der obrigkeitlichen, polizeilichen und gerichtsherrlichen Rechte, welche mit den von ihnen erworbenen Gütern verbunden sind, wird von Unserem Ministerium des Innern in jedem Falle ein Vertreter der betreffenden Handelsgesellschaft oder Genossenschaft auf deren Kosten bestellt, und sind die für die Vertretung nach Zeitstellung Unseres Ministeriums des Innern zu zahlenden Kosten im Falle nicht auf Erfordern geleisteter Zahlung im Wege von demselben anzuerdnender administrativer Execution gleich den öffentlichen Abgaben beizutreiben.

Wenn Handelsgesellschaften oder eingetragene Genossenschaften Domänenhöfe erwerben, deren Besitzer nach der bestehenden Gemeinde-Verfassung die Funktionen von Oberschöftherrn haben, so finden die Bestimmungen des §. 5, sub 1, Abs. 4 der revidirten Gemeinde-Ordnung für die Domänen-Oberschäften vom 29sten Junius 1869 analoge Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten Mai 1876.

### **Friedrich Franz.**

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wekell. v. Bülow.

#### **Verordnung,**

betreffend

die Befugniß der Handelsgesellschaften und  
eingetragenen Genossenschaften zum Erwerb  
von Grundeigenthum.

(N<sup>o</sup> 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir verordnen zur Sicherung des Betriebes der Ketten-Schleppschiffahrt auf der Elbe für die unter Unserer Landeshoheit stehenden Elbstrecken, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen,

dah̄ jedes innerhalb der Fahrstraße des Ketten-Schleppschiffes vor Unser, resp. auf Schriden liegende Schiff-Fahrzeug oder Floß bei Annäherung des Ketten-Schleppschiffes rechtzeitig die Schriden, beziehungsweise die Schriden zu heben und die Fahrstraße zu räumen hat, und dah̄ Übertretungen dieser Vorschrift mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft durch die für den Ort der Begangenschaft zuständige Polizeibehörde zu beahnden sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten Mai 1876.

### Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wezell. v. Bülow.

Verordnung,  
betreffend  
die Ketten-Schleppschiffahrt auf der Elbe.

---

(N<sup>o</sup> 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir verordnen, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und verfassungsmäßiger

Verathung mit Unseren getreuen Ständen, in Bervollständigung der Bestimmung im §. 8 der revidirten Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern und im §. 7 der revidirten Verordnung, betreffend die Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee vom 20sten Julius 1875 hierdurch,

dass Lachse unter dem Maasse von 50 Centimetern, wenn sie sich in den Fanggeräthen finden, dem Wasser sofort wiederzugeben sind, und dass solche Lachse auch weder feil geboten, noch verkauft, noch versandt werden dürfen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten Mai 1876.

### Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Weßell. v. Bülow.

#### Büfaz-Verordnung

zu den

revidirten Verordnungen vom 20sten Julius  
1875, betreffend den Fischereibetrieb in den  
Binnengewässern, resp. die Regelung des  
Fischereibetriebes in der Ostsee.

(Nr 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

**Wir verordnen**, nach verfassungsmäßiger Verathung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch, was folgt:

Die im §. 13, Abj. 2, der neuen Landarbeitshaus-Ordnung vom 19ten Januar 1871 für die Detention und Verpflegung, resp. Strafvollstreckung im

Landarbeitshause auf 10 Schillinge festgesetzte Vergütung soll vom 1sten Julius d. J. ab

75 Pfennige

betrugen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten Mai 1876

**Friedrich Franz.**

H. Graf v. Bassewitz. Buchholz. Weckell. v. Bülow.

**Verordnung,**

betreffend

die Abänderung des §. 13 der neuen Land-  
arbeitshaus-Ordnung vom 19ten Januar  
1871.

(Nr 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7ten April 1876 über die eingeschriebenen Hülfsassen verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Verathnung mit Unseren getreuen Ständen, für Unsere Lande, was folgt:

**§. 1.**

Die eingeschriebenen Hülfsassen unterliegen unter der Oberaufsicht Unseres Ministeriums des Innern in Bezug auf die Befolgung des Reichsgesetzes vom 7ten April 1876 der Beaufsichtigung durch die Obrigkeit desjenigen Ortes, an welchem die Gasse ihren Sitz hat.

Der Ortsobrigkeit stehen demgemäß auch alle Befugnisse zu, welche durch das Reichsgesetz in Bezug auf die eingeschriebenen Hülfsassen der Aufsichtsbehörde beigelegt sind.

Über Beschwerden wider die Ortsobrigkeit entscheidet das Ministerium des Innern.

**§. 2.**

## §. 2.

Als die höhere Verwaltungsbehörde, welche nach den §§. 4 und 29 des Reichsgesetzes vom 7ten April 1876 über die Zulassung und die Schließung der Gassen in erster Instanz zu befinden hat, soll für Unsere Lände  
die Großherzogliche Gewerbe-Commission zu Schwerin,  
im obrigleitlichen Vereiche Unserer Seestädte Rostock und Wismar jedoch  
der betreffende Magistrat

fungiren, und haben die Gassen diesen Behörden gegenüber die Verpflichtungen zu erfüllen, welche ihnen durch das Reichsgesetz in Bezug auf die höhere Verwaltungsbehörde auferlegt sind.

## §. 3.

Der gegen die Entscheidungen und Maßregeln der höheren Verwaltungsbehörde (§. 2) nach den Normen der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung zugelassene Recurs führt an das Ministerium des Innern.

Auf das Verfahren nach den §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung finden die schriftlichen zweiten Abschnitts Unserer Verordnung vom 25ten September 1869 rechende Anwendung.

## §. 4.

Die in dem Reichsgesetze vom 7ten April 1876 dem Gemeindevorstande oder der Gemeindebehörde zugewiesenen Funktionen sind für die Ortschaften, welche mit einer Gemeindeverfassung nicht versehen sind, von den betreffenden Ortsobrigkeiten auszuüben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Mai 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wegell. v. Bülow.

## Verordnung,

zur

Ausführung des Reichsgesetzes vom 7ten April 1876 über die eingeschriebenen Hülfsgassen.

(N<sup>o</sup> 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Der Stempeltarif in der Anlage A. zu der Verordnung vom 13ten October 1873, betreffend die Stempelsteuer, erhält die Zusätze, resp. die Abänderung:

Zu Nr. 14.

Die Kirchenbuchs-Altersfe fe der Geistlichen sind stempelfrei.

Zu Nr. 59.

Um Schlüsse des 7ten Absages ist statt der Worte „nicht in Ansatz gebracht“ zu setzen: „nicht in Abzug gebracht“.

Zu Nr. 103.

Die Pfarr-, Küster- und Schullehrer-Auseinandersetzungen und die Prediger-Wittnen-Contracte sind stempelfrei.

Dabei bestimmen Wir, daß die letztere Vorchrift auf alle seit dem 1sten Januar 1874 abgeschloßenen Verträge der genannten Art Anwendung finden soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Mai 1876.

### **Friedrich Franz.**

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wezell. v. Bülow.

#### **Verordnung,**

betreffend

Ergänzung und Abänderung des Stempeltariffs in Anlage A. zu der Verordnung vom 13ten October 1873, betreffend die Stempelsteuer.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 12. Juni 1876.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. M 17. Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bülow für das Statjahr Johannis 1876/77.  
 M 18. Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarthauses zu Güstrow für das Statjahr Johannis 1876/77.  
 M 19. Verordnung, betreffend einen Zusatz zu dem Revidirten Contributions-Edicte vom 18. Juni 1874.  
 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommissstiftung über die Lehngüter Bierow c. p., Eggerstorff c. p., Weitendorf c. p. und Neu-Jassewitz.

### I. Abtheilung.

(M 17.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der ökonomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bülow, den auf dem letzten Landtage zu Sternberg angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1876 bis dahin 1877, nämlich von

Zwölf Mark 25 Pfennigen für die Hufe,  
 trast dieses genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, ingleichen Unserem Fürstenthum Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem academischen Gericht zu Rostock und von allen Jurisdicitionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach angegebenem Maafstabe

- I. von jeder steuerbaren Huſe sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterſchaftlichen und Kloſter-Gütern, den Gütern Röſtoder Districts, sowie in den städtiſchen Cämmerei- und Deconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geiſtlichen Hebungs-, Hospital- und Privat-Gütern, ingleichen von den Pfarrhuſen, mit Einschlufz der Liepener, jedoch von lezteren nur die Hälften,
- a. zum 1ſten Julius 1876 für jede Huſe . . . . . 6 Mark 25 Pfg.,
  - b. zum Antonii-Termine 1877 . . . . . 6 = — =
- Summa pro Huſe 12 Mark 25 Pfg.;

II. für die städtiſchen Jurisdicitionen nach gleichem Maafſtabe:

- 1) von sämtlichen Landſtädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . . . 588 Mark; nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Caffe, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu  $\frac{1}{6}$  aus Unserer Renterei und zu  $\frac{2}{6}$  aus dortiger Cämmerei-Caffe, sowie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Brud-Caffe;
- 2) für den Anteil sämtlicher Land- und Stiftsstädte an den Stadtgerichtlichen Jurisdicitions-Auflünften, von jeder . . . . . 294 Mark;
- 3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdicitionfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . . . . 122 Mark 50 Pfg.;
- 4) von dem vormaligen Domcapitel-Gerichte zu Schwerin  
122 Mark 50 Pfg.;
- 5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fledens und Hafens Warnemünde . . . . . 5880 Mark

- 6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock  
245 Mark;  
 7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in  
der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 3675 Mark;  
 welche Beiträge  
   a. zum 1sten Julius 1876 nach dem Maafstabe von 6 Mark 25 Pf.  
     pro Hufe,  
   b. zum Antonii-Termine 1877 nach dem Maafstabe von 6 Mark  
     pro Hufe

zu entrichten sind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern praeenumerando, und zwar aus  
Unseren Domainen unmittelbar an den Berechner der Cässe des Criminal-Collegiums  
zu Büzow, im Uebrigen aber in Gemäßheit der Bestimmung im Art. V. der  
Vereinbarung vom 29:sten Julius 1870 über die Revision der inneren Steuer-  
gesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Contribution gezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier  
bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten  
der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen  
prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20:sten Mai 1876.

### Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Wekell. v. Bülow.

#### Edict

wegen Aufbringung der Kosten zur Unter-  
haltung des Criminal-Collegiums zu Büzow  
für das Statjahr Johannis 1876/77.

(M 18.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog  
von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Stareburg, auch  
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Geben hierdurch zu vernehmen, daß Wir, nach zuvoriger Untersuchung der ökono-  
mischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem letzten Landtage

zu Sternberg von Unseren getreuen Ständen angenommen und Uns vorge schlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Erhaltung des Landarbeitshauses von Johannis 1876 bis dahin 1877 nach dem Maafstabe von

Elf Mark 62 Pfennigen pro Huſe

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß sämmtliche gemäß dem landesherrlichen Edicte vom Jahre 1819 und der Bestimmung im Art. V. der Vereinbarung vom 29. Josten Julius 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Contribution zur Tragung der Erhaltungskosten des Landarbeitshauses Verpflichtete für das Etatjahr Johannis 1876/77 den Beitrag nach dem Maafstabe für die Huſe dergestalt aufbringen, daß davon

1) zum 1sten Julius 1876 . . . . . 6 Mark 50 Pfennige,

2) zu Antonii 1877 . . . . . 5 Mark 12 Pfennige

von der Huſe — von den Pfarrhuſen, mit Einschluß der Liepener, jedoch beide Male nur die Hälfte — eingezahlt werden, und gewärtigen Wir, daß jede betheiligte Behörde die von ihr zu leistenden Beiträge sich hiernach berechnen und bei Vermeidung executivischer, auf ihre Kosten zu verfügender Beitreibung in den angegebenen Terminen prompt erlegen wird.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten Mai 1876.

**Friedrich Franz.**

H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Wezel. v. Bülow.

**Edict**

wegen Aufbringung der Kosten zur Erhaltung  
des Landarbeitshauses zu Güstrow für das  
Etatjahr Johannis 1876/77.

(N. 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir finden Uns bewogen, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende zu verordnen:

Dem

Dem Verzeichniß der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A. des Revidirten Contributions-Edictes vom 18ten Junius 1874, welche nach §. 55, II, 2, derselben von den edictmäßigen Steuern, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und Gewerbe-Steuern, befreit sind, wird  
der von Both'sche Waisen-Unterstützungs-Fonds der Universität  
in Rostock  
hinzugefügt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten Mai 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Weßell. v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

einen Zusatz zu dem Revidirten Contributions-  
Edicte vom 18ten Junius 1874.

---

## II. Abtheilung.

(1) Der am 16ten d. M. verstorbenen Freiherr Wilhelm Julius August Heinrich von Biel auf Bierow hat über die im Amte Grevesmühlen belegenen Lehngüter Bierow c. p., Eggerstorf c. p., Weitendorf c. p. und Neu-Jassewitz nebst Zubehörungen unter dem 15ten März 1861 eine Fideicommittstiftung errichtet mit zwei Nachträgen zu derselben vom 2ten October 1864 und 5ten September 1872, welche resp. am 28sten Junius 1861, 22sten October 1864 und 23sten November 1872 landes- und lehnsherrlich bestätigt worden sind.

Schwerin am 20sten Mai 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchla.

---

### Druckfehler-Berichtigung.

In der Verordnung vom 22sten Mai d. J., betreffend die Befugniß der Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften zum Erwerb von Grund-eigenthum, in No. 14 des Regierungs-Blattes von 1876 (I. Abth., № 11.) Pag. 82, ist Zeile 5 von unten statt „baulichen Grundstüde“ zu lesen „bäuerlichen Grundstüde“.

---

Mit dieser No. 15 wird ausgegeben: No. 13 des Reichs-Gesetzblattes von 1876.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 14. Junius 1876.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. M 20. Publications-Verordnung zur Strompolizei-Ordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainde.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-Erlegnisse u., zweit Erhebung der Contribution, zu berechnen sind.

### I. Abtheilung.

(M 20.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Um den Flüssen Sude, Rögnitz und Krainde, nachdem die in Folge einer Vereinbarung mit der vorinaligen Königlich Hannoverischen Regierung diejelben übernommenen Correctionsarbeiten an denselben in Ausführung gebracht sind, einen angemessenen Erhaltungszustand und einen ungehinderten Wasserabfluss zu sichern, verordnen Wir, nach statthabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß die nachstehende Strompolizei-Ordnung für die obgedachten Flüsse fortan zur Anwendung kommen soll, und befehlen allen Unseren Behörden und Jedermann, den es angeht, sich streng danach zu richten.

Zugleich bestimmen Wir, daß allen Adjacenten, welche durch die Ausführung dieser Strompolizei-Ordnung in irgend einer Beziehung in ihren Privatrechten verletzt zu sein glauben sollten, die Beschreitung des Rechtsweges über die Frage, ob, eventualiter welche Entschädigung nach den Grundzügen des Expropriationsgesetzes vom 3ten Januar 1837 zu gewähren sei, offen stehen und daß — ad §. 14 — den etwa contravenirenden Grundherrschaften in solchen Fällen, wo die zu erkennende Strafe oder Entschädigung sich auf mehr als 30 Mark belaufen würde, freigelassen sein soll, vor erfolgter Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern 'auf den fiscalischen Prozeß zu provociren.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten Mai 1876.

### Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Weckell. v. Bülow.

Publications-Verordnung,  
zur  
Strompolizei-Ordnung für die Flüsse Sude,  
Rögnitz und Krainde.

### Strompolizei-Ordnung für die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainde.

#### §. 1.

Die Flüsse Sude, Rögnitz und Krainde sollen auf diesseitigem Gebiete auf folgenden Strecken:

- 1) die Rögnitz auf der Strecke von der Woosmer'schen Mühlenstelle bis zu ihrer Vereinigung mit der alten Sude,
  - 2) die alte Sude auf der Strecke von der Garitzer Mühle abwärts bis zur neuen Sude,
  - 3) die neue Sude auf der Strecke von Südau bis zur großen Sude,
  - 4) die große Sude bis zur Einmündung in die Elbe,
  - 5) der Krainde-Canal auf Besitzer Feldmark und die Krainde bis zur Landesgrenze bei der sogenannten Knidgraben-Schleuse,
- für welche Flussstrecken diese Strompolizei-Ordnung nur Gültigkeit hat, alljährlich, nach stattgehabter Krautung und Reinigung, durch Unsere Flussbau-Commission zu

Boizenburg unter Zugziehung der vorher zu benachrichtigenden Adjacenten einer Stromschau unterzogen werden.

Die unmittelbare Aufsicht über die Flüsse wird unter Leitung der Flusschau-Commission von den angestellten beidigen Stromaufsehern geführt.

### §. 2.

Gegen die Vornahme von Uferbauten und Uferschutzwerken durch die Flusschau-Commission steht den Adjacenten ein Widerspruchsrecht nicht zu, jedoch bleiben ihnen für etwaige Terrain-Abtretungen und sonstige aus den bezüglichen Anlagen resultirende Nachtheile ihre event. im Rechtswege geltend zu machende Entschädigungsansprüche vorbehalten.

### §. 3.

Die Flüsse sind mindestens jährlich zweimal von Schilf und Kraut zu reinigen, und zwar unter Berücksichtigung der dazu geeigneten Witterung von Mitte Mai bis Mitte Junius und in der zweiten Hälfte des Monats August.

### §. 4.

Die stromaufwärts vorzunehmende Krautung geschieht unter Aufsicht und Leitung der Stromaufseher und ist in Betreff derselben Folgendes zu beachten:

- die Aufseher haben auf Anordnung der Flusschau-Commission den Verpflichteten die Zeit des Anfangs der Arbeiten bestimmt anzugeben und die Ausführung derselben, mit welchen von unten auf anzufangen und vorzuschreiten ist, genau zu überwachen;
- bei jeder Krautung sind die Kraut- und Schilfgewächse soviel als möglich mit der Wurzel auszureißen und auf jedes Ufer zur Hälfte, bei den mit dem Königreich Preußen gemeinschaftlichen für die Mecklenburgische Hälfte auf das diefeitige Ufer zu bringen. Während der Krautung ist der Fluss an dem untern Ende der für die Krautung jeweils in Angriff genommenen Fluhabtheilung durch Krautwehre abzustellen, und das Absieben oder das Abtreiben von Kraut in dieser Abtheilung zu verhüten;
- die Krautung ist in den gemeinschaftlichen Fluhstreichen von jeder Seite bis zur Mitte zu beschaffen.

Bereinbarungen der Adjacenten über Beischaffung derselben in Abtheilungen des ganzen Stromes sind der Flusschau-Commission anzugeben.

### §. 5.

Die auszuhebenden Sandmassen dürfen nicht dem Strome überlassen werden, sondern müssen auf das Ufer zurückgebracht und gleichmäßig auf beide Ufer verteilt,

resp. bei den mit dem Königreich Preußen gemeinschaftlichen Flüsse strecken zur Hälfte auf das diesseitige Ufer gebracht werden.

### §. 6.

Der freie Wasserabfluss darf durch Schiffe, Flöße, Wasser- und Waschstege, durch Einlegen des Flachses zum Röthen, überhaupt durch aufstauende Anlagen nicht gehemmt werden. Die Flößerei ist nur in soweit gestattet, als dadurch ein Aufstau des Wassers oder eine Verhödigung des Ufers nicht herbeigeführt wird.

### §. 7.

Die Fischerei darf von den dazu Berechtigten nur mit Netzen und Angeln betrieben werden. Das Auftischen von Körben, Neumungen-Menschen, Aufstauungs- und sonstige feste Vorrichtungen behufs des Fischens sind verboten.

### §. 8.

Uferbefestigungs-Anlagen, neue Brücken, Übergangssteg, Durchfahrten und auch Deiche dürfen nur mit Genehmigung und auf Anweisung der Flusschau-Commission angelegt werden.

Die gehörige Einrichtung der vorhandenen Durchfahrten ist zu sichern.

### §. 9.

Das Treiben des Viehes in und an die Flüsse ist nur an vorzurichtenden, in das Ufer zurückzuziehenden und gegen den Fluss zu befriedigenden Viehtränken gestattet.

Die Einfassungen derselben und ähnlicher Vorrichtungen dürfen über die Ufer nicht vorspringen.

Lagerungssätze dürfen an den Flussufern nur mit Genehmigung und nach Vorschrift der Flusschau-Commission angelegt werden.

### §. 10.

Innenhalb des Hochwasser-Altfuß-Profil's dürfen hochstämmige Bäume, Kopfweiden und Heden nicht angepflanzt werden.

Die Anzucht von niedrigem Busch ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Flusschau-Commission gestattet.

### §. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Strompolizei-Ordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft

bestraft, so weit nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften nicht härtere Strafen anzuwenden sind.

Außerdem wird die Wiederherstellung des durch die Zu widerhandlung alterirten vorschriftsmäigigen Zustandes im Wege der polizeilichen Execution auf Kosten des Zu widerhandelnden durchgeführt.

### §. 12.

Allemal nach beendigter Revision (§. 1) wird das abgehaltene Stromschau-Protocoll von der Flusshau-Commission dem Ministerium des Innern unverweilt berichtiglich vorgelegt, welches die Erledigung der etwa aufgetretenen Monituren den betreffenden Adjacenten binnen einer den Umständen nach zu bemessenden Frist aufzugeben wird.

### §. 13.

Die Flusshau-Commission ist so berechtigt wie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß vorkommende Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Strompolizei-Ordnung sofort befeitigt und die Contravenienten zur gesetzlichen Ahndung gezogen werden.

Den bei derselben angestellten und beeidigten Aufsehern stehen in Bezug auf ihre Dienstverrichtungen alle Rechte öffentlicher Diener zu.

Widerseklichkeiten und Beleidigungen derselben im Dienste sind nach den darüber für öffentliche Diener bestehenden Gesetzen streng zu beahnden.

Ihren über eigene Wahrnehmungen auf ihren Dienstfeld abgegebenen Aussagen gebührt volle Beweiskraft. Beschwerden gegen das Verfahren derselben sind bei der Flusshau-Commission anzubringen.

### §. 14.

Werden Contraventionen von den angrenzenden Grundherrschaften selbst begangen, so entscheidet darüber auf Anzeige der Flusshau-Commission und nach vorgängigem Gehör der Contravenienten Unser Ministerium des Innern.

In allen übrigen Contraventionsfällen gebührt die Untersuchung und Bestrafung der ordentlichen Obrigkeit des Contravenienten.

Das Verfahren ist allen Fällen polizeilich und summarisch, und gegen den Ausspruch der competenten Behörde nur ein binnen 14 Tagen einzubringender Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.

Die erkannten und eingezogenen Geldstrafen verfallen zur Hälfte dem Denuncianten, zur andern Hälfte der Polizei-Bruhcaße der erkennenden Obrigkeit.

## II. Abtheilung.

(1) Bei Veranlagung der Steuern nach dem revidirten Contributions=Edicte vort 18ten Junius 1874 für das Steuerjahr 1876/77 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pacht-Ergebnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbs-Steuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1876 laut Maßler-Atteste in Rostod geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostoder) Scheffel, sowie dem Hectoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen, Inhalts der Anlage A.

Es kostet:

Anlage A.

		I.	II.	Die Gewichtsmengen, welche gleichstehen:											
				100 Kilo- gramm.	1 Rostoder (Landes-) Scheffel.	1 Hecto- liter.	1/2 Hecto- liter.	1/5 Hecto- liter.	1/10 Hecto- liter.	M	s	M	s	M	s
M		M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s
1.	Weizen	18	50	5	46	14	16	7	8	2	83	1	42		
2.	Roggen	14	80	4	14	10	75	5	38	2	15	1	8		
3.	Gerste	15	30	3	67	9	53	4	76	1	91	—	95		
4.	Häfer, kahles Maß, à Scheffel 35 Pfd.	15	—	2	63	6	81	3	41	1	36	—	68		
5.	Erbsen	16	10	4	99	12	95	6	48	2	59	1	30		
6.	Buchweizen	14	—	3	36	8	72	4	36	1	74	—	87		

zu berechnen.

Rostod am 10ten Junius 1876.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

Born.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. Junius 1876.

### Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichs-Cassenscheine. (2) Bekanntmachung, betreffend die Roggen-Durchschnittspreise, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter &c. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist. (3) Bekanntmachung, betreffend die Alodisierung des Lehnsguts Barkvieren, Amts Ribnitz, und die Intestaterbsfolge in dies Gut nebst Zubehör.

### II. Abtheilung.

(1) Zur Förderung des Umtausches beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichs-Cassenscheine gegen neue sind die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1) Sämtliche Großherzogliche Cassen, sowie die Allgemeine Landes-Recepturcafe haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geslebten und der beschmutzten) Reichs-Cassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§. 6, Absatz 2, des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichs-Cassenscheinen vom 30sten April 1874, Reichs-Gesetzblatt Seite 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben.

2) Solche Reichs-Cassenscheine werden außer von der Reichs-Hauptcafe auch von der Großherzoglichen Renterei hieselbst, den Kaiserlichen Ober-Postcassen, der

Königlich Preußischen General-Staatscaisse, den Königlich Preußischen Regierungs- bzw. Bezirks-Hauptcaissen und von den Landes-Centralcaissen der übrigen Bundesstaaten gegen umlaufsfähige Reichs-Cassenscheine oder baares Geld umgetauscht.

Schwerin am 31sten Mai 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz.

Wezell. v. Bülow.

(2) Nach den der Kammer vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise, bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27ten Januar 1873 (Regierungs-Blatt No. 4) dem bisherigen Landeschefel gestrichenen Maafes gleichgezogenen Gewichtseinheiten, jedoch mit Berücksichtigung zugleich der Constitution vom 22sten August 1757 unter III. bezüglich des Aufmaafes beim Hafer, welches auf den gestrichenen Scheffel  $\frac{1}{8}$  austrägt, für Waare mittlere Güte betragen:

im Jahre Johannis 1875/76:

1) in Schwerin:	für 56 Pf. Roggen innerhalb der letzten 8 Tage vor Antonii 1876 . . . . .	4 M 41,00	$\text{\AA}$
	innerhalb der letzten 14 Tage vor Antonii 1876 . . . . .	4 = 42,40	=
2) in Wismar:	für 56 Pf. Roggen innerhalb der letzten 8 Tage vor Antonii 1876 . . . . .	4 = 36,80	=
	innerhalb der letzten 14 Tage vor Antonii 1876 . . . . .	4 = 38,79	=
3) in Rostod:	für 56 Pf. Roggen innerhalb der letzten 8 Tage vor Antonii 1876 . . . . .	4 = 22,80	=
	innerhalb der letzten 14 Tage vor Antonii 1876 . . . . .	4 = 23,98	=
	für 59 Pf. Weizen innerhalb der letzten 8 Tage vor Antonii 1876 . . . . .	5 = 45,75	=
	für 48 Pf. Gerste, ebenso . . . . .	3 = 69,60	=
	für 39 $\frac{3}{8}$ Pf. Hafer, ebenso . . . . .	3 = 02,20	=
4) in Boizenburg:	für 56 Pf. Roggen innerhalb der letzten 8 wie 14 Tage vor Antonii 1876 . . . . .	4 = 48,00	=
	innerhalb 14 Tage vor bis 14 Tage nach Weihnachten 1875 . . . . .	4 = 56,68	=

für 59 Pf. Weizen innerhalb der lechteren Zeit . . . . .	5	M 75,25	g
für 48 Pf. Gerste, ebenso . . . .	3	=	96,00 =
für 39½ Pf. Hafer, ebenso . . . .	3	=	21,10 =

5) in Grabow:	für 80 Pf. Roggen (entsprechend dem bisherigen Berliner Scheffel) inner- halb der letzten 8 wie 14 Tage vor Antonii 1876 . . . . .	6	=	15,00 =
---------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---	---------

In Beihalt dessen stellt sich für Roggen der Durchschnittspreis aus den  
letzten 20 Jahren von Johannis 1856/76:

A. für den bisherigen Landesscheffel (56 Pf.):

1) in Schwerin:	während der letzten 8 Tage vor Antonii . . . . .	4	M 11,17	g
	= = = 14 = = = . . . . .	4	=	13,67 =

2) in Wismar:	während der letzten 8 Tage vor Antonii . . . . .	4	=	33,61 =
	= = = 14 = = = . . . . .	4	=	35,02 =

3) in Rostock:	während der letzten 8 Tage vor Antonii . . . . .	4	=	04,80 =
	= = = 14 = = = . . . . .	4	=	04,85 =

4) in Boizenburg:	während der letzten 8 wie 14 Tage vor Antonii . . . .	4	=	30,68 =
-------------------	-------------------------------------------------------	---	---	---------

B. für den bisherigen Grabower oder Berliner Scheffel (80 Pf.):

5) in Grabow:	während der letzten 8 wie 14 Tage vor Antonii . . . .	6	M 17,00	g
---------------	-------------------------------------------------------	---	---------	---

Darnach ist der nach Roggenpreisen bestimmte Canon der Domäniäl-Erbpächter,  
Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nutzeigenthümer, für welche die Preisperiode  
von Johannis 1856/76 während der gedachten Antonii-Zeiten entscheidend ist, in  
Geld zu berechnen.

Schwerin am 9ten Juniuss 1876.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

v. Nettelbladt.

(3) Das im Amte Rübnitz belegene Lehnsgut Barkvieren ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden, und sind bei der Allodifizirung derselben für die künftige Erbfolge in dies Gut, nebst Zubehör auch diejenigen Vorschriften mittelst Aufnahme in den Allodialbrief landesherrlich bestätigt worden, welche zu der Bekanntmachung vom 12ten December 1871, betreffend die Allodification des Lehnsguts Amalienhof, Amts Güstrow, in No. 1 des Regierungs-Blattes von 1872 abgedruckt worden sind.

Schwerin am 12ten Junius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
Büchta.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. Junius 1876.

### Inhalt.

I. Abtheilung. M 21. Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Julius 1876 bis zum 30. Junius 1877. M 22. Verordnung, betreffend die Behandlung der Schulverfügungen bei Domänial-Landschulen.

### I. Abtheilung.

(M 21.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rateburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Nachdem Wir Uns auf dem letzten in Sternberg gehaltenen Landtage mit Unseren treuen Ständen von Ritter- und Landschaft über die Bedürfnisse des Landes für das Jahr vom 1sten Julius 1876 bis zum 30sten Junius 1877 berathen, und die zur Bestreitung der Ausgaben der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse für das Etatjahr derselben pro 1sten Julius 1876/77 vorgeeschlagene und bewilligte Ausschreibung von Vier Fünftel des vollen edictmäßigen Betrages der Contribution nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874 genehmigt haben, so verkündigen Wir, in Ausführung des Vorbehaltes am Schlüsse Unserer

Verordnung über die ordentliche Landes-Contribution pro Johannis 18<sup>76/77</sup> vom 20sten März d. J. (Regierungs-Blatt No. 11), nunmehr hiermit auch die Erhebung von vier Fünftel eines vollen edictnässigen Betrages der Contribution nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874 und den zu demselben verordneten Zusätzen und Abänderungen, welche zur einen Hälfte mit zwei Fünftel im October d. J. 1876, zur anderen Hälfte mit zwei Fünftel aber im April d. J. 1877 nach Vorschrift des §. 54 des Edicts zu erheben und an die Allgemeine Landes-Receptur-Casse in Rostock abzuführen sind.

Wir befehlen demnach allen Unseren Unterthanen und Behörden, welche es angeht, sich danach zu achten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten Junius 1876.

**Friedrich Franz.**

§. Graf v. Bassewitz. Buchta. Wezell. v. Bülow.

Contributions-Edict

für

das Jahr vom 1sten Julius 1876 bis zum  
30sten Junius 1877.

(Nr. 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Nachdem sich herausgestellt, daß die bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen über die Behandlung der Schulverfäumnisse in Unserem Domanium nicht mehr den Verhältnissen entsprechen, haben Wir das nachstehende Regulativ über die Bestrafung der Schulverfäumnisse im Domanium ausarbeiten lassen, genehmigen dasselbe hierdurch und bestätigen es in der Art, daß die Bestimmungen desselben vom 1sten Julius d. J. an in Kraft treten, dagegen von eben demselben Zeitpunkte an die Vorschrift des Schul-Reglements vom 20sten August 1771 sub, Nr. 14, die §§. 9—13 des Revidirten Regulativs für die Sommer-Schulen im Domanium vom 18ten Junius

1866 und der Absatz 2 des §. 7 des Revidirten Regulativs für die Industrie-Schulen vom 12ten August 1869 aufgehoben sein sollen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, Schwerin am 19ten Junius 1876.

Friedrich Franz.

Buchla.

Verordnung,  
betreffend

die Behandlung der Schulversäumnisse bei  
Domanial-Landschulen.

Regulativ  
über

die Behandlung der Schulversäumnisse bei Domanial-Landschulen.

§. 1.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, in seiner Schule Listen zu führen, in welchen die schulpflichtigen Kinder nach Vor- und Zunamen, die Eltern derselben nach Namen, Stand und Wohnort aufgeführt und die Schulversäumnisse, mit Unterscheidung der durch Krankheit verursachten, der anderweitig entschuldigten und der unentschuldigten zu verzeichnen sind.

Dieselbe Verpflichtung liegt den Industrie-Lehrerinnen ob.

Die Versäumnislisten über die in der Schulgemeinde befindlichen, während des Sommers zum Dienen beurlaubten Kinder sind unter Angabe der für dieselben festgesetzten wöchentlichen Stundenzahl besonders zu führen.

§. 2.

Von diesen Listen hat der Lehrer, beziehungsweise die Industrie-Lehrerin nach Ablauf jedes Monats, in welchem Schule gehalten worden ist, und zwar spätestens bis zum dritten Tage des folgenden Monats, eine Abschrift dem zuständigen Prediger einzureichen.

Sind Versäumnisse gar nicht vorgekommen, so ist davon dem zuständigen Prediger persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

## §. 3.

Der Prediger hat nach Berathung mit den Schulvorstehern aus den von den Lehrern, beziehungsweise den Industrie-Lehrerinnen eingereichten Verfäumnislisten die nicht genügend entschuldigten Verfäumnisse zusammenzustellen und innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem Schlusse jedes Vierteljahres dem zuständigen Amte zur Bestrafung anzugeben.

Er ist jedoch

- 1) befugt, beim Vorkommen vieler Verfäumnisse die bezüglichen Listen in kürzeren Zeitabschnitten dem Amte vorzulegen, und
- 2) verpflichtet, die Verfäumnislisten über die in der Schulgemeinde befindlichen, zum Dienen beurlaubten Kinder (vgl. §. 1, Abs. 3) alle vier Wochen zur Kenntniß des Amtes zu bringen.

Sind ungerechtfertigte Verfäumnisse während eines Vierteljahres überhaupt nicht vorgekommen, so ist dem Amte schriftliche Anzeige davon innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Ende des Vierteljahres zu machen.

## §. 4.

Gegen die nicht genügend entschuldigten Schulverfäumnisse wird von dem zuständigen Amte im Verwaltungsweg in folgender Weise mit nicht gerichtlichen Strafen eingefahren:

1) die verfäumten Tage eines Vierteljahres oder des kürzeren Zeitabschnittes, über welchen dem Amte Verfäumnislisten vorgelegt sind, werden zusammengerechnet.

2) Für jeden verfäumten Schultag, beziehungsweise halben Tag sowohl der ordentlichen als auch der Industrieschule, ohne Unterschied des Sommer- und des Winterhalbjahres, ist eine Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennigen zu erkennen.

In Wiederholungsfällen kann diese Strafe bis zu 1 Mark erhöht werden.

Bei Verfäumnissen der zum Dienen beurlaubten Kinder tritt für jeden verfäumten Schultag, beziehungsweise halben Tag eine Strafe von 20 Pfennigen bis 1 Mark ein.

3) Die nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft zu verwandeln und ist bei dieser Umwandlung der Betrag von Einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Haft gleich zu achten.

4) In Fällen beharrlicher Nachlässigkeit oder Widerseklichkeit ist statt der Geldstrafe sofort die Strafe der Haft zu erkennen und die Größe derselben in gleicher Weise wie diejenige der aushäuflichen Haftstrafe (vgl. Nr. 3) festzustellen.

5) Die Haftstrafe (vgl. Nr. 3 und 4) soll jedoch nicht eher eintreten, als wenn auf mindestens einen Tag erkannt werden kann.

## §. 5.

## §. 5.

Für die Schulversäumnisstrafen haften die Eltern, Vormünder, Pfleger, Dienstherren oder sonstigen Personen, deren Aufsicht die Kinder untergeben sind und zu deren Hausgenossenschaft sie gehören.

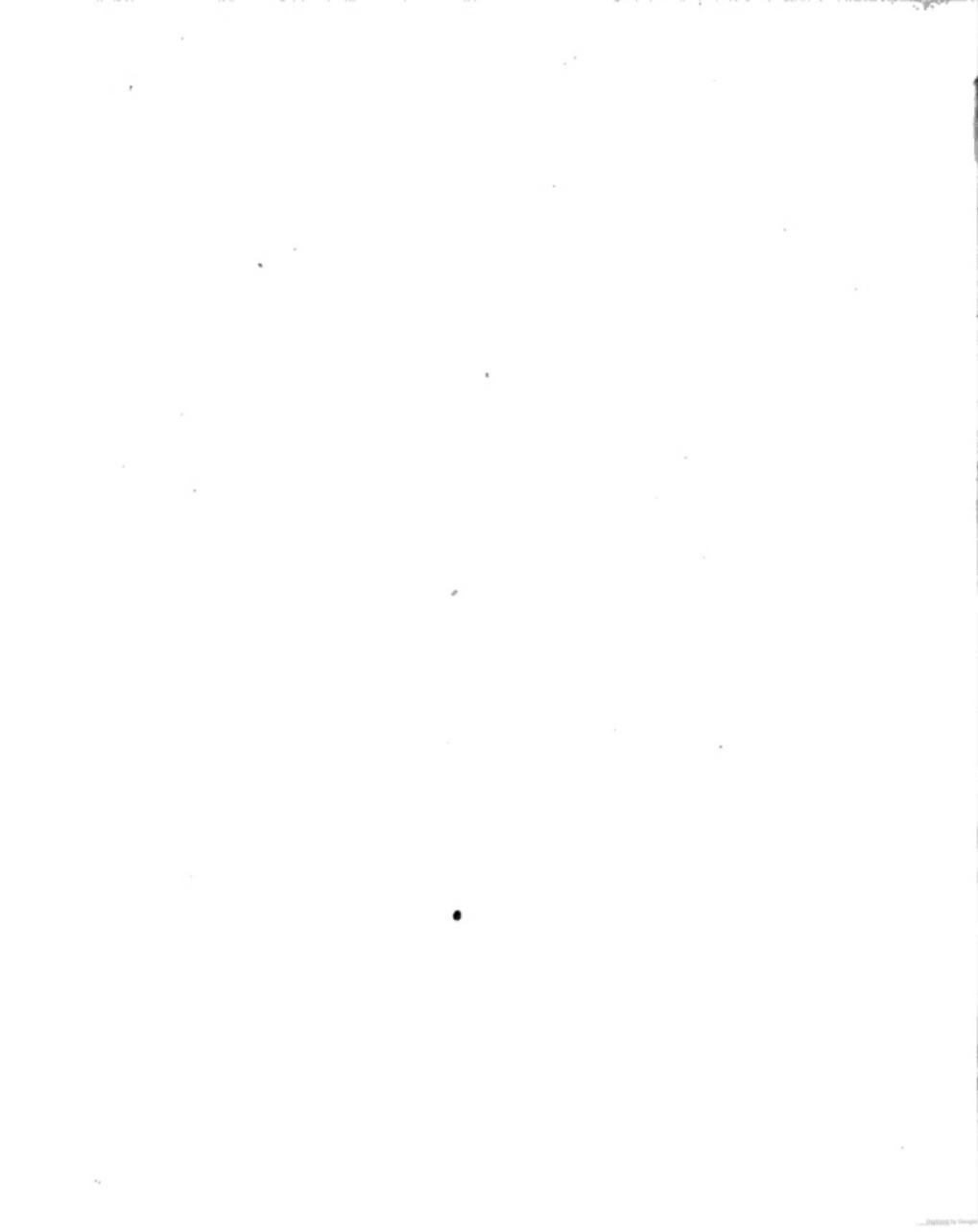
Wenn sich die Verläßlichkeiten der mit Diensterlaubniß versehenen Kinder wiederholen, so hat das Amt nach fruchtloser Verwarnung der für die Strafen dieser Verläßlichkeiten haftenden Personen die Diensterlaubniß sofort aufzuheben, und wenn das Kind sich im Hause des Dienstherrn befindet, diesem die sofortige Entlassung aus dem Dienste aufzugeben, denselben nöthigenfalls auf dem Verwaltungswege dazu anzuhalten und die sofortige Zurückholung des Kindes aus dem Hause des Dienstherrn anzuordnen.

Auch liegt es dem Amte ob, dem Prediger des Ortes, zu dessen Kirchspiel die Eltern des Kindes gehören, von der erfolgten Aufhebung der Diensterlaubniß und der dadurch für das Kind hergestellten Pflicht zum vollständigen Besuche der gewöhnlichen Sommerschule Kenntniß zu geben.

Einem Kinde, dessen Diensterlaubniß für ungünstig erklärt worden, darf nur dann, wenn es an den Schulversäumnissen nachweisbar unschuldig ist, auf Antrag des Predigers die Erlaubniß, noch in demselben Sommer einen anderen Dienst anzunehmen, ertheilt werden.

## §. 6.

Kinder, welche ohne Erlaubniß sich in Dienst begeben, werden auf Anzeige des Predigers innerhalb des Amtes sofort im Verwaltungswege zu den Eltern oder deren Stellvertretern zurückgebracht und außerhalb des Amtes reclamirt. Die Eltern oder deren Stellvertreter sind im Verwaltungswege zur Erfüllung der Kosten dieses Verfahrens anzuhalten und außerdem mit den vorgeschriebenen Strafen für die Schulverläßlichkeiten zu belegen.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 12. Julius 1876.

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (M 23.) Zusatz zum §. 38, Nr. I., des revidirten Contributions-Edict vom 18. Juni 1874.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Stationirung eines Gendarman in Rödentin und Änderung der Gendarmerie-Patrouillen-Bezirke Malchow und Blau. (2) Bekanntmachung, betreffend eine Änderung des Statuts der Mecklenburgischen Hagel- und Mobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Herstellung eines Überholungsgleis bei dem Bahnhofe zu Ludwigslust. (4) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Wege-districte Lübz, Goldberg und Blau-Malchow. (5) Bekanntmachung, betreffend Allodificirung des Lehngutes Neu-Pannelow.

### I. Abtheilung.

(M 23.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir bestimmen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Bz. §. 38, Nr. I., des unter dem 18ten Junius 1874 publicirten revidirten Contributions-Edicts tritt hinter Nr. 6 folgender Zusatz hinzu:

7) von Predigern die Kosten ihrer Beförderung zu außerhalb ihres Wohnorts, aber innerhalb ihrer Parochie vorgenommenen Amtshandlungen, sofern die Prediger verpflichtet sind, für solche ihre Beförderung auf eigene Kosten zu sorgen. Es kommen hierfür folgende nähere Bestimmungen in Anwendung:

a. Halten die Prediger selbst Fuhrwerk, so bringen sie in Abzug, wenn die nutzbaren Dienstländereien der Pfarre betragen

bis 2 Hectaren incl. (gleich 922,57	<input type="checkbox"/> R.) —	1200	Mark,
bis 4 Hectaren incl. (gleich 1845,14	<input type="checkbox"/> R.) —	1050	Mark,
bis 6 Hectaren incl. (gleich 2767,70	<input type="checkbox"/> R.) —	900	Mark,
bis 8 Hectaren incl. (gleich 3690,27	<input type="checkbox"/> R.) —	750	Mark,
bis 10 Hectaren incl. (gleich 4612,84	<input type="checkbox"/> R.) —	600	Mark,
bis 12 Hectaren incl. (gleich 5535,41	<input type="checkbox"/> R.) —	450	Mark,
bis 14 Hectaren incl. (gleich 6457,97	<input type="checkbox"/> R.) —	300	Mark,
bis 16 Hectaren incl. (gleich 7380,54	<input type="checkbox"/> R.) —	150	Mark,
mehr als 16 Hectaren . . . . .		100	Mark.

b. Halten die Prediger kein Fuhrwerk und haben sie die ihnen obliegende Fuhrlast dem Pächter oder Erbpächter ihrer Pfarrländereien contractlich auferlegt, so kommt dieser ihr contractlicher Auspruch bei Feststellung des Pachtwerthes ihrer Pfarrländereien nach III. a. unten nicht zur Berechnung.

So weit der Pächter oder Erbpächter die Fuhren gegen Entgelt leistet, ist von dem Prediger der in den Normaljahren für geleistete Amts-fuhren an denselben gezahlte Betrag in Abzug zu bringen.

c. Halten die Prediger kein Fuhrwerk und beschaffen sie die fraglichen Fuhren durch freies Mieths-Fuhrwerk, so bringen sie den im Normaljahre von ihnen für solche Fuhren gezahlten Betrag in Abzug.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27sten Junius 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wegell. v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

Zusatz zum §. 38, Nr. I., des revidirten Contributions-Edicts vom 18ten Junius 1874.

## II. Abtheilung.

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß  
 1) vom 1sten Julius d. J. ab ein Gendarm in Redefin stationirt sein wird, der  
 dessen Patrouillen-Bezirk die nachbenannten, bisher den Gendarmerie-Stationen  
 Hagenow und bezw. Lübtheen zugetheilt gewesenen Ortschaften:  
 Redefin, Neuenrode, Hof und Dorf Bresegard, Alt- und Neu-Krenzlin,  
 Krenzliner Hütte, Goldenitz, Wartig, Pritzier, Gr.-Kramse, Al.-Kramse,  
 Picher, Loosen, Belsch, Schwedow und Gößlow  
 umfaßt;  
 2) die Patrouillen-Bezirke der Gendarmerie-Stationen Malchow und Plau  
 zum 1sten Julius d. J. dahin verändert werden, daß zu denselben von da  
 ab die folgenden Ortschaften gehören:

### Station Malchow (2 Fuß-Gendarmen):

Malchow, Adamshoffnung, Amts-Bauhof, Biektorf, Blücher, Bruchmühle,  
 Drewitz, Grabenitz, Göhren, Grüffow, Hürichsberg, Jürgenshof, Kisserow,  
 Klind, Kogel, Lajchendorf, Lenz, Lerow Hof, Lerow Dorf, Mönchbusch,  
 Nossentin, Nossentiner Hütte, Poppentin Hof, Poppentin Dorf, Penlow,  
 Petersdorf, Roetz, Rogeez, Rothehaus, Sanz, Satow, Satow Hütte,  
 Sembzin, Sietow, Sietow Forsthof, Silz, Alt-Schwerin, Sparow, Sudow,  
 Strietfeld, Theerosen, Wendhof, Walow, Wendorf, Werder, Woldzegarten,  
 Zierow, Zislow;

### Station Plau (1 berittener Gendarm und 1 Fuß-Gendarm):

Plau, Appelburg, Altenhof, Bauhof, Barthemer Brücke, Damerow, Darze,  
 Dajchow, Dresenower Mühle, Gallin, Gaatz, Ganglin, Glashütte,  
 Gnevstorf, Hahnenhorst, Käfelin, Karow, Karow Hütte, Klebe, Kuppentin,  
 Kuppentiner Schleuse, Lalchow, Leisten, Malchow Hof, Otritzburg, Penzlin,  
 Plauerhagen, Plau Amtsgebiet, Wendisch-Priborn, Quechin, Redewisch,  
 Repentin, Samoterburg, Stuer, Neu-Stuer, Stuer-Vorwerk, Stuer-  
 Bördemühle, Stuer-Hintermühle, Tönchow, Twietfort, Al.-Wangelin,  
 Wunderfeld, Zarchelin, Ziegelei.

Schwerin am 26sten Junius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wezell.

(2) Auf Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg hat das unterzeichnete Ministerium den von der General-Verfammlung vom 3ten März d. J. zu § 41 des Statuts gefassten Beschluss:

„Für die Versicherung von Gebäuden auf solchen Grundstücken innerhalb des Regierungs=Bezirks Potsdam, welche dem Königlich Preußischen Domainen=Fiscus oder einer Königlich Preußischen Rentenbank rentenpflichtig sind, mag diese Belastung der Grundstücke schon beim Abschluß der Versicherung bestehen oder erst hinterher eintreten, kommen sofort mit Beginn der Versicherung resp. mit Beginn der Rentenpflichtigkeit dienten Bestimmungen in Anwendung, deren Befolgung die Königlich Preußische Regierung in Potsdam der Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft für die Versicherung rentenpflichtiger Grundstücke sowohl im Allgemeinen als insbesondere für die Auszahlung von Entschädigungen zur Pflicht gemacht hat, und treten für alle solche Versicherungen die entgegenstehenden Bestimmungen des Statuts außer Anwendung“

heute genehmigt.

Schwerin am 28sten Junius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Wezell.

---

(3) Mit Bezugnahme auf §. 1 der Verordnung vom 6ten Januar 1842, betreffend die Veräußerungs-Pflichtung behufs Eisenbahn-Anlagen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beschluß der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, in der Nähe des Bahnhofes zu Ludwigslust ein sogenanntes Ueberholungsgeleise herzustellen, als eine zweckmäßige Änderung des ursprünglichen Bauplans anerkannt und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigt worden ist.

Schwerin am 6ten Julius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Wezell.

---

(4) Die bisher dem Wededistricte Lübz zugewiesenen ritterhaftlichen Güter des Amtes Lübz: Klein-Breesen, Slave, Kirch-Kogel, Ponisenhof mit Reimers-hagen, Alt-Sammit, Neu-Sammit, Sudwitz, Groß-Tessin, Klein-Tessin, sind nach vorgängiger Verständigung unter den betheiligten Wegebesichtigungs-Behörden mit landesherrlicher Genehmigung dem Wededistricte Goldberg einverleibt worden.

Die bisher dem Wededistricte Lübz zugewiesenen ritterhaftlichen Güter des Amtes Lübz: Klocksin, Neu-Sapshagen, Lütgendorf, Blücherhof und Sophienhof sind nach vorgängiger Verständigung unter den betheiligten Wegebesichtigungs-Behörden mit landesherrlicher Genehmigung dem Wededistricte Plau-Malschow zugelegt worden.

Schwerin am 8ten Julius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wekell.

(5) Das im Achte Gnoien belegene Lehnsgut Neu-Pannelow ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden, und sind bei der Allodification desselben für die künftige Erbsfolge in dies Gut nebst Zubehör auch diejenigen Vorschriften mittels Aufnahme in den Allodialbrief landesherrlich bestätigt worden, welche zu der Bekanntmachung vom 12ten December 1871, betreffend die Allodification des Lehnsguts Amalienhof, Amt Güstrow, in No. 1 des Regierungs-Blattes von 1872 abgedruckt worden sind.

Schwerin am 12ten Julius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchla.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. Julii 1876.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. M 24. Verordnung, betreffend die Feststellung der Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren. (Mit Anlage.)
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bemessung der durch §. 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 angeordneten zweitwöchigen Frist für die Aufgebots-Bekanntmachungen.

### I. Abtheilung.

(M 24.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß die nach dem §. 4 Unserer Verordnung vom 13ten März d. J., betreffend den Wegfall von Stolgebühren ic., den einzelnen evangelisch-lutherischen Kirchen, Pastoren und sonstigen Berechtigten zu gewährenden Abfindungen für den Wegfall von Stolgebühren zu den Anfängen der Anlage bestimmt sein und in allen rechtlichen Be-

ziehungen an die Stelle der aufgehoben Gebühren treten sollen. Neben die hiernach den einzelnen Kirchen, Pastoren und sonstigen Berechtigten zu gewährenden Abfindungen werden Wir besondere landesherrliche Anerkenntnisse ertheilen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten Julius 1876.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wekell. v. Bülow.

**Verordnung,**

betreffend

die Feststellung der Abfindungen für den  
Wegfall von Stolgebühren.

---

**II. Abtheilung**

- (1) Zur Fernhaltung von Zweifeln über die Erfüllung der für die Aufgebots-Bekanntmachungen durch §. 46 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 angeordneten zweiwöchigen Frist werden die Ortsbehörden darauf hingewiesen, daß nach dem Formular E. der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22ten Juni 1875 (Beilage zu No. 22 des Regierungs-Blattes von 1875) auf der Aufgebots-Bekanntmachung allemal der Tag der Aushängung und der Tag der Abnahme zu bescheinigen ist, und daß nach Muster Ei. (vgl. auch Muster Fi.) derselben Ausführungs-Verordnung zwischen dem Tage der Aushängung und dem Tage der Abnahme stets volle 14 Kalendertage liegen sollen.

Schwerin am 12ten Julius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Wekell.

---

(Anlage zu No. 20 des Regierungs-Blatts  
für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin  
von 1876.)

## A b s i n d u n g e n

### der einzelnen evangelisch-lutherischen Kirchen, Pastoren und sonstigen Berechtigten für den Wegfall von Stolgebühren.

	Bei				Bei				
	Taufen.		Trauungen.		Taufen.		Trauungen.		
	M.	J.	M.	J.		M.	J.	M.	J.
I. Schloßkirche zu Schwerin.					d. Bäbelin.				
Pastor	76	—	287	—	Pastor	23	—	10	—
Küster	30	—	38	—	Küster	12	—	8	—
II. Superintendentur Doberan.					e. Passie.				
					Pastor	59	—	34	—
					Küster	14	—	8	—
I) Präpositur Bukow.					f. Moisall.				
a. Neu-Bukow.					Pastor	130	—	111	—
Pastor	390	—	270	—	Küster	22	—	20	—
Küster	25	—	11	—	g. Bernitt.				
Organist	—	—	36	—	Pastor	110	—	120	—
Cantor	15	—	45	—	Küster	24	—	22	—
b. Alt-Bukow.					h. Berendschagen.				
Pastor	200	—	165	—	Pastor	67	—	41	—
Küster	41	—	30	—	Küster	13	—	8	—
c. Mulsow.					i. Alt-Karin.				
Pastor	91	—	59	—	Pastor	178	—	129	—
Küster	22	—	17	—	Küster	37	—	23	—

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.			
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
k. Westenbrügge.								
Pastor	133	—	123	—				
Küster	13	—	14	—				
l. Biendorf.								
Pastor	96	—	97	—				
Küster	12	—	15	—				
m. Alt-Gaarz.								
Pastor	125	—	115	—				
Küster	45	—	27	—				
n. Russow.								
Pastor	70	—	57	—				
Küster	13	—	9	—				
2) Präpositur Doberan.								
a. Doberan.								
Pastor	710	—	465	—				
Cantor	66	—	66	—				
b. Lambrechtshagen.								
Pastor	97	—	70	—				
Küster	15	—	13	—				
c. Lichtenhagen.								
Pastor	221	—	184	—				
Küster	23	—	33	—				
d. Warnemünde.								
Pastor	236	—	227	—				
Küster	45	—	125	—				
e. Rehwißh.								
Pastor	123	—	137	—				
Küster	19	—	31	—				
f. Steffenshagen.								
Pastor	260	—	223	—				
Küster	43	—	38	—				
g. Brunshaupten.								
Pastor	75	—	78	—				
Küster	19	—	18	—				
Kirche	—	—	10	—				
h. Kröpelin.								
Pastor	284	—	172	—				
Küster	14	—	18	—				
Cantor	55	—	66	—				
i. Satow.								
Pastor	229	—	172	—				
Küster	42	—	23	—				
k. Retzschow.								
Pastor	113	—	70	—				
Küster	33	—	13	—				
3) Präpositur Lübow.								
a. Lübow.								
Pastor	109	—	100	—				
Küster	26	—	12	—				
b. Hornstorf.								
Pastor	101	—	73	—				
Küster	26	—	16	—				
c. Zuwrow.								
Pastor	66	—	45	—				
Küster	11	—	7	—				
d. Goldebee.								
Pastor	54	—	44	—				
Küster	11	—	10	—				
e. Neuburg.								
Pastor	216	—	155	—				
Küster	50	—	36	—				

	Bei Taufen. Trauungen.					Bei Taufen. Trauungen.			
	M.	J.	M.	J.		M.	J.	M.	J.
f. Drevestkirchen.					h. Thulendorf.				
Pastor	175	—	155	—	Pastor	63	—	45	—
Küster	22	—	30	—	Küster	8	—	5	—
g. Proseken.					i. Petshow.				
Pastor	184	—	195	—	Pastor	142	—	100	—
Küster	30	—	25	—	Küster	19	—	15	—
Bälgetreter	—	—	4	—	k. Blankenhagen.				
					Pastor	319	—	176	—
					Küster	31	—	21	—
<b>4) Präpositur Marlow.</b>					l. Dänshenburg.				
a. Kühlrade.					Pastor	44	—	13	—
Pastor	25	—	32	—	Küster	6	—	1	50
Küster	6	—	3	50					
b. Kloster Wulfs-									
hagen.									
Pastor	49	—	43	—	<b>5) Präpositur Ribnitz.</b>				
Küster	8	—	5	—					
c. Rostoder Wulfs-					a. Ribnitz, Stadtkirche.				
hagen.					Pastoren	675	—	752	—
Pastor	70	—	37	—	Küster	144	—	83	—
Küster	10	—	5	50	Cantor	—	—	52	—
d. Marlow.					Nector	—	—	52	—
Pastor	249	—	265	—					
Küster	50	—	60	—	<b>b. Ribnitz, Klosterkirche.</b>				
e. Sülze.					Pastor	49	—	50	—
Pastor	412	—	263	—	Küster	11	—	16	—
Küster	38	—	54	—					
Organist	—	—	30	—	<b>c. Wustrow.</b>				
Cantor	—	—	59	—	Pastor	282	—	423	—
f. Kölzow.					Küster	12	—	22	—
Pastor	109	—	62	—	Bälgetreter	—	—	3	—
Küster	23	—	10	—					
g. Sanitz.					<b>d. Teutenwinkel.</b>				
Pastor	178	—	120	—	Pastor	250	—	118	—
Küster	28	—	12	—	Küster	38	—	25	—

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.				
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	
f. Volkenshagen.									
Pastor	168	—	174	—					
Küster	23	—	21	—					
g. Rövershagen.									
Pastor	125	—	175	—					
Küster	24	—	12	—					
6) Präpositur Schwaan.									
a. Buchholz.									
Pastor	175	—	97	—					
Küster	38	—	19	—					
Kirche	15	—	—	—					
b. Bieckow.									
Pastor	139	—	260	—					
Küster	22	—	28	—					
c. Reßlin.									
Pastor	260	—	200	—					
Küster	35	—	32	—					
d. Schwaan.									
Pastor	227	—	315	—					
Küster	42	—	40	—					
Organist	—	—	25	—					
Cantor	62	—	—	—					
Rector	—	—	110	—					
Bürgentreter	—	—	13	—					
e. Wiendorf.									
Pastor	43	—	37	—					
Küster	13	—	12	—					
f. Kambß.									
Pastor	29	—	38	—					
Küster	8	—	9	—					
g. Groß-Grenz.									
Pastor	46	—	42	—					
Küster	10	—	11	—					
h. Neukirchen.									
Pastor	123	—	130	—					
Küster	42	—	46	—					
i. Hohen-Lückow.									
Pastor	22	—	11	—					
Küster	8	—	4	—					
k. Hansdorf.									
Pastor	89	—	65	—					
Küster	13	—	12	—					
l. Heiligenhagen.									
Pastor	64	—	47	—					
Küster	8	—	8	—					
m. Parkentin.									
Pastor	160	—	142	—					
Küster	33	—	25	—					
n. Stäbelow.									
Pastor	25	—	28	—					
Küster	8	—	5	—					
III. Superintendentur Güstrow.									
1) Präpositur Bülow.									
a. Bülow.									
Pastoren	473	—	617	—					
Küster	199	—	121	—					
Organist	—	—	2	—					
Cantor	—	—	93	—					
b. Warin.									
Pastor	256	—	243	—					
Küster	48	—	22	—					
Chorknaben	—	—	10	—					

		Bei Taufen.		Bei Trauungen.				Bei Taufen.		Bei Trauungen.	
		M	J	M	J			M	J	M	J
c. Qualis.											
	Pastor	106	—	79	—						
	Küster	17	—	14	—						
d. Baumgarten.											
	Pastor	87	—	67	—						
	Küster	15	—	8	—						
	Kirche	—	—	2	—						
e. Rühn.											
	Pastor	59	—	41	—						
	Küster	13	—	12	—						
f. Bernin.											
	Pastor	59	—	50	—						
	Küster	12	—	8	—						
g. Warnow.											
	Pastor	26	—	17	—						
	Küster	6	—	3	—						
h. Tarnow.											
	Pastor	146	—	83	—						
	Küster	24	—	11	—						
i. Voitin.											
	Pastor	40	—	37	—						
	Küster	8	—	4	—						
k. Parum.											
	Pastor	87	—	57	—						
	Küster	20	—	8	—						
2) Präpositur Gnoien.											
a. Thelkow.											
	Pastor	91	—	53	—						
	Küster	13	—	6	50						
b. Vilz.											
	Pastor	84	—	35	—						
	Küster	14	—	8	—						
3) Präpositur Golßberg.											
a. Dobbertin.											
	Pastor	53	—	55	—						
	Küster	11	—	12	—						

	Bei Taufen.				Trauungen.					Bei Taufen.				Trauungen.			
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.		M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
b. <u>Öhmen.</u>																	
Pastor	107	—	73	—					Organist	—	—	121	—				
Küster	18	—	12	—					Cässe für das lich- liche Gesangswesen	—	—	571	—				
c. <u>Kirch-Kogel.</u>																	
Pastor	82	—	50	—					b. <u>Güstrow, Pfarrkirche.</u>								
Küster	9	—	6	—					Pastoren	224	—	414	—				
d. <u>Goldberg.</u>									Küster	95	—	165	—				
Pastor	194	—	305	—					Organist	—	—	159	—				
Küster	40	—	35	—													
Cantor	—	—	70	—													
e. <u>Woosten.</u>																	
Pastor	50	—	48	—					5) <u>Präpositur Krakow.</u>								
Küster	8	—	6	—					a. <u>Bellin.</u>								
f. <u>Brüz.</u>									Pastor	104	—	69	—				
Pastor	134	—	112	—					Küster	9	—	6	—				
Küster	18	—	9	—													
g. <u>Tedentin.</u>									b. <u>Krakow.</u>								
Pastor	77	—	80	—					Pastor	181	—	253	—				
Küster	8	—	9	—					Küster	23	—	15	—				
h. <u>Velow.</u>									Cantor	—	—	20	—				
Pastor	50	—	35	—													
Küster	4	—	4	—					c. <u>Alt-Sammit.</u>								
i. <u>Meslin.</u>									Pastor	16	—	13	—				
Pastor	71	—	45	—					Küster	2	—	1	50				
Küster	14	—	8	—													
k. <u>Ruest.</u>									d. <u>Serrahn.</u>								
Pastor	48	—	44	—					Pastor	77	—	70	—				
Küster	13	—	8	—					Küster	19	—	13	—				
<b>4) Zu Güstrow.</b>																	
a. <u>Güstrow, Domkirche.</u>									e. <u>Langhagen.</u>								
Pastoren	165	—	508	—					Pastor	37	—	37	—				
Küster	114	—	168	—					Küster	11	—	7	—				
									f. <u>Vüdershagen.</u>								
									Pastor	109	—	87	—				
									Küster	33	—	11	—				
									g. <u>Lübssee.</u>								
									Pastor	46	—	24	—				
									Küster	13	—	3	—				

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.					Bei Taufen.				Bei Trauungen.			
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.		M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
h. Badendieb.									f. Kavelstorff.								
Pastor	90	—	56	—					Pastor	227	—	205	—				
Küster	14	—	5	—					Küster	33	—	30	—				
i. Kirch-Rosin.									g. Cammin.								
Pastor	85	—	45	—					Pastor	107	—	100	—				
Küster	13	—	4	—					Küster	20	—	15	—				
k. Groß-Upahl.									h. Laage.								
Pastor	13	—	12	—					Pastor	227	—	175	—				
Küster	2	—	3	—					Küster	34	—	9	—				
l. Karthetz.									Cantor	43	—	26	—				
Pastor	34	—	24	—					Nector	—	—	57	—				
Küster	7	—	5	—													
m. Behna.									7) Präpositur Sternberg.								
Pastor	78	—	55	—					a. Sternberg.								
Küster	16	—	10	—					Pafören	206	—	310	—				
									Küster	52	—	30	—				
6) Präpositur Lüßow.									Organist	—	—	41	—				
a. Rednitz.									Cantor	—	—	41	—				
Pastor	100	—	76	—					Kirche	—	—	40	—				
Küster	39	—	21	—					Schule	—	—	15	—				
b. Lüßow.									b. Gütten.								
Pastor	143	—	128	—					Pastor	27	—	19	—				
Küster	35	—	26	—					Küster	6	—	4	—				
c. Krieglow.									c. Brüel.								
Pastor	101	—	55	—					Pastor	307	—	327	—				
Küster	23	—	16	—					Küster	45	—	40	—				
d. Weitendorf.									Cantor	—	—	35	—				
Pastor	78	—	32	—					d. Penzin.								
Küster	21	—	11	—					Pastor	18	—	9	—				
e. Hohen-Sprenz.									Küster	3	—	1	—				
Pastor	124	—	96	—					e. Tempzin.								
Küster	40	—	32	—					Pastor	96	—	67	—				
									Küster	13	—	9	—				

	Bei Taufen.					Bei Taufen.			
	M.	J.	M.	J.		M.	J.	M.	J.
f. Bibow.									
Pastor	47	—	31	—					
Küster	7	—	4	—					
g. Eidelberg.					b. Thürkow.				
Pastor	45	—	40	—	Pastor	37	—	18	—
Küster	12	—	6	50	Küster	13	—	5	50
h. Lüsse.					c. Levikow.				
Pastor	18	—	17	—	Pastor	19	—	18	—
Küster	3	—	1	50	Küster	8	—	5	50
i. Groß-Raden.					d. Belitz.				
Pastor	70	—	53	—	Pastor	134	—	92	—
Küster	9	—	5	—	Küster	41	—	31	—
k. Ruchow.					e. Warnkenhagen.				
Pastor	96	—	69	—	Pastor	176	—	131	—
Küster	19	—	6	—	Küster	56	—	25	—
l. Wizin.					f. Schlieffenberg.				
Pastor	57	—	54	—	Pastor	39	—	30	—
Küster	8	—	5	—	Küster	12	—	6	—
m. Woerlin und Borkow.					g. Reinhagen.				
Pastor	49	—	33	—	Pastor	102	—	77	—
Küster	6	—	4	—	Küster	31	—	18	—
n. Gagelow.					h. Wattmannshagen.				
Pastor	59	—	40	—	Pastor	136	—	146	—
Küster	5	—	5	—	Küster	47	—	20	—
o. Dabel.					i. Klaber.				
Pastor	63	—	40	—	Pastor	88	—	67	—
Küster	6	—	5	—	Küster	17	—	12	—
8) Präpositur Teterow.					k. Groß-Wödern.				
a. Teterow.					Pastor	97	—	68	—
Pastoren	310	—	800	—	Küster	17	—	12	—
Küster	142	—	136	—					



	Bei Taufen.				Bei Trauungen.			
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
f. Rambow.								
Pastor	46	—	40	—				
Küster	12	—	4	50				
g. Dahmen.								
Pastor	18	—	25	—				
Küster	7	—	4	50				
h. Grubenhagen.								
Pastor	157	—	83	—				
Küster	51	—	18	—				
i. Bülow.								
Pastor	69	—	27	—				
Küster	23	—	8	—				
k. Bristow.								
Pastor	26	—	16	—				
Küster	8	—	3	50				
l. Hohen-Demzin.								
Pastor	34	—	27	—				
Küster	10	—	4	50				
m. Malchin.								
Pastoren	321	—	874	—				
Küster	67	—	67	—				
Rector	—	—	67	—				
Corrector	—	—	67	—				
Succendor (Organist)	—	—	67	—				
n. Alt-Panstorf.								
Pastor	19	—	18	—				
Küster	5	—	3	—				
3) Präpositur Malchow.								
a. Zabel.								
Pastor	79	—	68	—				
Küster	14	—	10	—				
b. Sietow.								
Pastor	20	—	20	—				
Küster	4	—	4	—				
c. Poppentin.								
Pastor	54	—	40	—				
Küster	10	—	7	—				
d. Klinf.								
Pastor	10	—	6	—				
Küster	1	—	2	—				
e. Grüßow.								
Pastor	14	—	14	—				
Küster	1	—	1	—				
f. Walow.								
Pastor	26	—	23	—				
Küster	1	—	1	—				
g. Bislow.								
Pastor	9	—	15	—				
Küster	1	—	1	—				
h. Satow.								
Pastor	54	—	40	—				
Küster	5	—	5	—				
i. Malchow, Klosterkirche.								
Pastor	72	—	103	—				
Küster	3	—	4	50				
Cantor u. Organist	1	50	18	—				
k. Loxow.								
Pastor	23	—	27	—				
Küster	3	—	1	—				
l. Malchow, Stadtkirche.								
Pastor	230	—	472	—				
Küster	11	—	27	—				

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.				
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	
a. Organist Cantor Kirche	—	—	33	—	c. Lübbow. Pastor Küster	33	—	30	—
b. 12	—	—	33	—	10	—	4	50	
—	—	—	21	—	d. Lüpig. Pastor Küster	22	—	16	—
m. Alt-Schwerin. Pastor Küster	64	—	50	—	7	—	2	—	
14	—	—	8	—	e. Groß-Helle. Pastor Küster	45	—	32	—
n. Rossentin. Pastor Küster	104	—	90	—	10	—	4	—	
16	—	—	11	—	f. Mölln. Pastor Küster	54	—	37	—
o. Rieh. Pastor Küster	62	—	28	—	14	—	5	—	
12	—	—	4	—	g. Briggow. Pastor Küster	18	—	14	—
p. Dobbin. Pastor Küster	41	—	22	—	7	—	2	50	
7	—	—	3	—	h. Tarnow. Pastor Küster	15	—	12	—
q. Hohen-Wangelin. Pastor Küster	54	—	53	—	3	—	1	50	
6	—	—	14	—	i. Klein-Helle. Pastor Küster	30	—	23	—
r. Lütgendörf. Pastor Küster	79	—	43	—	11	—	5	—	
8	—	—	7	—	j. Schwandt. Pastor Küster	18	—	19	—
4) Präpositur Penzlin.					3	—	2	50	
a. Penzlin.					k. Breesen. Pastor Küster	25	—	11	—
Pastoren	190	—	210	—	7	—	3	—	
Küster	27	—	32	—	m. Pinnow. Pastor Küster	19	—	15	—
Cantor	—	—	32	—	8	—	4	—	
b. Buchow-Rahnen- felde.					2*				
Pastor	13	—	5	—					
Küster	3	—	1	—					

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.				
	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	
n. Woggersin.					x. Zahren.				
Pastor	23	—	18	—	Pastor	18	—	11	—
Küster	10	—	4	50	Küster	9	—	2	—
o. Chemnitz.					y. Mollenstorf.				
Pastor	18	—	15	—	Pastor	22	—	10	—
Küster	9	—	4	—	Küster	10	—	2	—
p. Pässentin.					z. Groß-Lüdow.				
Pastor	14	—	6	—	Pastor	71	—	38	—
Küster	4	—	1	50	Küster	13	—	4	—
q. Alt-Rehse.					aa. Marin.				
Pastor	27	—	15	—	Pastor	25	—	14	—
Küster	8	—	3	—	Küster	4	—	2	—
r. Krudow.					bb. Groß-Flotow.				
Pastor	16	—	6	—	Pastor	29	—	25	—
Küster	4	—	1	—	Küster	6	—	3	50
s. Mallin.					cc. Ankershagen.				
Pastor	20	—	10	—	Pastor	78	—	34	—
Küster	6	—	2	—	Küster	15	—	7	—
t. Pedatei.					dd. Möllenhagen.				
Pastor	69	—	37	—	Pastor	35	—	19	—
Küster	9	—	6	50	Küster	8	—	3	—
u. Siepen.					ee. Rumpshagen.				
Pastor	27	—	10	—	Pastor	17	—	8	—
Küster	4	—	2	—	Küster	3	—	2	—
v. Ahrensberg.					5) Präpositur Röbel.				
Pastor	12	—	11	—	a. Röbel, Altstadt.				
Küster	3	—	1	50	Pastor	96	—	60	—
Kirche	3	—	1	50	Küster	12	—	5	—
w. Groß-Bielen.					Organist	—	—	12	—
Pastor	21	—	12	—	b. Lüdersf.				
Küster	10	—	2	50	Pastor	35	—	15	—
					Küster	3	—	2	—



	Bei				Bei				
	Taufen.		Trauungen.		Taufen.		Trauungen.		
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	
y. Karthow.					d. Zwiedorf.				
Pastor	23	—	11	—	Pastor	13	—	7	—
Küster	2	—	1	—	Küster	2	—	1	50
z. Dammwolde.					e. Kastorf.				
Pastor	26	—	11	—	Pastor	52	—	40	—
Küster	2	—	1	—	Küster	13	—	3	50
aa. Finken.					f. Rosenow.				
Pastor	21	—	12	—	Pastor	18	—	15	—
Küster	2	—	1	—	Küster	5	—	1	50
bb. Rossow.					g. Wolde.				
Pastor	28	—	27	—	Pastor	16	—	10	—
Küster	11	—	5	—	Küster	3	—	1	—
cc. Negeband.					h. Groß-Bartow.				
Pastor	14	—	22	—	Pastor	106	—	85	—
Küster	9	—	3	—	Küster	17	—	9	—
dd. Schönberg.					i. Luplow.				
Pastor	13	—	12	—	Pastor	27	—	18	—
Küster	5	—	2	50	Küster	6	—	1	50
ee. Massow.					k. Barthentin.				
Pastor	28	—	15	—	Pastor	43	—	28	—
Küster	2	—	1	—	Küster	12	—	4	—
6) Präpositur Stavenhagen.									
a. Ivenad.					l. Deven.				
Pastor	95	—	50	—	Pastor	23	—	13	—
Küster	20	—	26	—	Küster	7	—	1	50
b. Borgfeld.					m. Krause.				
Pastor	62	—	30	—	Pastor	24	—	17	—
Küster	5	—	5	—	Küster	8	—	2	—
c. Rödwiß.					n. Rittendorf.				
Pastor	26	—	10	—	Pastor	37	—	32	—
Küster	8	—	2	50	Küster	8	—	4	—

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.					Bei Taufen.				Bei Trauungen.			
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.		M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
<b>o. Sülten.</b>									<b>g. Waren.</b>								
Pastor	56	—	41	—					Pastoren	583	—	650	—				
Küster	12	—	6	—					Küster	121	—	125	—				
<b>p. Stavenhagen.</b>									Organist	—	—	109	—				
Pastoren	250	—	305	—					Cantor u. Schule	—	—	200	—				
Küster	88	—	46	—					<b>h. Vießt.</b>								
Cantor	—	—	89	—					Pastor	58	—	40	—				
<b>q. Nieroiv.</b>									Küster	15	—	6	—				
Pastor	39	—	24	—					<b>i. Sommerstorf.</b>								
Küster	14	—	9	—					Pastor	55	—	33	—				
<b>r. Jürgenstorf.</b>									Küster	12	—	5	—				
Pastor	21	—	18	—					<b>k. Groß-Gieviß.</b>								
Küster	9	—	4	—					Pastor	61	—	58	—				
<b>7) Präpositur Waren.</b>									Küster	18	—	6	—				
<b>a. Schloen.</b>									<b>l. Schönau.</b>								
Pastor	52	—	79	—					Pastor	13	—	16	—				
Küster	14	—	7	—					Küster	5	—	1	50				
<b>b. Klein-Plasten.</b>									<b>V. Superintendentur</b>								
Pastor	11	—	10	—					<b>Parchim.</b>								
Küster	3	—	1	—					<b>1) Präpositur Crivitz.</b>								
<b>c. Dratow.</b>									<b>a. Crivitz.</b>								
Pastor	37	—	29	—					Pastor	133	—	333	—				
Küster	11	—	2	50					Küster	54	—	35	—				
<b>d. Federow.</b>									Organist	—	—	29	—				
Pastor	31	—	26	—					Cantor u. Schule	—	—	57	—				
Küster	7	—	3	—					Kirche	—	—	30	—				
<b>e. Kargow.</b>									<b>b. Barnin.</b>								
Pastor	37	—	29	—					Pastor	29	—	27	—				
Küster	9	—	3	50					Küster	11	—	2	50				
<b>f. Sped.</b>									<b>c. Kladow.</b>								
Pastor	40	—	26	—					Pastor	55	—	60	—				
Küster	8	—	3	—					Küster	8	—	4	50				

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.			
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
d. Borbed.								
Pastor	26	—	27	—				
Küster	4	—	2	—				
e. Holzendorf.								
Pastor	102	—	72	—				
Küster	14	—	8	—				
f. Demon.								
Pastor	111	—	100	—				
Küster	12	—	5	—				
g. Hohen-Brix.								
Pastor	47	—	37	—				
Küster	5	—	2	—				
h. Wessin.								
Pastor	33	—	46	—				
Küster	3	—	2	50				
i. Bülow.								
Pastor	36	—	54	—				
Küster	3	—	2	50				
k. Prestin.								
Pastor	51	—	44	—				
Küster	3	—	2	—				
l. Wamekow.								
Pastor	78	—	74	—				
Küster	6	—	4	—				
m. Frauenmarl.								
Pastor	117	—	52	—				
Küster	21	—	7	—				
n. Severin.								
Pastor	31	—	20	—				
Küster	5	—	3	—				
o. Garwitz.								
Pastor	81	—	63	—				
Küster	14	—	3	—				
p. Domühl, Berg-								
rade und Bieß-								
lübbe.								
Pastor	112	—	105	—				
Küster	12	—	7	—				
q. Klinken.								
Pastor	93	—	63	—				
Küster	17	—	8	—				
r. Raduhn.								
Pastor	88	—	57	—				
Küster	13	—	7	—				
s. Zapel.								
Pastor	60	—	43	—				
Küster	11	—	3	—				
t. Ruthenbed.								
Pastor	64	—	39	—				
Küster	11	—	3	—				
u. Tramm.								
Pastor	142	—	95	—				
Küster	24	—	7	—				
v. Pinnow.								
Pastor	103	—	103	—				
Küster	14	—	15	—				
w. Sudow.								
Pastor	85	—	66	—				
Küster	10	—	11	—				
x. Görslow.								
Pastor	15	—	13	—				
Küster	1	—	2	—				

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.					Bei Taufen.				Bei Trauungen.			
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
<b>2) Präpositur Grabow.</b>																	
a. Groß-Laasch.																	
Pastor	114	—	130	—					k. Eldena.								
Küster	5	—	1	50					Pastor	381	—	519	—				
b. Karstädt.									Küster	34	—	44	—				
Pastor	191	—	358	—													
Küster	17	—	2	50													
c. Neese.																	
Pastor	59	—	63	—													
Küster	10	—	5	50					m. Conow.								
d. Werle.									Pastor	261	—	316	—				
Pastor	18	—	21	—					Küster	18	—	16	—				
Küster	4	—	3	50													
e. Brunow.																	
Pastor	68	—	38	—					n. Platshow.								
Küster	10	—	4	—					Pastor	6	—	5	—				
f. Dresahl.									Küster	2	—	1	—				
Pastor	56	—	43	—													
Küster	8	—	4	—													
g. Klüß.																	
Pastor	50	—	28	—													
Küster	13	—	5	—													
h. Grabow.																	
Pastoren	460	—	683	—													
Küster	75	—	56	—													
Cantor	—	—	56	—													
Ralfant	—	—	28	—													
Rector, Schule und Conrector	—	—	112	—													
i. Gorlosen.																	
Pastor	158	—	168	—													
Küster	13	—	14	—													

		Bei Taufen.				Bei Trauungen.				Bei Taufen.				Bei Trauungen.			
		M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
e. Kreien.	Pastor	50	—	51	—					p. Rossebade.	Pastor	46	—	37	—		
	Küster	8	—	3	50					Küster	7	—	2	—			
f. Wilzen.	Pastor	18	—	10	—					q. Dargelöß.	Pastor	17	—	17	—		
	Küster	2	—	1	—					Küster	2	—	1	—			
g. Kartbow.	Pastor	46	—	52	—					r. Klädrum.	Pastor	97	—	97	—		
	Küster	2	—	2	—					Küster	4	—	10	—			
h. Darz.	Pastor	27	—	32	—					4) Präpositur Ludwigslust.							
	Küster	1	—	1	—					a. Ludwigslust, Ortskirche.							
i. Barkow.	Pastor	54	—	43	—					Pastoren	360	—	409	—			
	Küster	8	—	4	—					Küster	68	—	60	—			
k. Brook.	Pastor	47	—	36	—					b. Ludwigslust, Garnisonkirche.	Pastor	75	—	71	—		
	Küster	8	—	3	—					Küster	14	—	12	—			
l. Benthen.	Pastor	131	—	60	—					c. Ludwigslust, Bethlehemkirche.	Pastor	42	—	43	—		
	Küster	8	—	4	50					Küster	10	—	6	—			
m. Passow.	Pastor	17	—	17	—					d. Redefin.	Pastor	376	—	545	—		
	Küster	2	—	2	50					Küster	20	—	18	—			
n. Weisn.	Pastor	14	—	13	—					e. Prißier.	Pastor	153	—	295	—		
	Küster	1	—	1	—					Küster	19	—	32	—			
o. Grebbin.	Pastor	76	—	59	—					f. Warlich.	Pastor	32	—				
	Küster	9	—	4	—					Küster	1	—					

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.					Bei Taufen.				Bei Trauungen.			
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
g. Lübthcen.									c. Neustadt.								
Pastor	447	—	518	—					Pastoren	234	—	433	—				
Küster	29	—	30	—					Küster	24	—	24	—				
b. Tabel.									Dektor	—	—	32	—				
Pastor	283	—	332	—					d. Lüblow.								
Küster	20	—	13	—					Pastor	109	—	123	—				
i. Peußow.									Küster	14	—	9	—				
Pastor	302	—	260	—					e. Brenz.								
Küster	11	—	12	—					Pastor	102	—	100	—				
k. Picher.									Küster	16	—	10	—				
Pastor	663	—	780	—					f. Stolpe.								
Küster	27	—	24	—					Pastor	42	—	49	—				
l. Sülstorf.									Küster	6	—	5	—				
Pastor	158	—	153	—					g. Blicvensiorf.								
Küster	13	—	5	—					Pastor	88	—	102	—				
m. Kraad.									Küster	16	—	10	—				
Pastor	99	—	81	—					h. Spornitß.								
Küster	9	—	2	—					Pastor	97	—	75	—				
n. Uelig und Sülte.									Küster	12	—	10	—				
Pastor	274	—	206	—					i. Döltßow.								
Küster	13	—	9	—					Pastor	39	—	44	—				
o. Goldenstädt und Mitrow.									Küster	4	—	4	—				
Pastor	185	—	130	—					k. Herzfeld.								
Küster	9	—	6	—					Pastor	77	—	78	—				
5) Präpositur Neustadt.									Küster	7	—	7	—				
a. Muchow.									l. Karenzin.								
Pastor	90	—	94	—					Pastor	59	—	44	—				
Küster	15	—	8	—					Küster	5	—	4	—				
b. Bierzow.									m. Möllenbeck.								
Pastor	28	—	29	—					Pastor	40	—	18	—				
Küster	3	—	1	50					Küster	1	—	1	—				

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.					Bei Taufen.				Bei Trauungen.				
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.		M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	
n. Dambeß.																		
Pastor	77	—	103	—						Pastor	83	—	247	—				
Küster	13	—	7	—						Küster	31	—	57	—				
o. Balow.										Cantor	—	—	46	—				
Pastor	37	—	35	—						Kirche	—	—	23	—				
Küster	6	—	4	—														
6) Präpositur Parchim.										i. Parchim, Garnisonkirche.								
a. Granzin.										Pastor	27	—	95	—				
Pastor	64	—	70	—						Küster	8	—	28	—				
Küster	14	—	8	—						Kirche	—	—	30	—				
b. Herzberg.										k. Damm.								
Pastor	41	—	37	—						Pastor	45	—	36	—				
Küster	11	—	6	—						Küster	7	—	2	—				
c. Lankau.										l. Maglow.								
Pastor	64	—	71	—						Pastor	62	—	56	—				
Küster	10	—	5	50						Küster	11	—	3	—				
d. Greven.										m. Slate.								
Pastor	10	—	11	—						Pastor	84	—	60	—				
Küster	2	—	1	—						Küster	5	—	5	—				
e. Parchim, Georgenkirche.										n. Groß-Godems.								
Pastoren	222	—	600	—						Pastor	62	—	40	—				
Küster	89	—	191	—						Küster	4	—	4	—				
Organist	—	—	75	—						o. Marnitz.								
Cantor	—	—	75	—						Pastor	124	—	68	—				
Kirche	—	—	151	—						Küster	25	—	10	—				
f. Möderitz.										p. Ziegendorf.								
Küster	2	50	1	50						Pastor	37	—	36	—				
g. Paarjoh.										Küster	7	—	5	—				
Pastor	6	—	20	—						q. Wulfsbach.								
Küster	1	—	1	—						Pastor	55	—	32	—				
										Küster	10	—	4	—				

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.				
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	
r. Meierstorf.									
Pastor	10	—	5	—	e. Groß-Pösserin.				
Küster	3	—	1	—	Pastor	87	—	65	—
s. Sükow.					Küster	7	—	7	—
Pastor	101	—	62	—	f. Karow.				
Küster	9	—	8	—	Pastor	46	—	56	—
t. Porepp.					Küster	4	—	6	—
Pastor	29	—	16	—	g. Gneveziorf.				
Küster	2	—	1	—	Pastor	94	—	62	—
u. Groß-Pankow.					Küster	6	—	5	—
Pastor	24	—	24	—	h. Ganzlin.				
Küster	1	50	3	—	Pastor	17	—	23	—
v. Giggelkow.					Küster	2	—	2	—
Pastor	80	—	49	—	i. Küppentin.				
Küster	3	—	6	—	Pastor	116	—	104	—
w. Gischow.					Küster	6	—	7	—
Pastor	30	—	26	—	k. Plauerhagen.				
Küster	1	—	1	—	Pastor	51	—	51	—
7) Präpositur Plan.					Küster	2	—	3	—
a. Stuer.					l. Plau.				
Pastor	49	—	40	—	Pastoren	113	—	534	—
Küster	5	—	5	—	Küster	28	—	12	50
b. Wendijsch-Priborn.					Cantor	—	—	37	—
Pastor	94	—	56	—	Nector	—	—	37	—
Küster	7	—	6	—	Schule	—	—	37	—
c. Vietlübbe.					Bürgertreter	—	—	6	50
Pastor	31	—	22	—	VI. Superintendentur				
Küster	7	—	3	—	Schwerin.				
d. Reckow.					1) Präpositur Boizenburg.				
Pastor	22	—	10	—	a. Boizenburg.				
Küster	2	—	1	—	Pastoren	329	—	900	—

	Bei Taufen.				Trauungen.				Bei Taufen.				Trauungen.			
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
Organist	—	—	40	—					Cantor	—	—	39	—			
Cantor	—	—	40	—					Rector	—	—	39	—			
Rector	—	—	40	—					b. Rehna.							
b. Blücher.									Pastoren	303	—	545	—			
Pastor	205	—	284	—					Küster	47	—	40	—			
Küster	53	—	27	—					Organist	—	—	40	—			
c. Bahrenstorf.									Cantor	—	—	30	—			
Pastor	154	—	99	—					Bälgeteeter	—	—	3	—			
Küster	20	—	14	—					c. Lübbec.							
d. Granzin.									Pastor	35	—	55	—			
Pastor	178	—	230	—					Küster	2	—	4	50			
Küster	14	—	13	—					d. Grambow.							
e. Greven.									Pastor	106	—	106	—			
Pastor	41	—	41	—					Küster	19	—	7	—			
Küster	3	—	1	—					e. Vietlübbe.							
f. Gresse.									Pastor	115	—	108	—			
Pastor	75	—	71	—					Küster	13	—	11	—			
Küster	10	—	5	50					f. Potrent.							
g. Zweedorf.									Pastor	109	—	160	—			
Pastor	81	—	77	—					Küster	29	—	24	—			
Küster	4	—	4	—					g. Groß-Saliz.							
h. Rostorf.									Pastor	62	—	92	—			
Pastor	32	—	34	—					Küster	11	—	14	—			
Küster	1	50	1	50					h. Roggendorf							
2) Präpositur Gadebusch.									Pastor	63	—	77	—			
a. Gadebusch.									Küster	13	—	20	—			
Pastoren	289	—	473	—					i. Dusow u. Klein-Thurow.							
Küster	54	—	38	—					Pastor	6	—	10	—			
Organist	—	—	39	—					Küster	2	—	1	50			
									k. Woltendorf.							
									Pastor	3	—	3	—			
									Küster	—	50	—	50			

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.			
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
3) Präpositur Grevesmühlen.								
a. Grevesmühlen.								
Pastoren	752	—	678	—				
Küster	79	—	73	—				
Organist	—	—	44	—				
Cantor	—	—	44	—				
Chorknaben	—	—	2	—				
b. Bössow.								
Pastor	36	—	41	—				
Küster	4	—	2	50				
c. Hohenkirchen.								
Pastor	220	—	228	—				
Küster	30	—	15	—				
d. Gressow.								
Pastor	186	—	90	—				
Küster	24	—	8	—				
e. Friedrichshagen.								
Pastor	73	—	70	—				
Küster	10	—	8	—				
f. Diedrichshagen.								
Pastor	134	—	162	—				
Küster	14	—	8	—				
g. Börzow.								
Pastor	155	—	119	—				
Küster	9	—	6	—				
h. Mummendorf.								
Pastor	142	—	123	—				
Küster	12	—	10	50				
	4	—	—	—				
4) Präpositur Hagenow.								
a. Bellahn und Marlow.								
Pastor	150	—	284	—				
Küster	21	—	10	—				
Kirche	—	—	10	—				
b. Melkhof.								
Pastor	47	—	70	—				
Küster	6	—	2	50				
Kirche	—	—	2	50				
c. Hagenow.								
Pastor	603	—	890	—				
Küster	43	—	42	—				
Cantor	—	—	51	—				
d. Kirch-Iesar.								
Pastor	169	—	268	—				
Küster	17	—	8	—				
e. Gammelin.								
Pastor	102	—	92	—				
Küster	16	—	9	—				
f. Bokendorf.								
Pastor	23	—	24	—				
Küster	2	—	2	—				
g. Warjow.								
Pastor	147	—	200	—				
Küster	18	—	8	—				
h. Stralendorf.								
Pastor	141	—	254	—				
Küster	17	—	10	—				

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.			
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
<b>5) Präpositur Klüß.</b>					d. Langenbrück.			
a. Kalkhorst.					Pastor	34	—	18
Pastor	136	—	138	—	Küster	4	—	2
Küster	19	—	11	—	e. Bassenendorf.			
b. Elmendorf.					Pastor	8	—	7
Pastor	81	—	64	—	Küster	1	—	1
Küster	8	—	4	—	f. Gesendorf.			
c. Klüß.					Pastor	137	—	107
Pastor	162	—	340	—	Küster	24	—	13
Küster	18	—	27	—	g. Medlenburg.			
d. Damshagen.					Pastor	148	—	129
Pastor	135	—	139	—	Küster	18	—	12
Küster	25	—	16	—	h. Beidendorf.			
e. Roggenstorf.					Pastor	201	—	130
Pastor	177	—	97	—	Küster	23	—	16
Küster	19	—	10	—	i. Dambed.			
f. Dassow.					Pastor	120	—	131
Pastor	388	—	480	—	Küster	13	—	10
Küster	50	—	45	—	j. Alt-Meteln.			
Bälgetreter	—	—	3	—	Pastor	102	—	138
					Küster	10	—	12
<b>6) Präpositur Medlenburg.</b>					k. Bickhusen.			
a. Retgendorf.					Pastor	41	—	69
Pastor	88	—	45	—	Küster	7	—	6
Küster	19	—	9	—	l. Hohen-Bieheln.			
b. Buchholz.					Pastor	186	—	133
Pastor	38	—	20	—	Küster	22	—	19
Küster	8	—	4	50	<b>7) Präpositur Schwerin.</b>			
c. Zittow.					a. Groß-Trebbow.			
Pastor	118	—	85	—	Pastor	75	—	87
Küster	15	—	10	—	Küster	11	—	8

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.					Bei Taufen.				Bei Trauungen.			
	M.	J.	M.	J.		M.	J.			M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
b. Kirch-Stüd.									m. Schwerin, Domkirche.								
Pastor	131	—	119	—					Pastoren	598	—	1293	—				
Küster	19	—	12	—					Küster	241	—	341	—				
c. Mühlen-Eichsen.									n. Schwerin, St. Nicolaikirche.								
Pastor	118	—	117	—					Pastoren	362	—	903	—				
Küster	16	—	13	—					Küster	145	—	263	—				
d. Groß-Eichsen.									o. Schwerin, St. Paulskirche.								
Pastor	60	—	49	—					Pastor	262	—	647	—				
Küster	8	—	6	—					Küster	146	—	208	—				
e. Cramon.									p. Schwerin, Garnisonkirche.								
Pastor	157	—	123	—					Pastor	81	--	124	—				
Küster	16	—	10	—					Küster	30	—	50	—				
f. Groß-Brüg.									8) Präpositur Wittenburg.								
Pastor	120	—	130	—					a. Körchow.								
Küster	17	—	14	—					Pastor	100	—	86	—				
Kirche	1	—	—	—					Küster	12	—	7	—				
g. Wittensölden.									b. Wittenburg.								
Pastor	126	—	139	—					Pastoren	330	—	699	—				
Küster	18	—	21	—					Küster	46	—	47	—				
h. Pampow.									Cantor	—	—	95	—				
Pastor	266	—	380	—					Nector	—	—	47	—				
Küster	44	—	18	—					c. Dreilütow.								
i. Plate.									Pastor	58	—	54	—				
Pastor	179	—	134	—					Küster	5	—	5	—				
Küster	18	—	9	—					d. Parum.								
k. Banzkow.									Pastor	135	—	147	—				
Pastor	117	—	100	-					Küster	18	—	9	—				
Küster	12	—	7	—													
l. Conrade.																	
Pastor	54	—	66	—													
Küster	6	—	5	—													

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.					Bei Taufen.				Bei Trauungen.			
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.		M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
a. Berlin.																	
Pastor	123	—	114	—					Organist	—	—	102	—				
Küster	15	—	13	—					Cantor	—	—	102	—				
									Bälgetreter	—	—	36	—				
									Kirchenvogt	—	—	121	—				
f. Neukirchen.																	
Pastor	60	—	52	—													
Küster	13	—	10	—													
									c. Wismar, St. Ni-								
									colaikirche.								
									Pastoren	383	—	623	—				
g. Döbbergen.									Küster	207	—	190	—				
Pastor	141	—	128	—					Organist	—	—	113	—				
Küster	18	—	29	—					Cantor	—	—	113	—				
Kirche	1	—	—	—					Bälgetreter	—	—	40	—				
h. Barrentin.									Kirchenvogt	—	—	128	—				
Pastor	399	—	370	—													
Küster	46	—	40	—													
i. Camin.									d. Wismar, Garnison-								
Pastor	73	—	90	—					kirche.								
Küster	8	—	8	—					Pastor	22	—	30	—				
									Küster	12	—	9	—				
									Kirchenvogt	—	—	3	—				
VII. Superintendentur									e. Neukloster.								
Wismar.									Pastor	286	—	220	—				
									Küster	33	—	64	—				
Präpositur Wismar.									f. Groß-Tessin.								
a. Wismar, St.									Pastor	182	—	104	—				
Marienkirche.									Küster	24	—	23	--				
Pastoren	361	—	583	—					g. Kirchdorf auf Poel.								
Küster	134	—	135	—					Pastor	173	—	168	—				
Organist	—	—	96	—					Küster	71	—	44	—				
Cantor	—	—	96	—													
Bälgetreter	—	—	34	—													
Kirchenvogt	—	—	96	—													
b. Wismar, St. Ge-									VIII. Stadt Rostod.								
orgenkirche.																	
Pastoren	396	—	532	—					a. St. Jacobikirche.								
Küster	266	—	177	—					Pastoren	1854	—	1717	—				
									Küster	722	—	506	—				

	Bei Taufen.				Bei Trauungen.				
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
b. St. Marienkirche.									
Pastoren	771	—	870	—					
Küster	249	—	223	—					
c. St. Nicolaikirche.									
Pastor	344	—	547	—					
Diakonus	344	—	285	—					
Küster	227	—	206	—					
d. St. Petrifirche.									
Pastor	257	—	393	—					
Diakonus	257	—	234	—					
Küster	186	—	158	—					
e. Kloster zum Heil. Kreuz.									
Pastor			2	—	8	—			
Küster			—	—	3	—			
f. Garnisonkirche.									
Pastor			125	—	86	—			
Küster			33	—	49	—			



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. August 1876.

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** M 25. Verordnung, betreffend die auf Grund der Enteignungsgesetze zu Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke und deren Beziehungen zu den Hypotheken-Gesetzen.
- II. Abtheilung.** (1) Publicandum, betreffend die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. (2) Bekanntmachung, betreffend die Landstraße von Cröpelin nach Schwaan. (3) Bekanntmachung, betreffend die Führung der im §. 9 des Reichsgesetzes vom 11. Januar d. J., betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vorgeschriebenen Musterregister.

### I. Abtheilung.

(M 25.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

## §. 1.

Die Vorschriften derjenigen Hypothekengesetze Unseres Landes, welche für den Erwerb des Eigenthums oder Nutzeigenthums an Grundstücken eine Verlassung erfordern, werden dahin beschränkt, daß die Unternehmer und Eigenthümer von Eisenbahnen für den Erwerb des Eigenthums und Nutzeigenthums an den Grundstücken, welche ihnen, beziehungsweise ihren Vorgängern in dem Eigenthume der betreffenden Eisenbahnen zur plannmäßigen Ausführung und Unterhaltung derselben und der dazu gehörenden Werke und Anlagen auf Grund einer Vereinbarung oder einer commissariischen Feststellung ganz oder theilweise dauernd abgetreten worden sind oder noch abgetreten werden, der Verlassung nicht bedürfen, auch zur Nachsuchung derselben während einer bestimmten Frist nicht verpflichtet sind. Jedoch erlangen die Unternehmer und Eigenthümer von Eisenbahnen erst durch eine auf sie erfolgende Verlassung das Recht, die gedachten Grundstücke an einen neuen Erwerber zum Zwecke der durch eine weitere Verlassung zu bewirkenden Uebertragung des Eigenthums oder Nutzeigenthums aufzulassen und zur Begründung von dinglichen Rechten an den gedachten Grundstücken Eintragungen in die zuständigen Hypothekenbücher zu erwirken.

## §. 2.

Zur Verlassung der im §. 1 gedachten Grundstücke an die Unternehmer oder Eigenthümer von Eisenbahnen in dem Geltungsbereich der ebendaselbst bezeichneten Hypothekengesetze ist eine vorgängige Auflassungserklärung des aus dem Hypothekenbuch erhellenden Eigenthümers oder Nutzeigenthümers nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, daß das Eigenthum oder Nutzeigenthum an dem zu verlassenden Grundstücke innerhalb genau zu bezeichnender Grenzen bleibend abgetreten, und daß die Entschädigungssumme für die Abtretung derselben vorschriftsmäßig geleistet oder auf die Entschädigungssumme rechtmäßig verzichtet worden ist.

## §. 3.

Die Hypothekenbehörden haben zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Hypothekenbücher in Bezug auf die im §. 1 bezeichneten Grundstücke

- 1) die Größe der von ritterschaftlichen Gütern abgetretenen Flächen in der Gutsbeschreibung nach Maafgabe beizubringender revisorischer Urteile,
- 2) die Abtreitungen von städtischen Grundstücken in der Spalte für Bemerkungen zur ersten Rubrik und
- 3) die aus Erbpachtgrundstücken in Unserem Domanium, in ritterschaftlichen Gütern und in städtischen Besitzungen außerhalb der Stadtfeldmarken abgetretenen Flächen in der zur Beschreibung des Grundstücks dienenden Abtheilung des Hypothekenbuchs

zu bemerken und das zu diesem Zweck Erforderliche, namentlich in Bezug auf die von den Unternehmern und Eigenthümern von Eisenbahnen zu erbringenden Nachweisungen über die im §. 2 hervorgehobenen Punkte von Amts wegen zu veranlassen.

Die Unternehmer und Eigenthümer von Eisenbahnen sind verpflichtet, jeden künftigen Erwerb von Eigenthum oder Nutzeigenthum an den im §. 1 bezeichneten Grundstücken binnen Jahresfrist den zuständigen Hypothekenbehörden anzugezeigen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten Julius 1876.

Friedrich Franz.

h. Graf v. Passewitz. Buchta. Bezell. v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

die auf Grund der Enteignungsgesetze zu Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke und deren Beziehungen zu den Hypotheken- gesetzen.

II. Abtheilung.

(1) Nach §. 16 des Reichsgesetzes vom 13ten Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden — Reichs-Gesetzblatt de 1875, pag. 52 ff. — sind Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, bei dem Gemeindevorstande, beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden.

Zur Ausführung dieser Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anmeldung der Entschädigungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Fristen entweder bei den zur Feststellung und Abschätzung von Flurberechtigungen bei Truppenübungen bestellten Commissarien, oder auch bei den Ortsobrigkeiten, Seitens der Inhaber ortsbürgerlicher Rechte aber, welche Entschädigungsansprüche geltend zu

machen haben, entweder bei den genannten Commissarien oder bei den Bezirks-Commissarien der einzelnen Aushebungsbzirke erfolgen kann.

Schwerin am 26sten Julius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wegekell.

---

(2) Die in dem Wege-Verzeichnisse vom 12ten Mai 1829 unter XXVII d aufgeführte Landstraße von Gröpelin nach Schwaan wird auf der Strecke von Gröpelin bis zu ihrer Vereinigung mit der Neubulow-Schwaaner Landstraße als solche hiermit aufgehoben und behält nur noch als Communicationsweg Bestand.

Schwerin am 26ten Julius 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wegekell.

---

(3) Die vom Reichskanzleramt als Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 29sten Februar d. J. (abgedruckt im Regierungs-Blatt No. 9) erlassenen Bestimmungen über die Führung der Musterregister werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 2ten August 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchfa.

### Bestimmungen über die Führung des Musterregisters.

#### §. 1.

Im Musterregister erhält jedes Muster oder Modell, welches einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Packet mit Mustern &c. bei Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 21. August 1876.

### Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung von Domänen-Gebietsteilen in und bei Plau in das Stadtgebiet der Stadt Plau und deren Übergang zu Stadtrecht. (2) Bekanntmachung, betreffend Damm- und Brückengeld für Benutzung des Erdammes durch die Müritz bei Vipperow.

### II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher dem Domänenangehörig gewesenen Gebietsteile in und bei der Stadt Plau, insbesondere:

das Erbpachtgehöft e. p. des Postdirectors Schnell zu Plau, einschließlich des auf demselben belegenen Thurms,

die Wassermühle e. p. zu Plau,

der Plauer See, soweit er Domänen-Eigenthum ist,

die Elde von dem Abflusse aus dem Plauer See, soweit sie auf beiden Seiten von der Plauer Feldmark begrenzt wird, in ihrer ganzen Breite, soweit sie aber nur von einer Seite von der Plauer Feldmark begrenzt wird, zur Hälfte, und zwar bis zur Mitte des Flüßbettes,

aus dem Domänenverbande ausgegliedert und unter Einverleibung in das Stadtgebiet der Stadt Plau zu Stadtrecht übergegangen sind.

Schwerin am 14ten August 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.	der Finanzen.	der Justiz.
Wetzell.	Im Auftrage: Sohm.	Buchla.

---

(2) Das Damm- und Brückengeld für die Benutzung des Erddamnes durch die Müritz bei Bipperow wird in Zukunft nach dem hierunter abgedruckten Tarif erhoben werden.

Schwerin am 12ten August 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern  
Wetzell.

### Tarif

des Damm- und Brückengeldes für die Benutzung des Erddamnes  
durch die Müritz bei Bipperow.

#### I. Specielle Bestimmungen der Zollausfäge.

- 1) Für jedes Pferd ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters — mit Ausnahme der bei den Mutterpferden laufenden Sängefüßen, für welche kein Zoll bezahlt wird — und ohne Unterschied, ob es geritten oder geführt wird, oder ob es eingespant ist, und ebenso für jedes Maulthier, für jeden Esel oder Maulesel  
15 Pfennige.
- 2) Für jedes Kind ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes — mit Ausnahme der bei den Müttern laufenden Kälber, für welche kein Zoll

entrichtet wird, und mit Ausnahme der Schlachtkälber, deren sub 3 gedacht wird —

8 Pfennige.

- 3) Für jedes Schlachtkalb, welches nicht in Begleitung des Mutterthieres transportirt wird, für jedes Schwein und jede Ziege ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters — mit Ausnahme der saugenden jungen Thiere der letzteren beiden Gattungen, welche mit der Mutter laufen, und für welche kein Zoll bezahlt wird —

4 Pfennige.

- 4) Für jedes Schaf ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters — mit Ausnahme der bei den Mutterschläfen laufenden saugenden Lämmer, für welche kein Zoll bezahlt wird —

2 Pfennige.

Ebenso für jede Gans — mit Ausnahme der noch nicht befiederten jungen Gänse —

2 Pfennige.

- 5) Für jeden Fußgänger ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, auch wenn er einen Schiebkarren, Schleifkarren oder Handwagen bei sich führt,

8 Pfennige.

- 6) Für ein mit Hunden bespanntes Fuhrwerk — Schiebkarren, Schlitten oder Wagen — für jeden angespannten Hund

5 Pfennige,

und zum wenigsten für jedes Hundefuhrwerk

10 Pfennige,

wobei der Führer des Fuhrwerkes für seine Person von Entrichtung des Dammzolles frei ist.

## II. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Der Zoll muß sowohl für die Hinreise als auch für die Rückreise bezahlt werden.
- 2) Dieser Zoll wird nicht erhoben:

- a. von Großherzoglichen oder der Prinzen des Großherzoglichen Hauses eigenen Pferden, und
- b. von Großherzoglichen Courieren beider mecklenburgischen Lande;
- c. von Predigern, wenn sie innerhalb der Grenzen ihrer Parochie oder in Vacanz-Zeiten während der Aufwartung den Damm in Amtsgeschäften bereisen müssen;
- d. von Feuerlöschfuhren und dem diese begleitenden Personale;
- e. von den diesseitigen Gendarmen und den jenseitigen Polizei- oder Landhusaren auf den Dienstreisen, sowie von allem den Damm im Dienste passirenden Militair.

Desgleichen wird

- f. für das etwa nöthig werdende Aufzählen der Brücken keinerlei Abgabe erhoben.

3) Befreiet von diesem Zolle für ihre Personen sind auch:

- a. die Reiter, die Fuhrleute bei den Wagen und das sonstige auf dem Fuhrwerk oder zu demselben gehörige Reisepersonal;
  - b. diejenigen Personen, welche mehr denn zwei Pferde, Maulthiere, Esel oder Maulesel, gleichviel welchen Alters und Geschlechtes — die bei den Müttern herlaufenden Säugfüllten jedoch bei dieser Berechnung ausgeschlossen — welche nicht geritten werden oder nicht eingespant sind, an Leinen, Halstern oder Bändern führen oder auch treiben;
  - c. diejenigen Personen, welche mehr denn vier Stück Rindviech, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes — die bei den Müttern herlaufenden Säugelber ausgenommen und nicht mit eingerechnet — treiben oder an Leinen oder Halstern führen;
  - d. diejenigen Personen, welche an Schlachtkälbern, Schweinen oder Ziegen mehr denn acht Stück — die beiherlaufenden, amoch saugenden jungen Schweine und Ziegen nicht mit eingerechnet — führen oder treiben;
  - e. diejenigen Personen, welche an Schafen oder Gänsen — auch hier die bei den Müttern gehenden saugenden Lämmer und noch nicht befiederten jungen Gänsen nicht mit eingerechnet — mehr denn 16 Stück führen oder treiben.
- 4) Für alle in dem Tarif sub I. nicht genannten Thiere wird, so lange ein Anderes nicht künftig noch festgesetzt werden wird, ein Damm- und Brücken-zoll nicht bezahlt.

- 5) Alle in dem Tarif genannten Thiere, für welche der Damm- und Brückenzoll zu berichten, müssen den Damm c. a. durch eigene Kraftanstrengung passiren. Werden sie aber anderweitig, z. B. auf Wagen, transportirt, so finden die sonstigen zutreffenden Anfäge des Tarifs ihre Anwendung.

Diese Bestimmung darf indessen nicht zur Defraude benutzt werden, in dem Maaze, daß Viehtreiber, welche ihr Vieh bis zum Uebergangspunkte getrieben, solches auf Wagen über den Damm bringen, demnächst aber dasselbe wieder weiter treiben.

In solchem Falle hat Defraudant den vierfachen Zoll für jedes Stück Vieh zu bezahlen. Doch kann der Contraventient seine Defraude wieder fühnen, wenn er sofort den ordentlichen Zoll für sein Vieh und für die Pferde des angenommenen Fuhrwerks bezahlt.

- 6) Jeder, der gegen den Tarif contraveniert, ist den vierfachen Betrag jedes einfach von ihm zu erlegenden Zollanlasses zu bezahlen schuldig.
- 7) Bei dem Einnehmer sollen immer einige Exemplare des Tarifs mit diesen Bestimmungen bereit liegen, und Ersterer verpflichtet sein, solchen den Reisenden auf ihr Verlangen zur Einsicht vorzulegen; — es soll aber auch stets ein Exemplar derselben im Hause des Einnehmers angehängt sein.
-

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. September 1876.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. M 26. Verordnung, betreffend die Eintragung auf den eigenen Namen.
- II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen in Bezug auf die gegenwärtigen Truppen-Uebungen.

### I. Abtheilung.

(M 26.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende:

#### Artikel I.

Die Vorschriften des §. 33 sub 1 der Revidirten Hypothekenordnung für Landgüter vom 18ten October 1848, des §. 34 des Gesetzes vom 2ten Januar 1854 über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privat-Grundbesitz in Unseren

Domainen und des §. 45 der Revidirten Stadtbuch-Ordnung vom 21sten December 1857 über die Ausnahme von der Pflicht zur Annmeldung auf Proclamata sind auch auf die im Hypothekenbuche auf den Namen des Eigenthümers, beziehungsweise Nutzeigenthümers stehenden oder ohne Umschreibung auf ihn übergegangenen Posten anzuwenden.

In Concursfällen hat jedoch das Concursgericht, wenn der Hypothekenschein über einen im Hypothekenbuche auf den Namen des Eigenthümers, beziehungsweise Nutzeigenthümers stehenden Posten bis zum Liquidationstermine nicht zu den Acten eingereicht ist, auf Antrag der interessirenden Gläubiger den Inhaber mittelst eines öffentlichen Proclams zur Annmeldung seiner Ansprüche an den Posten, unter dem Nachtheil, daß er mit diesen keinen Ansprüchen ausgeschlossen und das auf den Posten fallende Geld anderweitig vertheilt werden werde, aufzufordern, und falls eine bestimmte Person bekannt ist, an welche der Hypothekenschein begeben worden, dieser eine Abschrift des Proclams mitzutheilen, die Kosten des Proclamationsverfahrens aber demjenigen aufzuerlegen, welcher sich als der berechtigte Inhaber des Hypothekenscheins meldet und ausweiset.

### Artikel II.

In Nachlaßfällen gehen die im Hypothekenbuche auf den Namen des Erblassers als letzten Eigenthümers, beziehungsweise Nutzeigenthümers stehenden oder ohne Umschreibung auf ihn übergegangenen Forderungen, wenn eine gesonderte Succession in das durch jene Forderungen belastete Grundstück und in den sonstigen Nachlaß stattfindet, auf den letzteren über.

Jedoch soll durch die vorstehenden Bestimmungen nichts an dem geltenden Rechte

- 1) rücksichtlich der Frage über den dem Lehnsnachlaß gegen den Allodialnachlaß zuzuhörenden Anspruch auf Tilgung der fraglichen Belastungen oder auf Entschädigung wegen derselben, sowie
- 2) rücksichtlich der Sonderung des aus dem Gute zu bildenden Theils des Nachlasses von dem übrigen Nachlaß nach Maßgabe der in einzelnen Allodialbriefen über die Erbfolge getroffenen besonderen Vorschriften geändert sein.

### Artikel III.

Der §. 32 der Revidirten Hypothekenordnung für Landgüter vom 18ten October 1848, der §. 27 des Gesetzes vom 2ten Januar 1854 über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privat-Grundbesitz in Unseren Domainen und der §. 33, Abj. 1, der Revidirten Stadtbuch-Ordnung vom 21sten December 1857 erhalten, beziehungsweise unter Änderung der Fassung der Vorschriften sub 3 der Verord-

nung vom 8ten April 1869 (Regierungs-Blatt No. 30) und im Art. II der Verordnung vom 13ten März 1869 (Regierungs-Blatt No. 24) den Zusatz:

Die auf den eigenen Namen des Eigenthümers, beziehungswise Nutzeigen-thümers stehenden oder ohne Umbeschreibung auf ihn übergegangenen Posten - gehören zu der aus dem Grundstück gebildeten Specialmasse.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25sten August 1876.

### Friedrich Franz.

h. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wetzell. v. Bülow.

## II. Abtheilung.

(1) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 26sten v. M. — Regierungs-Blatt No. 21 — betreffend die Aumeldung von Entschädigungs-Ansprüchen nach §. 16 des Reichs-Gesetzes vom 13ten Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, werden die Grundbesitzer, deren Gebiet von den gegenwärtigen Truppen-Uebungen berührt worden, darauf hingewiesen, daß es zur beschleunigten Feststellung von Entschädigungen ihrem Interesse entsprechen wird, etwaige Ansprüche auf Erstattung von Flurshäden unmittelbar und ausschließlich bei dem Commissar, Amtshauptmann Pauly zu Stavenhagen, an den von ihm öffentlich bekannt gemachten Orten und innerhalb der dazu eingeräumten Fristen anzumelden.

Schwerin am 26sten August 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Brandt.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. September 1876.

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** M 27. Publicandum wegen Vornahme von Arbeiten der Korn- und Heu-Ernte an drei Sonntagen.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Frankirung der Briefpostsendungen an Kaiserliche Vertretungen im Auslande. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung der Grabower Amtsfreiheit in das Stadtgebiet der Stadt Grabow und deren Uebergang zu Stadtrecht.

### I. Abtheilung.

(M 27.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Bei der Verzögerung der Ernte-Arbeiten durch das anhaltende Regenwetter gestatten Wir hiemit, daß die Arbeiten der Korn- und der Heu-Ernte an den nächsten drei Sonntagen nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste verrichtet

werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten. Schwerin am 20sten September 1876.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz.

---

## II. Abtheilung.

(1) Da nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers die den Kaiserlichen Vertretungen im Auslande von Behörden aus den deutschen Bundesstaaten zugehörenden Briefpostsendungen oft nicht frankirt sind, so werden alle Gerichte und Behörden des hiesigen Landes hierdurch angewiesen, künftig solche Postsendungen alle Mal zu frankiren.

Schwerin am 7ten September 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. v. Bülow.

---

(2) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die s. g. Grabower Amtsfreiheit, soweit dieselbe nicht schon durch Vertrag vom 31sten December 1862 der Stadt Grabow einverleibt worden ist, insbesondere die nachstehend aufgeführten Grundstücke, nämlich:

der Amtshof mit den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Wegen, Wiesen und Brüden,

die Amtspfortnerei sammt Hof, Garten und kleiner Wiese,

die neben der Pförtnerei befindliche Schult'sche Büdnerei,

das Landreitergehoff sammt Ställen und Gärten,

die Frohnerei c. p.,

die Straße resp. der Weg vom Landreiterhause bis zum Amtshofe über den selben und die s. g. Hinterbrücke bis zur Einmündung in die Prisslich-Grabower Grand-Chaussee,  
der auf der Amtsfreiheit belegene Dienststader des ersten Beamten mit der angrenzenden Lade,  
die s. g. Herren- und Marstallwiesen mit Zubehör und die aus solchen Herrenwiesen entnommenen Dienstwiesen, auch das daraus entnommene Terrain für die Berlin-Hamburger Eisenbahn, endlich die angrenzenden Laken zur Hälfte,  
das Erbmühlengehöft mit den dazu gehörigen Gebäuden und Speichern, und die Elde mit ihren Nebengewässern und dem Mühlenstrom, soweit dieselben die alte Amtsfreiheit durchschneiden,  
aus dem Domanial-Verbande ausgeschieden und unter Einverleibung in das Stadtgebiet der Stadt Grabow zu Stadtrecht übergegangen ist.

Schwerin am 9ten September 1876.

# Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Quirini.

der Finanzen.

der Justiz.

Im Auftrage:

Grandt.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 16. October 1876.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. № 28. Verordnung, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungs-Pferde.  
 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des lehnbaren Anteils des Gutes Laase.

### I. Abtheilung.

(№ 28.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getrennen Ständen, was folgt:

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13ten Junius 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129), also lautend:

#### §. 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für täglich erklärten Pferde gegen Erfall des vollen, von Sachverständigen unter Zu-

grundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes, an die Militairbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beaute im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs nothwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

### §. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Commissars statt.

Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigentümer aus den bereitesten Beständen der Kriegscasse baar vergütet.

### §. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Übertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

### §. 36.

Alle gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.“ treten an Stelle der Verordnung vom 2ten März 1869 die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Musterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde für Unsere Lande in Kraft.

### A. Verfahren bei den periodischen Musterungen des Pferdebestandes im Frieden.

#### §. 1.

Zur Erhaltung einer Übersicht über den Pferdebestand im Lande finden regelmäßig von sechs zu sechs Jahren auf jedesmalige Anordnung des Ministeriums des Innern,

welches sich darüber mit dem Königlich Preußischen General-Commando des 9ten Armee-Corps in Einvernehmen setzen wird, Musterungen sämtlicher Pferde statt.

### §. 2.

Die Musterungen zerfallen in Vor- und Hauptmusterungen.

Die Vormusterungen werden innerhalb der Musterungs-Districte (§. 11) durch das Personal der Districts-Vorstände (§. 12), die Hauptmusterungen durch bejondere Musterungs-Commissionen vorgenommen, deren für jeden Landwehr-Compagnie-(„Aushebung“-) Bezirk eine eingesetzt wird, bestehend aus einem vom commandirenden General zu bestimmenden Officier und dem Bezirks-Commissar des betreffenden Bezirks.

Der Zugriff von Thierärzten bedarf es zu den Friedensmusterungen nicht.

### §. 3.

Die Vormusterungen werden thunlichst in den einzelnen Ortschaften der Musterungs-Districte, die Hauptmusterungen an dafür ausgewählten Sammelplätzen vorgenommen.

Die Bestimmung der Termine und Plätze für die Vormusterungen, sowie die Bekanntmachung derselben an die Ortsbehörden geschieht durch die Districts-Vorstände.

Die Orte und Termine für die Hauptmusterungen werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem General-Commando festgesetzt und durch die Bezirks-Commissionen jedesmal rechtzeitig zur Kenntniß der Districts-Vorstände und der Pferdebesitzer gebracht.

### §. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zur Vormusterung seine sämtlichen Pferde zu stellen, mit Ausnahme

- a. der Fohlen unter 3 Jahren,
- b. der Hengste und
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben. In beiden Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind nur die im §. 25, Nr. 1 bis 4 des Kriegsleistungsgesetzes aufgeführten Personen befreit.

### §. 5.

Die Vertreter der Ortsbehörden haben sich zu dem Vormusterungstermin einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin

zugleich die Zahl sämmtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, dem Districts-Vorstande zu behändigen.

Von den Districts-Vorständen sind bei der Vormusterung außer den im §. 4 bezeichneten Pferden alle nach Anlage B. ad §. 8 als diensttauglich anzusehenden Pferde, insofern die Diensttauglichkeit unzweifelhaft ist, zurückzustellen, die übrigen Pferde aber zur Hauptmusterung zu beordern. Darüber, welche Pferde beordert sind, ist in den Verzeichnissen ein Vermerk zu machen.

### §. 6.

Bei der Hauptmusterung, zu welcher die Pferdebesitzer, die nach §. 5 als diensttauglich bezeichneten Pferde wiederum vorzuführen haben, werden von den Districts-Vorständen die im §. 5 gedachten Verzeichnisse der Musterungs-Commission vorgelegt, und sodann die vorgeführten Pferde durch diese Commission ortschaftsweise geprüft und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare eingeteilt.

Die kriegsbrauchbaren sind als Reitpferde, Stangenpferde und Borderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied der Musterungs-Commission. Der Commission steht es jederzeit frei, die Vorführung sämmtlicher Pferde einzelner Ortschaften oder Besitzer anzuordnen.

### §. 7.

Über das Ergebniß der Musterung innerhalb des Bezirks hat die Commission eine Übersicht nach dem anliegenden Schema A., unter Weglassung der am Schluß zu ziehenden Balance, aufzustellen und dem Ministerium des Innern einzureichen.

Das Ministerium läßt nach gleichem Schema eine Übersicht des Pferdebestandes der sämmtlichen Bezirke zusammenstellen und theilt solche Übersicht dem General-Commando mit.

## B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

### §. 8.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

### §. 9.

Das Ministerium des Innern vertheilt, im Einvernehmen mit dem commandirenden General, schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Bezirke.

*Anlage A.*

*Anlage B.*

Die von jedem Bezirke aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Bezirks-Commissarien bekannt gegeben.

Die Bezirks-Commissarien vertheilen die von den Bezirken zu stellenden Quoten nach Maahgabe des Pferdebestandes.

### §. 10.

Beim Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Bezirke der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Contingent wird ausgehoben und taxirt, der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermeessen des General-Commandos und des Ministeriums des Innern bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

### §. 11.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Bezirke in Musterungs-Districte zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungs-Districte und die Bestimmung der Musterungs-orte in denselben erfolgt durch den Bezirks-Commissar in der Art, daß jede Stadt für sich einen Musterungs-District bildet, und als Musterungsorte in der Regel nur solche Orte zu wählen sind, an welchen die Abnahme der Pferde (§. 21) nicht stattfindet.

### §. 12.

Für jeden Musterungs-District wird ein Districts-Vorstand eingesetzt, welcher aus drei mit dem Pferdebestande des Districts bekannten pferdefundigen Personen besteht und unter denen ein Mitglied als Dirigent fungirt. In den städtischen Districten ernennt der Magistrat, welcher dabei nicht auf Magistrats-Mitglieder beschränkt ist, den Dirigenten unmittelbar, die beiden anderen Mitglieder aus zwei für jede Stelle von der Bürger-Repräsentation vorzuschlagenden Personen. In den ländlichen Musterungs-Districten ernennt der betreffende Bezirks-Commissar die Mitglieder und darunter auch den Dirigenten des Vorstandes.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist für Behinderungsfälle auf gleiche Art ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit die Umstände es gestatten, hat der Bezirks-Commissar jedem Districts-Vorstande einen Thierarzt beizutragen.

### §. 13.

Die Bestellung der Mitglieder des Districts-Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren; über Abliehnungsgründe entscheidet

der Bezirks-Commissar unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Districts-Vorstände und deren Stellvertreter sind durch den Bezirks-Commissar mittelst Handschlags zu verpflichten, und die Namen derselben den Eingefessenen des betreffenden Districts bekannt zu machen.

Der Dirigent leitet die Geschäfte, empfängt die Aufträge des Bezirks-Commissars und sorgt unter Beihilfe der beiden anderen Mitglieder für deren pünktliche Ausführung.

#### §. 14.

Die Mitglieder der Districts-Vorstände haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Bezirks-Commissarien bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

#### §. 15.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungs-Districten eines jeden Aushebungs-Bezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Commission (§. 22) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgelegten Terminen im Aushebungsort (§. 21) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 10 aus.

#### §. 16.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungs-Befehls theilt der Bezirks-Commissar dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jedes Districts-Vorstandes ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet denselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 21). Gleichzeitig beauftragt der Bezirks-Commissar die Ortsbehörden mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Ortsbehörden, sowie an die Districts-Vorstände zu richtenden Verfügungen sind vom Bezirks-Commissar schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungs-Befehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Etatfette oder reitende Boten zu expedieren.

## §. 17.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltenener Auflorderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde, mit Auschluß der im §. 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltenener Gestellungs-Auflorderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militairbehörde, an Offiziere, Militair-Arzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist. Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militair-Arzten oder Beamten des inaktiven und Beurlaubten-Standes, soweit ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht umgesäumt und vollständig vorführen, haben außer der geestlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsläufige Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

## §. 18.

Der Bezirks-Commissar hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrethaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beordnung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Polizeidienner u. s. w.) zu sorgen.

Die Vertreter der Ortsbehörden sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und dem Districts-Vorstande die fehlenden zu bezeichnen.

## §. 19.

Der Districts-Vorstand hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelpalze des Districts pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Neben sämtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — anzufertigen.

Aus demselben hat der Districts-Vorstand das Contingent des Districts und außerdem auf je 3 Pferde des Contingents ein viertes als Nachschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speciell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Bezirks-Commissar zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern, beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Commission an dem (nach §. 16 und 17) vom Bezirks-Commissar bestimmten Tage vorzuführen.

Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem commandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Borderpferde) der Aushebungs-Commission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten, beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimat entlassen. Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermeessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

### §. 20.

Das leitende Mitglied des Districts-Vorstandes hat dem Bezirks-Commissionar nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

### §. 21.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Landwehr-Compagnie-Bezirk der Regel nach einen Aushebungs-Bezirk.

Ausnahmsweise können Bezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Contingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem commandirenden General, in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden.

Das Ministerium des Innern bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem commandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungs-Bezirk stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

### §. 22.

Für jeden Aushebungs-Bezirk wird eine Aushebungs-Commission gebildet. Dieselbe besteht aus

- 1) dem Bezirks-Commissionar oder dessen Vertreter als Civil-Commissionarius,
- 2) einem vom commandirenden General zu ernennenden Officier als Militair-Commissionarius, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann.

Zuzutheilen sind der Aushebungs-Commission

- 1) ein militairischerseits zu commandirender Röhrarzt oder vom Bezirks-Commissionar zuguziehender Thierarzt, und
- 2) drei von der Landesvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

Die Wahl der Taxatoren geschieht in der Art, daß die Civil-Mitglieder der Erfäß-Commissionen drei geeignete, im Bezirke wohnhafte Persönlichkeiten zu Taxatoren, sowie eine gleiche Anzahl zu Stellvertretern in Vorschlag bringen. Die Wahl wird vom Civil-Vorsitzenden der Erfäß-Commission geleitet; derselbe berichtet

dar-

Anlage A. (zu §. 7).

Weberstadt

der Börse vorhandenen Grobbaustoffen Württemberg und Schlesien bei der periodischen Musterung im Jahre 18 . . .

**Anlage B.** (zu §. 8).

**B e s t i m m u n g e n**  
über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

---

In Anschung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

- 1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
- 2) Pferde für die übrige Cavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
- 3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
- 4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten- und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlärmung, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwangshuf, Steingallen, Hornluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein befundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsläufigen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen oder eine Regresspflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsläufig angekaufen Pferdes und die Rückerfordernung des gezahlten Tarpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

**Umlage C.** (zu §§. 19, 24,  
25, 26, 30, 34, 35.)

Digitized by srujanika@gmail.com

National

der als Kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen  
Mühlfeldmäßigen Distrikt

Gemeinfestigkeit.

1) „Um kein Bla-  
bheiten zu geben  
Satzes von einer  
Satzes von einer  
hatten Wafft und  
dann für eine volle  
Wafft gerechtfertigt; He-  
rrige unter einer  
hatten Wafft bleiben  
außer Unfall.  
2) Siegessiegefebe  
find nicht in daß  
National, der anß-  
gehörigen, Mobi-  
machtig- Waffe  
aufzuschauen, son-  
deren in besoldeten  
Nationalen zu ver-  
schieden.

卷之三

→ 1) In den Blauketts für die Dittir

Worte „und ausgeböben“ fort.

2) Simpent für die Transposition

- 7 - (see 31)

(3. 2.) Es ist zu bestimmen, welche der oben genannten Formeln die geringste Zeitdauer erfordert.

3) Die Nationale sind am 5. Februar 1919 in Zürich gegründet.

1) In den für die Distrikts-Vorstände abzudruckenden Blanquettis lautet die Überschrift der Rubrik "S

2) In den Rationalen, welche den Transportführern zu "Geld ausgewählt als".

übergeben sind (§. 33), ist nur die Rubrik „Durchschnittsbetrag in Zahlen“

Der Colonie 9 auszufüllen.

Anlage D. (zu §. 23).

**Eidesformular**  
für  
die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung  
vom Lande auszuhebenden Pferde.

---

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde, Führwerke und Geschirre bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der Friedenspreise nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Eigenthümer oder der öffentlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Confession), Amen!

---

**Auflage E.** (zu §. 30).

## B e s t i m m u n g e n

### über die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

---

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein mit einem Untergestell von starker Construction und mindestens 20 Centnern Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von 2 Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen. Geläufbreite landesüblich, Hemmschuh (resp. Hemmvorrichtung) wünschenswerth. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagendeichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbrake haben. Die Deichelspitze soll mit einem Beschlag versehen sein, der das Vorlegen von Borderpferden ermöglicht. Es sollen Steuerketten oder Aufhalter von doppeltem Leder daran sein.

Das Obergestell muss aus einem Bretterkasten oder aus zwei Leitern oder aus starkem, bis an den oberen Leiterbaum reichenden Korbgeflecht bestehen, vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln über den Leitern und mit einem Sitzbrett, resp. Bodnsitz für den Fahrer versehen sein. Der innere Ladungsraum soll mindestens 2,25 Kubit-Meter betragen.

2) Die Geschirre, Kummits- oder Sielengeschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Lederteilen geschmeidig sein, Zugstränge von Hanf oder Zugketten, Strengleinen von Hanf, Bandgurt oder Leder haben. Sielengeschirre sollen Halskloppe haben. — Halster mit starken, mit Bügeln versehenen Trensengebissen zum Einnebeln, für jedes Pferd eine Halsterkette.

3) Als Zubehörstücke sind erforderlich:

pro Gespann:

- 1** Train-(Fahr-)Peitsche,
- 5** Bindestrüde,
- 1** Achsfähnierzubüchse,
- 1** Handlaterne,
- 1** neue Kardätsche und **1** Striegel;

pro Pferd:

- 1** Deckengurt und
- 1** großer Futterstab.

#### Bemerkung.

Die Fahrzeuge, Geschirre und das Zubehör haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen.

Über Abweichungen ist hinwegzusehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke geeignet ist.

---

Sergei Šnibr

der für militärische Zwecke als tauglich angesehnen und angefertigten Feuerwaffen und Geschirre nebst Zubehör.

aus dem Begriffe . . . . Wüterungs-Siftric

**Bestellung:** Die Bestelloptionen kann am Schmiede-Webshop unter [Bestelloptionen](#) ausgewählt werden.

Anlage G. (zu §. 32).

Nr.  
des Aushebung-Nationals.

### Anerkennniß.

Dass der . . . . .	
zur Armee-Mobilmachung . . . . .	
Ein . . . . .	Pferd
von Farbe und Abzeichen . . . . .	
• • • • .	
Geschlecht . . . . .	
Größe . . . . .	Centimeter
Alter . . . . .	Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . . . M.,	
geschrieben: . . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkennnißes	
und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt	
• • • den . . . ten . . . . . 18 ..	

Der Civil-Aushebung-Commissarius.

(Stempel des  
Commissars.)

### Quittung.

Vorstehende . . . . . M., geschrieben . . . . . Mark,	
habe ich aus der . . . . . Caffe zu . . . . . baar und	
richtig erhalten und quittire hiermit.	
• • • den . . . ten . . . . . 18 ..	

(Unterschrift des Empfängers.)

## Anlage H. (zu §. 36).

# U e b e r

## über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-

# ſ i d t

## Geschäfts bezüglich Gestellung der Mobilmachungs-Pferde

8. Von den nach Colonne 6 der Aushebungs- Commission vorgeführten Pferden find von derselben als wirklich kriegsbrauch- bar bezeichnet worden	9. Das Contin- gent aus- gehoben mit	10. Reserve von 3 pCt.	11. Bleiben an bereits definitiv als kriegs- brauchbar be- zeichneten Pferden vor- handen	12. Bemerkungen.
Reit- Stangen- Border- Gumma. Pferde.	Reit- Stangen- Border- Gumma. Pferde.	Reit- Stangen- Border- Gumma. Pferde.	Reit- Stangen- Border- Gumma. Pferde.	

darüber an das Ministerium des Innern, welches dem Engern Auschluß der Ritter- und Landschaft den Bericht zwecks Prüfung und Genehmigung der Wahlen mittheilt.

### S. 23.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D. beigefügten „Eidesformular“ durch den Bezirks-Commissar oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs-Geschäfts zu vereidigen, und ist be- glaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale bei- zufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Bezirks-Commissar im Bedarfsfalle einberuft und vereidigt.

### S. 24.

Die von den Districts-Borständen ausgewählten, beziehungswise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Commission an den dazu bestimmten Tagen (S. 21) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (S. 10), so werden sämmtliche ge- stellungspflichtigen Pferde (SS. 4 und 17) der Aushebungs-Commission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach An- lage C. (S. 19) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt auf- zustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Über die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militair- Commissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Commissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungshalle ein anderes Mitglied des Districts- Borstandes hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungs- Geschäftes fortduert und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungswise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungs-Bezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden, und erforderlichen Fälls die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

### S. 25.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungs- Bezirk fallende Contingent, sowie 3 Procent Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C. (§. 19), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämtlich zur Abzählung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von dem Districts-Vorstande eingerichteten Nationalen (§. 19) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C. angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Contingents an gerechnet, disponibel gehalten.

### §. 26.

Bei der Abzählung, die von dem Civil-Commissarius geleitet wird, ist gemäß §. 25 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13ten Junius 1873 der Werth der Pferde unter Zugrundelegung der Friedenspreise festzustellen.

Jeder Taxator gibt vor der Aushebung-Commission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Colonne des Nationals C. (§. 25) einzutragen ist.

Ans diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuzählen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abzählung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

### §. 27.

Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit

Halster,  
Trense,  
zwei Stricken und  
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mit enthalten. Bis zur Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dienterhalb Erforderliche hat der Civil-Commissar zu veranlassen.

## §. 28.

Sollten Besitzer ausgebobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Erhalt bestimmten Pferde vorgeführt werden.

## §. 29.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Abnahme der Pferde durch den Militair-Commissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armee-Corps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnen-tafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppenteil), sowie der Name des Bezirks angegeben ist.

## §. 30.

In denjenigen Bezirken, in welchen auf Anordnung des Ministeriums des Innern Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angelauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungs-pferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog; es kommt jedoch auch hier die Vorchrift des §. 3 Nr. 6 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13ten Juni 1873 zur Anwendung, nach welcher die Abnahme sich nur auf solche Fahrzeuge und Geschirre erstreckt, welche im Gemeinde- oder Ortsbezirke vorhanden sind.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Commission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammensetzung der Gespanne ist die Commission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B. abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C. eingetragen.

Anlage E. enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör.

Nach Anlage F. ist die Tarverhandlung aufzunehmen.

## §. 31.

Das General-Commando wird schon im Frieden Vorsorge treffen, daß zum Zeitpunkt der formlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Commandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Commandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das General-Commando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften

des Beurlaubten-Standes oder der Erfahrsreserve I. Classe vorsehen. Nöthigenfalls ist der Militair-Commissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Bezirks-Commissarien rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militair-Commissar wird die Pferde den Transportführern ordnungsmässig überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairische Reits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahr-Tableaus werden die Pferde nach den Mobilnachlagerorten der Truppen transportirt.

Die gemeinheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das General-Commando wird ferner sicher stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanques zu Quartierbecheinigungen und Quittungen über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, leichter nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Nationsatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militair-Commissar empfangen die Transportführer Nationale, welche über die für jeden Truppenteil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C. (S. 19) aufzustellen, von dem Militair-Commissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppenteil auszuhändigen sind.

Das General-Commando wird endlich Anordnung treffen, in wie weit der Militair-Commissar mit einem Vorbehalt für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

### §. 32.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (S. 26) eingetragenen Taxen summirt, und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Dass nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von  
Pferden mit einer Gesammtaxe von . . . . . M. geschrieben  
. . . . . Mark richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt  
(Ort und Datum)  
Die Aushebungsg-Commissiun.  
(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.“  
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung verschene National ist vom Civil-Commissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Commissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summierung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angelaufenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 30) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

### §. 33.

Der Civil-Commissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die den Mitgliedern der Districts-Borstände, den Taxatoren und Thierärzten zu zahlenden Diäten und Reisekosten, sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts spätestens binnen acht Tagen an das Ministerium des Innern.

Letzteres stellt die Kosten fest und veranlaßt die Anweisung zur vorschlußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegscasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst an das Königlich Preußische Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt.

### §. 34.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Commission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Commission beseitigt werden können, ist dem General-Commando und dem Ministerium des Innern telegraphische Meldung zu erstatthen.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Commission aus den ihr durch den Districts-Borstand zugesandten Pferden das von dem Bezirk zu stellende Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Bezirks-Commissar, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneteter, aber als überzählig von den Districts-Borständen in die Heimat entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des §. 19 (Anlage C.) anzurufen. — Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Ministerium des Innern und dem General-Commando zu melden.

Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem commandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Bezirken des Landes.

Der Aushebungs-Commission steht es frei, hierbei erforderlichen Fällen die Vorführung sämtlicher noch vorhandenen Pferde anzurufen.

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Commission an das General-Commando und das Ministerium des Innern mit dem Hinzufügen zu melden, wie viel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

### §. 35.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Bezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Contingent nicht decken, so sind zunächst die 3 Prozent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Commission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§. 24 und 25).

Sollte auch hierdurch das vollständige Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämtliche von den Districts-Vorständen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Bezirks auf Grund des Nationalen (§. 19) direct an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Commission bereits aneinander gegangen sein sollte, nimmt der Bezirks-Commissär, resp. dessen Stellvertreter allein unter Bezugnahme eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppenteile.

### §. 36.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts hat der Bezirks-Commissär dem Ministerium des Innern über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

### §. 37.

*Anlage II.* Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 16 vorrätig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformularen (Anlage D.), Verzeichnissen (Anlage F.), Anerkennnissen (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage H.) hat das Ministerium des Innern für Rechnung des Militair-Etats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Bezirks-Commissionarien in genügender Anzahl zu übermitteln.

Für Bereithaltung der Planquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorpann und Fourage, Quartier-Bescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Röppelzeug, Pferdemäzen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militär-Behörde.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten October 1876.

**Friedrich Kron.**

ß. Graf v. Bassewitz. Buchfa. Wezell. v. Bülow.

**Verordnung,**  
betreffend die Musterung und  
Aushebung der Mobilmachungs-Pferde.

---

## II. Abtheilung.

(1) Der lehnbare Antheil des im Amt Mecklenburg belegenen Gutes Laase ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden, und sind bei der Allodification derselben für die künftige Erbsfolge in das ganze Gut Laase, also mit Einschluß des bisher schon allodialen Antheils derselben, auch diejenigen Vorschriften mittelst Annahme in den Allodialbrief landesherrlich bestätigt worden, welche zu der Bekanntmachung vom 12ten December 1871, betreffend die Allodification des Lehnsguts Almalienhof, Amts Güstrow, in No. 1 des Regierungs-Blatts von 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 13ten September 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
Buchfa.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 31. October 1876.

Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung der Amtsfreiheit zu Voisenburg in das Stadtgebiet der Stadt Voisenburg sowie den Uebergang der Domänial-Ortschaft Altendorf in das volle Eigenthum der Stadt Voisenburg als Kämmereridorf. (2) Bekanntmachung, betreffend den Schutz des Ostseestrandes an einem Theile der Feldmark Wangern. (3) Bekanntmachung, betreffend die durch die Erlass-Ordnung vorgeschriebene Aufstellung von Sterbelisten männlicher Personen unter 25 Jahren durch die Civilstandsbeamten.

**II. Abtheilung.**

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die s. g. Amtsfreiheit zu Voisenburg, insbesondere nachstehende Grundstücke:

I. innerhalb der Stadt:

- 1) das Amtsgehöft,
- 2) das Landreitergehöft mit Dienstgarten und Alde,
- 3) der Landgestütsstall,

- 4) die Pförtnerei mit Dienstgarten,  
5) der s. g. Fürstengarten;

II. außerhalb der Stadt:

- 6) das s. g. rothe Haus e. p.,  
7) die Bündnerei des Eisengiehers Beckhaus,  
8) die Häuslerei desselben (früher Elbzollamt),  
9) die beiden Bündnereien e. p. des Elbzolldirectors a. D. von Lüden,  
10) der Dienststader des ersten Beamten,  
11) das Bienenreservat an der Voize,  
12) der Schiffsbauplatz dasselbst,  
13) der s. g. Scheitberg

aus dem Domänen-Verbande ausgeschieden und unter Einverleibung in das Stadtgebiet der Stadt Boizenburg zu Stadtrecht übergegangen ist;

sowie ferner,

dass die Domänen-Ortschaft Altendorf mit allem Zubehör, mit der vollen Gerichtsbarkeit und Polizei, sowie allen daran haftenden obrigkeitlichen Rechten und Pflichten, unter Ausscheidung aus dem Domänen-Nexus in das volle Eigenthum der Stadt Boizenburg übergegangen ist und die Eigenschaft eines Kämmererdorfes derselben erhalten hat.

Schwerin am 11ten October 1876.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien		
des Innern.	der Finanzen.	der Justiz.
Weckell.	Im Auftrage:	Buchta.
	Sohn.	

---

(2) Die unter dem 21sten August 1873 — Regierungs-Blatt No. 26 — erlassene Verordnung zum Schutze der Ufer und Dünen des Ostseestrandes an den Feldmarken Timmendorf, Seedorf, Neuhof, Derzenhof, Kaltenhof und Gollwitz auf der Insel Poel und auf der Insel Lange-Werder zwischen Poel und dem Festlande wird auf den Antrag des Domänen-Antes zu Wismar hierdurch auf denjenigen Theil des Strandes der Feldmark Wangern, welcher sich von der Timmendorfer Scheide bis zu dem auf dem sogenannten Ristwerder aufgerichteten, mit den Buchstaben D. B. bezeichneten Marksteine erstreckt, mit der Bestimmung ausgedehnt, dass den Einwohnern der Dorfschaft Wangern - Vorwängern bis auf Weiteres

gestattet sein soll, unter Aufsicht und nach näherer Anweisung der mit der Aufsicht über den Strand beauftragten Grenzaufseher Seetang und Sand von der durch diese Verordnung ergriffenen Küstenstrecke zu holen.

Schwerin am 12ten October 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Bezell.

---

(3) Nach §. 45, Nr. 7, b. der Erst-Ordnung vom 28sten September 1875 haben die mit Führung der Civilstands-Register betrauten Behörden und Personen zum 15ten Januar jedes Jahres

dem Civil-Vorsitzenden der Erst-Commission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letzterverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirks,

unentgeltlich zu übersenden.

Demgemäß werden die Standesämter des hiesigen Großherzogthums hierdurch angewiesen, die im Sterberegister für das Kalenderjahr 1876 enthaltenen Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach der Reihenfolge der Eintragung in einem Auszuge nach dem hierneben abgedruckten Formular zusammenzustellen, den Auszug nach Abschluß des Sterberegisters ebenfalls abzuschließen und mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen, und sodann denselben spätestens bis zum 15ten Januar 1877 dem Civil-Vorsitzenden der Erst-Commission des Aushebungsbereichs unentgeltlich zu übersenden.

Wenn der Standesamtsbezirk Ortschaften aus verschiedenen Aushebungsbereichen umfaßt, so ist für jeden Aushebungsbereich ein besonderer Auszug nach dem obigen Formular erforderlich, indem jedem Civil-Vorsitzenden nur diejenigen Sterbefälle mitzutheilen sind, welche sich innerhalb seines Aushebungsbereichs ereignet haben. Entscheidend ist bei dieser Sonderung der Eintragungen im Sterberegister allemal der Sterbeort.

Entsprechend ist in den folgenden Jahren zu verfahren.

Die benötigten Formulare werden den Standesämtern aus den Büreaus der Civil-Vorsitzenden der Erst-Commissionen kostenfrei geliefert werden. Der Bedarf ist bei dem Bureau des Civil-Vorsitzenden derjenigen Erst-Commission zu liquidiren, in deren Bezirk das Standesamt seinen Sitz hat.

Die mit Führung der Geburts- und Sterberegister früher beauftragt gewesenen Geistlichen und sonstigen Personen werden auf diese Verfügung mit dem Bemerken hingewiesen, daß es in Zukunft einer Ausfüllung der Abtheilung B. der ihrerzeits auszufertigenden Geburtslisten nicht mehr bedarf, daß es aber im Uebrigen bei ihrer Verpflichtung, diese Geburtslisten auszufertigen und abzuliefern, nach Maßgabe der Bestimmung im §. 17, Abs. 3 der Verordnung vom 14ten August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes bewendet.

Schwerin am 26sten October 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Weßell.

# Auszug aus dem Sterberegister

des

Großherzoglichen Standesamts . . . . .  
für das Kalenderjahr 18 . . ,

enthaltend

die Eintragung von Todesfällen männlicher Personen, welche das  
25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

innerhalb

des Aushebungsbereichs . . . . .

---

Eintragungen von Todesfällen  
das 25ste Lebensjahr noch

Nummer des Sterbe- registerß.	Zuname.	Vornamen.	Alter.	Wohnort.	Geburtsort.

männlicher Personen, welche  
nicht vollendet haben.

Namen u. Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Sterbe-				Bemerkungen.
		Ort.	Tag.	Mon.	Jahr.	

# Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 9. November 1876.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung. № 29. Verordnung zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs, betreffend die Polizeiaufsicht.  
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehngutes Ahrensbölk.
- 

## I. Abtheilung.

(№ 29.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs, betreffend die Polizeiaufsicht, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

## §. 1.

Die unter Polizeiaufficht gestellten Personen (Observaten) sind während der Dauer der Polizeiaufficht verpflichtet, wenn sie an einem Orte zu ziehen, der Polizeibehörde dieses Ortes unter Bezugnahme auf ihre Eigenschaft als unter Polizeiaufficht Gestellte von ihrem Zuge innerhalb 24 Stunden nachher, und wenn sie ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen, der Polizeibehörde dieses Ortes von ihrem Weggange 24 Stunden vorher Anzeige zu machen.

## §. 2.

Mit Bezug auf die vorstehenden Bestimmungen soll

- 1) die Polizeibehörde des Ortes, an welchem der unter Polizeiaufficht Gestellte seinen Aufenthalt nimmt, denselben bei der Anmeldung zu Protocoll über die gesetzlichen Wirkungen der Polizeiaufficht bedeuten, über seine Wohnungs- und Erwerbsverhältnisse befragen und auf die für den Fall eines Ortswechsels im §. 1 vorgeschriebene Abmeldungspflicht aufmerksam machen, ferner aber
- 2) die Polizeibehörde des Ortes, an welchem der unter Polizeiaufficht Gestellte sich aufhält, denselben bei der Abmeldung protocollarisch unter Hinweisung auf die Abmeldungspflicht des §. 1 nach dem Orte befragen, an welchen er seinen Aufenthalt zu verlegen beabsichtige, und von seinem bevorstehenden Eintreffen umgehend die Polizeibehörde dieses Ortes, unter Angabe des Tages der Abreise, sowie unter Mittheilung der Personalien und eines Führungsattestes mit dem Erfuchen um Anzeige von dem erfolgten, bezw. nicht erfolgten Eintreffen, benachrichtigen, welchem Erfuchen binnen 8 Tagen, nachdem mit Verüdfichtigung der zur Reise erforderlichen Zeit die Ankunft hätte erfolgen sollen und können, zu genügen ist, und
- 3) wenn der unter Polizeiaufficht Gestellte
  - a. sich von seinem Aufenthaltsorte ohne Abmeldung entfernt, oder
  - b. an dem Orte, an welchen er sich begeben zu wollen bei der Abmeldung erklärt hat, nach der Rückäuferung der Polizeibehörde dieses Ortes nicht eingetroffen ist, oder
  - c. einen solchen Ort nicht bezeichnen zu können bei der Abmeldung erklärt — in welchem Falle er jedoch auf die Folgen besonders aufmerksam zu machen ist —,
 die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsorts durch öffentliche Bekanntmachung im Polizeiblatt „Wächter“ allen Polizeibehörden, oder falls ihr

der dermalige Aufenthaltsort des Observaten bekannt ist, durch besondere Schreiben der Polizeibehörde dieses Ortes von dem Thatbestande mit dem Anheingeben Anzeige machen, sich der Handhabung der Polizeiaufführung und in den Fällen unter a. und b. der Einleitung des Strafverfahrens gegen den Observaten angelegen sein zu lassen, und damit das Erfuchen um demnächstige Mittheilung des etwa Verfügten verbinden.

### §. 3.

Die Vorschriften des §. 2 erleiden unter Umständen insofern eine Änderung, als

- 1) wenn der unter Polizeiaufführung Gestellte sich zur Zeit der Verkündigung der über ihn verhängten Polizeiaufführung auf freiem Fuße befindet, die im §. 2 unter 1 bezeichnete Thätigkeit der Polizeibehörde des zeitigen Aufenthaltsorts zufällt, und
- 2) wenn es sich um die Entlassung eines unter Polizeiaufführung Gestellten aus einer Straf- oder Corrections-Anstalt handelt, die im §. 2 unter 2 der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zugewiesene Thätigkeit von der Verwaltung der betreffenden Anstalt auszugehen hat. Diese wird aber sofort das von ihr aufgenommene Protocoll abschriftlich der Polizeibehörde des Gebietes, in welchem die Anstalt gelegen ist, übermitteln und die Polizeibehörde des von dem unter Polizeiaufführung Gestellten gewählten Aufenthaltsorts ersuchen, die erbetene Rückübertragung nicht ihr, sondern eben jener Polizeibehörde zu kommen zu lassen, welcher dann auch alles weiter Erforderliche obliegt.

### §. 4.

Die Unterlassung der im §. 1 vorgeschriebenen Ab- bzw. Anmeldung wird von der Polizeibehörde, in deren Bezirke der unter Polizeiaufführung Gestellte betroffen wird, mit Haft bestraft.

### §. 5.

Dem Ermeessen der Polizeibehörden bleibt es überlassen, den unter Polizeiaufführung Gestellten auch die binnen 24 Stunden zu beschaffende Meldung jedes Wohnungswechsels innerhalb ihres Ortes, unter Androhung von Haftstrafe für den Unterlassungsfall, vorzuschreiben.

### §. 6.

Wenn eine Polizeibehörde besonderen Ansatz zu dem Wunsche hat, daß einem unter Polizeiaufführung Gestellten der Aufenthalt in ihrem Bezirke gemäß §. 39 sub 1

des Strafgesetzbuchs unterzagt werde, so hat dieselbe ein solches Verbot bei dem Ministerium des Innern unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27sten October 1876.

Friedrich Franz.

§. Graf v. Bassewitz. Buchla. Weßell. v. Bülow.

Verordnung  
zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Straf-  
gesetzbuchs, betreffend die Polizeiaufsicht.

---

## II. Abtheilung.

(1) Das im Amte Schwerin belegene Lehnsgut Ahrensbölk ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden, und sind bei der Allodification desselben auch diejenigen Vorschriften über die Erbfolge in das gedachte Gut nebst Zubehör mittels Aufnahme in den betreffenden Allodialbrief landesherrlich bestätigt worden, welche zu der Bekanntmachung vom 2ten December 1871, betreffend die Allodification des Lehnsguts Almalienshof, Amts Güstrow, in No. 1 des Regierungs-Blatts von 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 10ten October 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
Buchla.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. November 1876.

### Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Gresse. (3) Bekanntmachung, betreffend die Zulegung einiger Güthäfen der Amtster Sternberg-Warin und Crivitz zu dem Amt Goldberg.

### II. Abtheilung.

(1) In Ausführung des Reichsgesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25sten Februar d. J. werden die folgenden Bestimmungen hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

#### 1.

Kein der Desinfection unterliegender leerer Wagen (§. 1 des Gesetzes vom 25sten Februar 1876) darf vor Beendigung der Desinfection in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in

anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinficiren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfection zu entfernen.

## 2.

Die Desinfection ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen, und zwar längstens binnen 24 Stunden, zu bewirken.

## 3.

Der eigentlichen Desinfection der Wagen muß stets die Beseitigung des Strohes, Düngers u. s. w. und eine gründliche Reinigung der Fußböden, Decken und Wände durch Wasser (bei Frost durch heißes Wasser) vermittelst stumpfer Bejen vorangehen.

Die Desinfection muß bewirkt werden, entweder

- a. durch heiße Wasserdämpfe (von mindestens 100 Grad Celsius), oder
- b. durch heißes Wasser (von mindestens 70 Grad Celsius) und heiße alkaliische Lauge (500 Gramm Soda oder Pottasche auf 100 Kilogramm Wasser), oder
- c. durch Auspülen und Ausspritzen mit Wasser (bei Frost mit heißem Wasser) und sorgfältiges Auspinseln mit Chlorkalilösung oder mit einem Gemisch von Carbolsäure und Eisenvitriol.

In einer der unter a. und b. bezeichneten Weisen hat die Desinfection überall da zu erfolgen, wo die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind oder ohne erheblichen Kostenaufwand beschafft werden können.

## 4.

In gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen sind die bei der Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften auf der in Nr. 2 bezeichneten Station zu reinigen und zu desinficiren.

## 5.

Die Rampen sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten.

Die mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften sind durch Abwaschen mit Wasser einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

## 6.

Streumaterialien, Dünger u. s. w., welche aus zu desinficirenden Wagen oder an den Rampen, den Vieh-Ein- und Ausladepäzzen und den Viehhöfen vor der Reinigung entfernt werden (Nr. 3, Abs. 1; Nr. 5, Abs. 1), sind zu sammeln und sofort vermittelst Carbolsäure oder Chlorkalk zu desinficiren.

Die Verwerthung des Düngers ist mit der Maßgabe gestattet, daß die Fortschaffung nicht unter Unwendung von Rindviehgespannen bewirkt werden darf.

In den Fällen einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachtes einer solchen ist jedoch der Dünger zu vergraben oder zu verbrennen.

## 7.

Für die der eigentlichen Desinfection vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (Nr. 3, Abs. 1; Nr. 4; Nr. 5, Abs. 1) findet eine Entschädigung nicht statt. Die Gebühren für die durch die Desinfection bedingten außerordentlichen Ausgaben (§. 2, Abs. 2 des Gesetzes) werden bis auf Weiteres auf Eine Mark für jeden Wagen festgelegt.

## 8.

Es bleibt vorbehalten, eine Desinfection der Rampen sowie der Vieh-Ein- und Ausladepäze und der Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden anzurufen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in diesen Fällen anzuwendende Verfahren wird seiner Zeit näher bezeichnet werden.

## 9.

Ebenso bleibt es vorbehalten, für Fälle einer wirklichen Infection oder des dringenden Verdachtes einer solchen weitergehende Sicherheitsmaßregeln anzurufen.

## 10.

Die Eisenbahn-Verwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

## 11.

Auf jeder Desinfectionstation haben die Eisenbahn-Verwaltungen ein Verzeichniß zu führen, in welches fortlaufend jeder zu desinficirende Wagen nach Eigenthümer

und Nunner, Gattung der beförderten Thiere, Tag der Entladung, Tag der Desinfektion und Art derselben einzutragen ist.

Schwerin am 9ten November 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern. Abtheilung für Medicinal-  
Angelegenheiten.  
Weckel. Buchta.

- (2) Das im Achte Boizenburg belegene Lehngut Gressie ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden, und sind bei der Allodification desselben für die künftige Erbsfolge in dieses Gut nebst Zubehör auch diejenigen Vorschriften mittelst Aufnahme in den Allodialbrief landesherrlich bestätigt worden, welche zu der Bekanntmachung vom 12ten December 1871, betreffend die Allodification des Lehnguts Amalienhof, Amts Güstrow, in No. 1 des Regierungs-Blattes von 1872 abgedruckt worden sind.

Schwerin am 4ten November 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
Büdla.

- (3) Die Ortschaften Woferin c. p. Hohenfelde und Schlowe, welche bisher zum Amtte Sternberg in Warin gehörten, sowie die Ortschaften Hohen-Priß und Rukul, bisher zum Amtte Tribitz gehörig, gehen mit dem 1sten Januar t. J. zum Amtte Goldberg über.

Schwerin am 17ten November 1876.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.  
v. Nettelbladt.

Mit dieser No. 28 wird ausgegeben: No. 24 des Reichs-Gesetzblattes von 1876.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

---

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. December 1876.

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** Nr. 30. Verordnung, betreffend die Prolongation der zeitweiligen Ermäßigung der durch die Verordnung vom 10. October 1868 für die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elbe, Stör und Havel sowie den dazu gehörigen Kanälen bestimmten Schleusengelder.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Zulegung des incamerirten Gutes Raffso zu Domaniel-Amte Schwaan.
- 

### I. Abtheilung.

(Nr. 30.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen hierdurch, nach stattgehabter Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

dass die durch Unsere Verordnung vom 1sten November 1873 verfügte zeitweilige Ermäßigung der durch Unsere Verordnung vom 10ten October 1868

für die Schiffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stoer und Havel sowie den dazu gehörigen Kanälen bestimmten Schleusengelder bis zum 31sten December 1879 prolongirt sein soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten December 1876.

**Friedrich Franz.**

Wezel. v. Bülow.

**Verordnung,**  
betreffend

die Prolongation der zeitweiligen Ermäßigung  
der durch die Verordnung vom 10ten October  
1868 für die Schiffahrt und die Holzflößerei  
auf der Elde, Stoer und Havel sowie den  
dazu gehörigen Kanälen bestimmten Schleusen-  
gelder.

---

## **II. Abtheilung.**

(1) Nachdem das Lehngut Kassow, rittershaftlichen Amts Güstrow, von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium angelauft und der Administration des Cammer- und Forst-Collegiums überwiesen worden, ist dasselbe dem Amte Schwaan zugelegt worden.

Schwerin am 30sten November 1876.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Cammer- und Forst-Collegium.**

v. Nettelbladt. G. Garthe.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1876.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. December 1876.

### Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Publicandum, betreffend die Behandlung der bei den Reichs- und Landes-Rässen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.

### **II. Abtheilung.**

(1) Die vom Herrn Reichskanzler unterm 9ten Mai d. J. in dem Central-Blatt für das Deutsche Reich publicirte Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Behandlung der bei den Reichs- und Landes-Rässen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 9ten December 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 24sten März 1876 nachstehende Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen beschlossen:

*Zeitschrift für*

I. 1) Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§. 146 — 148 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

2) Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etikets etc., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bishierigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münz-Metall-Depot des Reichs bei der Königlich Preußischen Münzstätte in Berlin (Unterwasserstraße 2 — 4), und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzufinden. Die Königlich Preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

- im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einlegenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zuzenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;
- im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einlegenden Kasse zurückzugeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I. 2. verfahre.

*Gewaltsam  
z. beschädigte  
Münzen*

II. Durch gewaltsame oder gelegwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§. 150 des Strafgesetzbuches) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2. vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

*Abgenutzte  
Reichsmünzen*

III. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9 des Gesetzes vom 4ten December 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 403) nicht mehr erreichen,

sowie

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landes-Kassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichs-Hauptkasse und den Über-Postkassen, in Preußen: der General-Staatskasse und den Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Centralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angefammelt hat, kassenmäßig verpaßt und bezeichnetet dem Münz-Metall-Depot des Reichs bei der Königlich Preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzufinden und den Werth des Anerkenntnißes der Reichs-Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landes-Behörden und Landes-Kassen einerseits und dem Reichs-Münz-Metall-Depot andererseits erfolgen, sind als Reichs-Dienstgüthen portofrei zu befördern.

Berlin, den 9ten Mai 1876.

Der Reichskanzler.

Zum Auftrage:

E.d.

Sämtliche Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen auf das Regierungs-Blatt vor dem 1sten Januar 1877 bei den betreffenden Postanstalten aufzugeben, indem bei späteren Bestellungen die Nachlieferung der schon erhielten Nummern des Regierungs-Blattes ungewöß, die Nummern des Reichs-Gesetzblattes aber von der Unterzeichneten überall nur so weit, als der Vorraath reicht, geliefert werden können.

Der Abonnementspreis beträgt bei den Postanstalten des Deutschen Reichs pro Exemplar auf Schreibpapier 3 Mark 50 Pfennige, pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 50 Pfennige.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 90 Pfennige, auf Schreibpapier 4 Mark Reichsmünze.

Schwerin, im December 1876.

Die Expedition des Regierungs-Blattes.



YE 05060



